

Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung 2025

der Siemens AG am 13. Februar 2025



SIEMENS

Siemens Aktiengesellschaft

BERLIN UND MÜNCHEN

ISIN DE0007236101

Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung 2025

Kennung des Ereignisses: GMETSIE125RS

Berlin und München, im Dezember 2024

Sehr geehrte
Damen und Herren Aktionäre,

wir laden Sie ein zur

ordentlichen Hauptversammlung der Siemens Aktiengesellschaft

die am Donnerstag, 13. Februar 2025, 10.00 Uhr (MEZ), als virtuelle Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung stattfindet.

Ornungsgemäß angemeldete Aktionäre und ihre Bevollmächtigten können sich im Wege elektronischer Kommunikation über den Internetservice unter der Internetadresse

WWW.SIEMENS.COM/HV-SERVICE

zu der virtuellen Hauptversammlung zuschalten und auf diese Weise an der Versammlung teilnehmen. Unabhängig von einer Anmeldung und Ausübung von Teilnahmerechten im Wege der elektronischen Zuschaltung wird die gesamte Hauptversammlung für Aktionäre der Siemens Aktiengesellschaft und ihre Bevollmächtigten mit Bild und Ton live über den oben genannten Internetservice übertragen. Wie Aktionäre und ihre Bevollmächtigten Zugang zum Internetservice erhalten, ist nachfolgend im Abschnitt „Zugang zum Internetservice und elektronische Zuschaltung zur Versammlung“ beschrieben.

Die Eröffnung der Hauptversammlung und die Reden des Aufsichtsrats- und des Vorstandsvorsitzenden können auch von sonstigen Interessierten unter der Internetadresse

WWW.SIEMENS.COM/HAUPTVERSAMMLUNG

live über das Internet verfolgt werden.

Die Stimmrechtsausübung der Aktionäre und ihrer Bevollmächtigten erfolgt ausschließlich über Briefwahl (auch im Wege elektronischer Kommunikation) oder Vollmachtserteilung an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter.

Ort der Hauptversammlung im Sinne des Aktiengesetzes sind die Räumlichkeiten der Gesellschaft in der Werner-von-Siemens-Str. 1, 80333 München. Für die Aktionäre und deren Bevollmächtigte (mit Ausnahme der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter) besteht kein Recht und keine Möglichkeit zur Anwesenheit am Ort der Versammlung.

I. Tagesordnung

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des gebilligten Konzernabschlusses sowie des zusammengefassten Lageberichts für die Siemens Aktiengesellschaft und den Konzern zum 30. September 2024 sowie des Berichts des Aufsichtsrats zum Geschäftsjahr 2023/2024

Die genannten Unterlagen enthalten auch den erläuternden Bericht zu den Angaben nach § 289a, § 315a des Handelsgesetzbuchs zum Geschäftsjahr 2023/2024. Die Unterlagen sind über unsere Internetseite unter **WWW.SIEMENS.COM/HAUPTVERSAMMLUNG** zugänglich. Alle vorzulegenden Unterlagen werden dort auch während der Hauptversammlung zugänglich sein und in der Hauptversammlung näher erläutert werden.

Auf der genannten Internetseite finden sich auch die Erklärung zur Unternehmensführung mit der Berichterstattung zur Corporate Governance sowie der Vergütungsbericht zum Geschäftsjahr 2023/2024.

Der Aufsichtsrat hat den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss und Konzernabschluss gebilligt; der Jahresabschluss ist damit festgestellt. Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen ist daher zu Tagesordnungspunkt 1 keine Beschlussfassung vorgesehen.

2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, den Bilanzgewinn der Siemens Aktiengesellschaft aus dem abgelaufenen Geschäftsjahr 2023/2024 in Höhe von 4.160.000.000,00 € wie folgt zu verwenden:

Bilanzgewinn:	4.160.000.000,00 €
Ausschüttung einer Dividende von 5,20 € je für das abgelaufene Geschäftsjahr 2023/2024 dividendenberechtigte Stückaktie:	4.095.729.237,60 €
Gewinnvortrag:	64.270.762,40 €

Der Gewinnverwendungsvorschlag berücksichtigt die 12.359.762 eigenen Aktien, die zum Zeitpunkt der Aufstellung des Jahresabschlusses durch den Vorstand unmittelbar oder mittelbar von der Gesellschaft gehalten wurden und die gemäß § 71b Aktiengesetz nicht dividendenberechtigt sind. Sollte sich die Zahl der für das abgelaufene Geschäftsjahr 2023/2024 dividendenberechtigten Stückaktien bis zur Hauptversammlung verändern, wird der Hauptversammlung ein entsprechend angepasster Beschlussvorschlag unterbreitet, der unverändert eine Dividende von 5,20 € je dividendenberechtigte Stückaktie sowie entsprechend angepasste Beträge für die Ausschüttungssumme und den Gewinnvortrag vorsehen wird.

Gemäß § 58 Abs. 4 Satz 2 Aktiengesetz ist der Anspruch auf die Dividende am dritten auf den Hauptversammlungsbeschluss folgenden Geschäftstag, das heißt am 18. Februar 2025, fällig.

3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, die nachfolgend unter Ziff. 3.1 bis 3.5 genannten Mitglieder des Vorstands im Geschäftsjahr 2023/2024 für diesen Zeitraum zu entlasten:

3.1 Dr. Roland Busch (Vorsitzender)

3.2 Cedrik Neike

3.3 Matthias Rebellius

3.4 Prof. Dr. Ralf P. Thomas

3.5 Judith Wiese

Es ist beabsichtigt, die Hauptversammlung im Wege der Einzelabstimmung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands entscheiden zu lassen.

4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, die nachfolgend unter Ziff. 4.1 bis 4.21 genannten Mitglieder des Aufsichtsrats im Geschäftsjahr 2023/2024 für diesen Zeitraum zu entlasten:

4.1 Jim Hagemann Snabe (Vorsitzender)

4.2 Birgit Steinborn (stellvertretende Vorsitzende)

4.3 Dr. Werner Brandt (weiterer stellvertretender Vorsitzender)

4.4 Tobias Bäumler

4.5 Dr. Regina E. Dugan

4.6 Dr. Andrea Fehrmann

4.7 Bettina Haller

4.8 Oliver Hartmann

4.9 Keryn Lee James

4.10 Harald Kern (Mitglied bis 7. Dezember 2023)

4.11 Jürgen Kerner

4.12 Martina Merz

4.13 Dr. Christian Pfeiffer

4.14 Benoît Potier

4.15 Hagen Reimer

4.16 Kasper Rørsted

4.17 Dr. Nathalie von Siemens

4.18 Dorothea Simon

4.19 Mimon Uhamou (Mitglied seit 12. Dezember 2023)

4.20 Grazia Vittadini

4.21 Matthias Zachert

Es ist beabsichtigt, die Hauptversammlung im Wege der Einzelabstimmung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats entscheiden zu lassen.

5. Beschlussfassung über die Bestellung des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers sowie des Prüfers für die prüferische Durchsicht des Halbjahresfinanzberichts und des Prüfers des Nachhaltigkeitsberichts

Der Aufsichtsrat schlägt – gestützt auf die Empfehlungen seines Prüfungsausschusses – vor, zu beschließen:

- 5.1 Die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main, wird zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2024/2025 sowie zum Prüfer für die prüferische Durchsicht des verkürzten Abschlusses und des Zwischenlageberichts für den Konzern für das erste Halbjahr des Geschäftsjahres 2024/2025 bestellt.

Der Prüfungsausschuss hat erklärt, dass seine Empfehlung frei von ungebührlicher Einflussnahme durch Dritte ist und ihm keine die Auswahlmöglichkeiten beschränkende Klausel im Sinne von Art. 16 Abs. 6 der EU-Abschlussprüferverordnung (Verordnung (EU) Nr. 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014) auferlegt wurde.

- 5.2 Die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main, wird zum Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts für das Geschäftsjahr 2024/2025 bestellt.

Die Bestellung zum Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts durch die Hauptversammlung erfolgt vorsorglich vor dem Hintergrund der Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen, die in nationales Recht umzusetzen ist. Im Zeitpunkt der Veröffentlichung der Einberufung im Bundesanzeiger befindet sich ein Gesetz zur Umsetzung dieser Richtlinie im Gesetzgebungsverfahren, das eine Bestellung dieses Prüfers durch die Hauptversammlung vorsieht („CSRD-Umsetzungsgesetz“).

6. Beschlussfassung über die Billigung des Vergütungsberichts

Vorstand und Aufsichtsrat haben gemäß § 162 Aktiengesetz einen Bericht über die im Geschäftsjahr 2023/2024 den einzelnen gegenwärtigen oder früheren Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats gewährte und geschuldete Vergütung erstellt, der der Hauptversammlung gemäß § 120a Abs. 4 Aktiengesetz zur Billigung vorgelegt wird.

Der Vergütungsbericht wurde gemäß § 162 Abs. 3 Aktiengesetz durch den Abschlussprüfer daraufhin geprüft, ob die gesetzlich geforderten Angaben nach § 162 Abs. 1 und 2 Aktiengesetz gemacht wurden. Über die gesetzlichen Anforderungen hinaus erfolgte auch eine inhaltliche Prüfung durch den Abschlussprüfer. Der Vermerk über die Prüfung des Vergütungsberichts ist dem Vergütungsbericht beigelegt.

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, den nach § 162 Aktiengesetz erstellten und geprüften Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2023/2024 zu billigen.

Der Vergütungsbericht ist im Anschluss an die Tagesordnung im Abschnitt II. „Berichte, Anlagen und weitere Informationen zu Punkten der Tagesordnung“ abgedruckt und von der Einberufung der Hauptversammlung an über unsere Internetseite unter **WWW.SIEMENS.COM/HAUPTVERSAMMLUNG** zugänglich. Ferner wird der Vergütungsbericht dort auch während der Hauptversammlung zugänglich sein.

7. Beschlussfassung über Wahlen zum Aufsichtsrat

Mit Beendigung der Hauptversammlung am 13. Februar 2025 endet die Amtszeit der von der Hauptversammlung am 3. Februar 2021 gewählten Aufsichtsratsmitglieder der Aktionäre Grazia Vittadini, Kasper Rørsted und Jim Hagemann Snabe, während die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder, die von der Hauptversammlung am 9. Februar 2023 gewählt wurden, noch bis zur Beendigung der Hauptversammlung läuft, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2025/2026

beschließt. Das von letzterer Hauptversammlung gewählte Aufsichtsratsmitglied der Aktionäre Martina Merz hat ihr Mandat jedoch mit Wirkung zum Ablauf der Hauptversammlung am 13. Februar 2025 niedergelegt. Daher sind für vier Aufsichtsratsmitglieder der Aktionäre Neuwahlen erforderlich.

Darüber hinaus soll das Aufsichtsratsmitglied der Aktionäre Dr. Werner Brandt, dessen derzeitige Amtszeit noch bis zur Beendigung der Hauptversammlung läuft, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2025/2026 beschließt, vorzeitig wiederbestellt werden, um seine Mitwirkung im Aufsichtsrat über das Jahr 2027 hinaus bereits jetzt zu gewährleisten. Die neue Amtszeit soll bis zur Beendigung der Hauptversammlung laufen, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2027/2028 beschließt.

Der Aufsichtsrat setzt sich nach den §§ 96 Abs. 1 und 101 Abs. 1 Aktiengesetz und nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer aus je zehn Aufsichtsratsmitgliedern der Aktionäre und der Arbeitnehmer zusammen. Die Amtszeit der amtierenden Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer läuft noch bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2026/2027 beschließt.

Gemäß § 96 Abs. 2 Satz 1 Aktiengesetz muss sich der Aufsichtsrat zu mindestens 30 Prozent aus Frauen und zu mindestens 30 Prozent aus Männern zusammensetzen. Dabei ist nach § 96 Abs. 2 Satz 4 Aktiengesetz auf volle Personenzahlen mathematisch auf- beziehungsweise abzurunden. Nach der Regelung in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der Siemens Aktiengesellschaft sollen die gesetzlichen Vorgaben zur Geschlechterquote von der Seite der Anteilseigner und der Seite der Arbeitnehmer getrennt erfüllt werden. Dementsprechend hat die Seite der Anteilseignervertreter aufgrund eines mit Mehrheit gefassten Beschlusses gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden gemäß § 96 Abs. 2 Satz 3 Aktiengesetz der Gesamterfüllung widersprochen. Der Aufsichtsrat ist daher sowohl auf der Seite der Anteilseigner als auch auf der Seite der Arbeitnehmer jeweils mit mindestens drei Frauen und mindestens drei Männern zu besetzen, um das Mindestanteilsgebot nach § 96 Abs. 2 Satz 1 Aktiengesetz zu erfüllen.

Derzeit gehören dem Aufsichtsrat neun weibliche und elf männliche Mitglieder an. Auf der Seite der Anteilseigner finden sich jeweils fünf weibliche und fünf männliche Mitglieder, auf der Seite der Arbeitnehmer vier weibliche und sechs männliche Mitglieder. Das Mindestanteilsgebot ist daher derzeit erfüllt. Angesichts der fortbestehenden Mitgliedschaft von Herrn Dr. Brandt im Aufsichtsrat wird das Mindestanteilsgebot auch weiterhin erfüllt sein, unabhängig davon, wer als Nachfolger für Frau Merz, Frau Vittadini, Herrn Rørsted und Herrn Snabe gewählt wird, deren Mandat jeweils mit Beendigung der Hauptversammlung am 13. Februar 2025 endet. Nach der Wahl der vom Aufsichtsrat vorgeschlagenen Kandidaten würden dem Aufsichtsrat auf der Seite der Anteilseigner vier Frauen und sechs Männer angehören.

Bei der Wahl soll von der in § 11 Abs. 2 der Satzung der Siemens Aktiengesellschaft vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, Aufsichtsratsmitglieder für eine kürzere Amtszeit als die Regelamtszeit von fünf Jahren zu bestellen, um die Wahlrechte der Aktionäre zu stärken und den Anforderungen einer modernen Corporate Governance Rechnung zu tragen. Die Wahl der nachfolgend unter Ziff. 7.2 bis 7.5 vorgeschlagenen Kandidaten Kasper Rørsted, Dr. Ulf Mark Schneider, Grazia Vittadini und Dr. Werner Brandt soll für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung erfolgen, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2027/2028 beschließt, während der unter Ziff. 7.1 vorgeschlagene Kandidat Jim Hagemann Snabe für eine Amtszeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt werden soll, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2025/2026 beschließt. Herr Snabe soll im Fall seiner Wiederwahl durch die Hauptversammlung erneut als Kandidat für den Aufsichtsratsvorsitz vorgeschlagen werden. Herr Snabe, der die Transformation des Unternehmens in Richtung Digitalisierung und Nachhaltigkeit in seiner Rolle als Vorsitzender des Aufsichtsrats kontinuierlich und erfolgreich begleitet hat, stünde damit für eine Übergangszeit von weiteren zwei Jahren zur Verfügung, um während der weiteren Umsetzung der Strategie als fokussiertes Technologieunternehmen maßgeblich zur Kontinuität in der Arbeit des Aufsichtsrats beizutragen.

Die Wahlvorschläge des Aufsichtsrats stützen sich auf die Empfehlung seines Nominierungsausschusses, berücksichtigen die vom Aufsichtsrat für seine Zusammensetzung beschlossenen Ziele und streben die Ausfüllung des vom Aufsichtsrat erarbeiteten Kompetenzprofils und Diversitätskonzepts für das Gesamtgremium an. Unter anderem sollen unter Wahrung der in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der Siemens Aktiengesellschaft niedergelegten Altersgrenze in der Regel nur Personen vorgeschlagen werden, die nicht älter als 70 Jahre sind, was bei vier der fünf vorgeschlagenen Kandidaten der Fall ist. Bei der Altersgrenze handelt sich jedoch nicht um eine starre Vorgabe, sondern um eine Regel, die auch Ausnahmen zulässt. Die in der vorgeschlagenen vorzeitigen Wiederwahl von Herrn Dr. Brandt liegende Abweichung von dieser Regel erscheint dem Aufsichtsrat gerechtfertigt und angemessen. Sie gewährleistet, dass Herr Dr. Brandt dem Aufsichtsrat auch nach dem Ausscheiden von Herrn Snabe nach Ablauf von dessen neuer Amtszeit von circa zwei Jahren weiterhin mit seinen Fähigkeiten und seiner Erfahrung, insbesondere als langjähriger Vorsitzender des Prüfungsausschusses, zur Verfügung steht und zur Sicherstellung einer Kontinuität in der Arbeit des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse beiträgt.

Ziele, Kompetenzprofil und Diversitätskonzept wurden vom Aufsichtsrat beschlossen und sind einschließlich des Stands der Umsetzung in der Erklärung zur Unternehmensführung zum Geschäftsjahr 2023/2024 veröffentlicht. Diese ist über unsere Internetseite unter WWW.SIEMENS.COM/HAUPTVERSAMMLUNG zugänglich und wird dort auch während der Hauptversammlung zugänglich sein.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die nachfolgend unter Ziff. 7.1 bis 7.5 genannten Kandidaten zu Aufsichtsratsmitgliedern der Aktionäre zu wählen:

- 7.1 Jim Hagemann Snabe, Klampenborg, Dänemark, Vorsitzender des Aufsichtsrats der Siemens Aktiengesellschaft, mit Wirkung ab Beendigung der Hauptversammlung für eine Amtszeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2025/2026 beschließt,
- 7.2 Kasper Rørsted, Pöcking, Aufsichtsratsmitglied, mit Wirkung ab Beendigung der Hauptversammlung für eine Amtszeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2027/2028 beschließt,
- 7.3 Dr. oec. Ulf Mark Schneider, La Tour-de-Peilz, Schweiz, Aufsichtsratsmitglied, mit Wirkung ab Beendigung der Hauptversammlung für eine Amtszeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2027/2028 beschließt,
- 7.4 Grazia Vittadini, München, Chief Technology Officer und Mitglied des Vorstands der Deutsche Lufthansa AG, mit Wirkung ab Beendigung der Hauptversammlung für eine Amtszeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2027/2028 beschließt,
- 7.5 Dr. rer. pol. Werner Brandt, Bad Homburg, Vorsitzender des Aufsichtsrats der RWE AG, für eine neue Amtszeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2027/2028 beschließt.

Es ist beabsichtigt, die Hauptversammlung im Wege der Einzelabstimmung über die Wahlen der Aufsichtsratsmitglieder der Aktionäre entscheiden zu lassen.

Weitere Angaben über die zur Wahl vorgeschlagenen Aufsichtsratskandidaten sind im Anschluss an die Tagesordnung im Abschnitt II. „Berichte, Anlagen und weitere Informationen zu Punkten der Tagesordnung“ abgedruckt. Eine Qualifikationsmatrix mit Angaben zu den vorgeschlagenen Kandidaten ist über unsere Internetseite unter WWW.SIEMENS.COM/HAUPTVERSAMMLUNG zugänglich.

8. Beschlussfassung über die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder

Nach § 113 Abs. 3 Aktiengesetz ist bei börsennotierten Gesellschaften mindestens alle vier Jahre durch die Hauptversammlung ein Beschluss über die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder zu fassen. Die Hauptversammlung der Siemens Aktiengesellschaft hat einen solchen Beschluss zuletzt am 3. Februar 2021 gefasst, so dass turnusmäßig eine erneute Beschlussfassung erforderlich ist.

Gestützt auf die Vorarbeit seines Präsidiums hat der Aufsichtsrat die derzeit geltenden, in § 17 der Satzung der Siemens Aktiengesellschaft niedergelegten Regelungen sowie das von der Hauptversammlung am 3. Februar 2021 beschlossene System zur Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder überprüft. Er hat sich hierbei auch der Unterstützung eines externen Vergütungsberaters bedient, wobei insbesondere die Aufsichtsratsvergütung bei den anderen Unternehmen des DAX einbezogen wurde. Die gewonnenen Erkenntnisse und Schlüsse hat der Aufsichtsrat mit dem Vorstand geteilt, da gemäß § 124 Abs. 3 Satz 1 Aktiengesetz Vorstand und Aufsichtsrat verpflichtet sind, der Hauptversammlung einen Beschlussvorschlag zu unterbreiten.

Die Überprüfung hat keinen strukturellen Änderungsbedarf ergeben; das geltende System hat sich vielmehr bewährt. Es entspricht marktüblichen Standards und den gesetzlichen Vorgaben und berücksichtigt deutsche und internationale Corporate-Governance-Vorgaben, insbesondere diejenigen des Deutschen Corporate Governance Kodex.

Der Aufsichtsrat – gestützt auf die Empfehlung seines Präsidiums – und der Vorstand schlagen daher vor, das von der Hauptversammlung am 3. Februar 2021 beschlossene System und die daraus abgeleitete Regelung zur Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder in § 17 der Satzung der Siemens Aktiengesellschaft zu bestätigen.

Die derzeit gültige Satzung ist über unsere Internetseite unter WWW.SIEMENS.COM/HAUPTVERSAMMLUNG zugänglich. Sie wird dort auch während der Hauptversammlung zugänglich sein. Das von der Hauptversammlung am 3. Februar 2021 beschlossene System zur Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder wird nachfolgend noch einmal wiedergegeben:

„System zur Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder

Das System zur Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben und berücksichtigt deutsche und internationale Corporate-Governance-Vorgaben, insbesondere diejenigen des Deutschen Corporate Governance Kodex.

Die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats soll insgesamt ausgewogen sein und in einem angemessenen Verhältnis zu Verantwortung und Aufgaben der Aufsichtsratsmitglieder und zur Lage der Gesellschaft stehen, wobei auch die Vergütungsregelungen anderer großer börsennotierter Gesellschaften berücksichtigt werden sollen. Zugleich soll sie die Übernahme eines Mandats als Mitglied oder Vorsitzender des Aufsichtsrats oder eines Ausschusses hinreichend attraktiv erscheinen lassen, um hervorragende Mandatsträger gewinnen und halten zu können. Dies ist Voraussetzung für eine bestmögliche Überwachung und Beratung des Vorstands, die wiederum einen wesentlichen Beitrag für eine erfolgreiche Geschäftsstrategie und den langfristigen Erfolg der Gesellschaft leistet.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats sollen weiterhin eine reine Festvergütung erhalten, um die Unabhängigkeit des Aufsichtsrats zu stärken, eine objektive und neutrale Wahrnehmung der Beratungs- und Überwachungsfunktion sowie unabhängige Personal- und Vergütungsentscheidungen zu ermöglichen. Der Umfang der Arbeitsbelastung und des Haftungsrisikos der Aufsichtsratsmitglieder entwickelt sich in aller Regel nicht parallel zum geschäftlichen Erfolg des Unternehmens beziehungsweise zur Ertragslage der Gesellschaft. Vielmehr wird häufig gerade in schwierigen Zeiten, in denen eine variable Vergütung unter Umständen zurückgeht, eine besonders intensive Wahrnehmung der Beratungs- und Überwachungsfunktion durch die Aufsichtsratsmitglieder erforderlich sein.

Entsprechend der Empfehlung des Deutschen Corporate Governance Kodex soll der höhere zeitliche Aufwand des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats sowie der Vorsitzenden und Mitglieder von Ausschüssen durch entsprechende zusätzliche Vergütung angemessen berücksichtigt werden. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats soll das Doppelte der Grundvergütung eines einfachen Aufsichtsratsmitglieds erhalten, jeder seiner Stellvertreter das Eineinhalbfache. Der Vorsitzende eines Ausschusses soll jeweils die doppelte Vergütung eines Ausschussmitglieds erhalten. Zusätzlich und grundsätzlich in derselben Höhe vergütet werden soll die Tätigkeit im Präsidium, Vergütungsausschuss sowie Innovations- und Finanzausschuss, nicht jedoch im Nominierungsausschuss und Vermittlungsausschuss. Für die Tätigkeit im Prüfungsausschuss soll mit Blick auf die besondere zeitliche Belastung eine höhere zusätzliche Vergütung vorgesehen werden als für die Tätigkeit in den anderen Ausschüssen. Eine Anrechnung oder Kürzung der Vergütung bei Tätigkeit in mehreren Ausschüssen soll nicht erfolgen.

Sitzungsgeld soll bei mehreren Sitzungen an einem Tag nur einmal gezahlt werden, wobei auch die Teilnahme über Telefon, Videokonferenz oder ähnliche gebräuchliche Kommunikationsmittel zum Bezug von Sitzungsgeld berechtigen soll.

Die zeitanteilige Vergütung und das Sitzungsgeld sollen jeweils quartalsweise gezahlt werden.

Schließlich werden die Mitglieder des Aufsichtsrats in eine im Interesse und auf Kosten der Gesellschaft von dieser in angemessener Höhe unterhaltene Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Organmitglieder und bestimmte Mitarbeiter des Siemens-Konzerns einbezogen, soweit eine solche besteht. Außerdem erstattet die Gesellschaft jedem Aufsichtsratsmitglied seine Auslagen sowie die auf seine Bezüge entfallende Umsatzsteuer.

Die Regelungen zur Vergütung sowie das Vergütungssystem sollen regelmäßig durch das Präsidium des Aufsichtsrats auf ihre Angemessenheit hin überprüft werden, wobei auch externe Vergütungsexperten hinzugezogen werden können. Mindestens alle vier Jahre sowie im Fall von Vorschlägen zur Änderung der Vergütungsregelungen fasst die Hauptversammlung Beschluss über die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder. Die Hauptversammlung kann das jeweils bestehende System der Aufsichtsratsvergütung bestätigen oder einen Beschluss zur Änderung fassen. Entsprechende Beschlussvorschläge an die Hauptversammlung werden gemäß der gesetzlich geregelten Kompetenzordnung von Vorstand und Aufsichtsrat unterbreitet, sodass es zu einer gegenseitigen Kontrolle der beiden Organe kommt. Die Entscheidung über die letztendliche Ausgestaltung des Vergütungssystems ist der Hauptversammlung zugewiesen.“

9. Beschlussfassung über eine neue Ermächtigung des Vorstands, die Abhaltung einer virtuellen Hauptversammlung vorzusehen und entsprechende Satzungsänderungen

Die Hauptversammlung am 9. Februar 2023 hat den Vorstand ermächtigt vorzusehen, dass die Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten wird (virtuelle Hauptversammlung). Die entsprechende Regelung in § 18 Abs. 5 der Satzung wurde am 23. und 25. Mai 2023 in die Handelsregister der Gesellschaft eingetragen. Die Ermächtigung gilt für Hauptversammlungen, die in einem Zeitraum von zwei Jahren nach dieser Eintragung abgehalten werden. Sie läuft somit am 25. Mai 2025 aus.

Die letzten beiden virtuellen Hauptversammlungen der Gesellschaft wurden nach den nunmehr dauerhaft im Aktiengesetz verankerten gesetzlichen Neuregelungen unter vollumfänglicher Wahrung der Aktionärsrechte, insgesamt ohne relevante technische oder organisatorische Probleme und mit einer erfreulich hohen Präsenz und einer verstärkten aktiven Teilnahme auch internationaler Investoren durchgeführt. Auf das Erfordernis einer Vorabereinreichung von Fragen oder eine damit verbundene Beschränkung der Fragemöglichkeit wurde jeweils verzichtet. Als Technologieunternehmen nutzte Siemens die Möglichkeiten des digitalen Raums unter anderem dafür, relevante Ereignisse des abgelaufenen Geschäftsjahres zu erläutern sowie Berichtssegmente und ausgewählte, für den zukünftigen Erfolg des Unternehmens wesentliche Innovationen anschaulich unter Zuhilfenahme digitaler Elemente zu präsentieren. Hierzu erreichte die Gesellschaft im Nachgang der letzten beiden Hauptversammlungen positives Feedback.

Mit Blick auf diese positiven Erfahrungen und den Anspruch von Siemens, in den Bereichen Digitalisierung und Nachhaltigkeit eine führende Rolle einzunehmen, soll der Vorstand erneut die Möglichkeit erhalten, die Abhaltung einer virtuellen Hauptversammlung vorzusehen, in der die nationalen und internationalen Aktionäre ihre Teilnahmerechte ohne Aufwand für An- und Abreise, somit effizient und ressourcenschonend, ausüben können. Darüber hinaus muss es auch in Fällen einer Pandemie oder sonstiger Notfallsituationen, in denen eine Präsenz-Hauptversammlung nicht oder nur mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten durchgeführt werden kann, möglich sein, erforderliche Hauptversammlungsbeschlüsse, wie zum Beispiel zur Gewinnverwendung und Ausschüttung einer Dividende, sowie sonstige im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre sinnvolle Beschlüsse herbeizuführen.

Es soll daher eine neue Ermächtigung des Vorstands beschlossen und § 18 Abs. 5 der Satzung entsprechend neu gefasst werden. Die neue Ermächtigung soll die im Gesetz vorgesehene maximal mögliche Laufzeit von fünf Jahren für die Abhaltung virtueller Hauptversammlungen nicht ausschöpfen, sondern lediglich in einem Zeitraum von zwei Jahren nach Eintragung der Satzungsänderung gelten.

Bei seinen Entscheidungen über das Format zukünftiger Hauptversammlungen soll der Vorstand den Aufsichtsratsvorsitzenden einbeziehen und jeweils die Umstände des Einzelfalls und die Interessen der Gesellschaft und ihrer Aktionäre berücksichtigen. Hierbei soll er insbesondere auch weiterhin die Wahrung der Aktionärsrechte ebenso wie Aufwand, Kosten, Nachhaltigkeitserwägungen sowie gegebenenfalls weitere Aspekte, etwa des Gesundheitsschutzes der Beteiligten, in den Blick nehmen. Auch die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft sowie die anstehenden Tagesordnungspunkte können bei der Entscheidung über das Format der Hauptversammlung berücksichtigt werden. So könnten etwa außergewöhnliche Strukturmaßnahmen eher für die Durchführung einer Präsenz-Hauptversammlung sprechen, während regelmäßig wiederkehrende Tagesordnungspunkte weniger Anlass für eine Präsenz-Hauptversammlung geben dürften.

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

§ 18 Abs. 5 der Satzung der Siemens Aktiengesellschaft wird wie folgt neu gefasst:

- „5. Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass die Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten wird (virtuelle Hauptversammlung). Die Ermächtigung gilt für die Abhaltung virtueller Hauptversammlungen in einem Zeitraum von zwei Jahren nach Eintragung dieser von der Hauptversammlung am 13. Februar 2025 beschlossenen Satzungsbestimmung in die Handelsregister der Gesellschaft.“

Der Vorstand wird angewiesen, die Satzungsänderung so zum Handelsregister anzumelden, dass sie nicht vor dem 26. Mai 2025 eingetragen wird.

Die derzeit gültige Satzung ist über unsere Internetseite unter WWW.SIEMENS.COM/HAUPTVERSAMMLUNG zugänglich. Sie wird dort auch während der Hauptversammlung zugänglich sein.

10. Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 Aktiengesetz sowie zum Ausschluss des Bezugs- und des Andienungsrechts

Die von der Hauptversammlung am 5. Februar 2020 unter Tagesordnungspunkt 7 beschlossene Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien gilt für den Erwerb eigener Aktien bis zum 4. Februar 2025 und läuft mit diesem Tag aus. Daher soll eine neue, für den Erwerb eigener Aktien nunmehr bis zum 12. Februar 2030 befristete Ermächtigung gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 Aktiengesetz beschlossen werden.

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

- a) Die Gesellschaft wird ermächtigt, bis zum 12. Februar 2030 zu jedem zulässigen Zweck eigene Aktien bis zu insgesamt 10% des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung oder – falls dieser Wert geringer ist – des zum Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung bestehenden Grundkapitals zu erwerben. Dabei dürfen auf die gemäß dieser Ermächtigung erworbenen Aktien zusammen mit anderen Aktien der Gesellschaft, die die Gesellschaft bereits erworben hat und jeweils noch besitzt oder die ihr gemäß den §§ 71d und 71e Aktiengesetz zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt mehr als 10% des jeweiligen Grundkapitals entfallen.
- b) Der Erwerb von Aktien der Siemens Aktiengesellschaft („Siemens-Aktien“) erfolgt nach Wahl des Vorstands (1) als Kauf über die Börse, (2) mittels eines öffentlichen Kaufangebots oder (3) mittels eines öffentlichen Tauschangebots gegen Aktien einer im Sinne von § 3 Abs. 2 Aktiengesetz börsennotierten Gesellschaft. Angebote nach vorstehenden Ziffern (2) und (3) können auch mittels einer Aufforderung zur Abgabe von Angeboten erfolgen.
 - (1) Erfolgt der Erwerb der Siemens-Aktien über die Börse, darf der an der Börse gezahlte Kaufpreis je Siemens-Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den am Börsenhandelstag durch die Eröffnungsauktion ermittelten Kurs einer Siemens-Aktie im Xetra-Handel (oder in einem vergleichbaren Nachfolgesystem) um nicht mehr als 10% überschreiten und um nicht mehr als 20% unterschreiten.
 - (2) Erfolgt der Erwerb über ein öffentliches Kaufangebot, darf der gezahlte Kaufpreis je Siemens-Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den durchschnittlichen Schlusskurs einer Siemens-Aktie im Xetra-Handel (oder in einem vergleichbaren Nachfolgesystem) am vierten, dritten und zweiten Börsenhandelstag vor der Entscheidung des Vorstands über das Angebot beziehungsweise die Annahme von Angeboten der Aktionäre um nicht mehr als 10% überschreiten und um nicht mehr als 20% unterschreiten.
 - (3) Erfolgt der Erwerb über ein öffentliches Tauschangebot gegen Aktien einer im Sinne von § 3 Abs. 2 Aktiengesetz börsennotierten Gesellschaft („Tauschaktien“), darf der von der Gesellschaft geleistete Tauschpreis (in Form einer oder mehrerer Tauschaktien, etwaiger rechnerischer Bruchteile sowie einer etwaigen Barkomponente) je Siemens-Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den maßgeblichen Wert einer Siemens-Aktie um nicht mehr als 10% überschreiten und um nicht mehr als 20% unterschreiten. Als Basis für die Berechnung des maßgeblichen Werts ist dabei für die Siemens-Aktien und für die Tauschaktien jeweils der durchschnittliche Schlusskurs im Xetra-Handel (oder in einem vergleichbaren Nachfolgesystem) am vierten, dritten und zweiten Börsenhandelstag vor der Entscheidung des Vorstands über das Angebot beziehungsweise die Annahme von Angeboten der Aktionäre anzusetzen. Werden die Tauschaktien nicht im Xetra-Handel gehandelt, ist der Schlusskurs derjenigen Börse maßgeblich, an der die Tauschaktien im vorausgegangenen abgelaufenen Kalenderjahr den höchsten Handelsumsatz erzielten.

Die näheren Einzelheiten der jeweiligen Erwerbsgestaltung bestimmt der Vorstand; er kann auch weitere Bedingungen vorsehen. Sofern die Anzahl der zum Kauf oder Tausch angebotenen beziehungsweise angebotenen Siemens-Aktien das von der Gesellschaft insgesamt zum Erwerb vorgesehene Volumen übersteigt, kann das Andienungsrecht der Aktionäre insoweit ausgeschlossen werden, als der Erwerb nach dem Verhältnis der jeweils angebotenen beziehungsweise angebotenen Siemens-Aktien je Aktionär erfolgt. Ebenso kann eine bevorrechtigte Berücksichtigung beziehungsweise Annahme geringerer Stückzahlen bis zu 150 Stück angebotener beziehungsweise

angebotener Siemens-Aktien je Aktionär sowie eine Rundung nach kaufmännischen Grundsätzen vorgesehen werden.

Ergeben sich nach Veröffentlichung eines Angebots Kursabweichungen vom Preis beziehungsweise von einer im Zusammenhang mit einer Aufforderung zur Abgabe von Angeboten festgesetzten Preisspanne, die für den Erfolg des Angebots erheblich sein können, kann der Preis beziehungsweise die Preisspanne während der Angebotsfrist beziehungsweise bis zur Annahme angepasst werden. In diesem Fall beziehen sich die 10%- beziehungsweise 20%-Grenze für das Über- oder Unterschreiten des Kauf- beziehungsweise Tauschpreises auf den jeweils betreffenden Schlusskurs der Siemens-Aktie und gegebenenfalls der Tauschaktie am letzten Börsenhandelstag vor der endgültigen Entscheidung des Vorstands über die Anpassung.

- c) Der Vorstand wird ermächtigt, die aufgrund dieser oder früher erteilter Ermächtigungen gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 Aktiengesetz erworbenen eigenen Aktien zusätzlich zu einer Veräußerung über die Börse oder über ein Angebot an alle Aktionäre im Verhältnis ihrer Beteiligungsquote zu jedem zulässigen Zweck, insbesondere auch wie folgt, zu verwenden:
- (1) Sie können eingezogen werden, ohne dass die Einziehung oder ihre Durchführung eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedarf. Die Einziehung führt zur Kapitalherabsetzung. Die Einziehung kann durch Entscheidung des Vorstands gemäß § 237 Abs. 3 Nr. 3 Aktiengesetz auch ohne Kapitalherabsetzung durch Anpassung des anteiligen Betrags der übrigen Stückaktien am Grundkapital der Gesellschaft gemäß § 8 Abs. 3 Aktiengesetz erfolgen.
 - (2) Sie können im Zusammenhang mit aktienbasierten Vergütungs- beziehungsweise Belegschaftsaktienprogrammen der Gesellschaft oder mit ihr verbundener Unternehmen verwendet und an Personen, die in einem Arbeitsverhältnis zu der Gesellschaft oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen stehen oder standen, sowie an Organmitglieder von mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen ausgegeben werden. Sie können den vorgenannten Personen und Organmitgliedern insbesondere entgeltlich oder unentgeltlich zum Erwerb angeboten, zugesagt und übertragen werden, wobei das Arbeits- beziehungsweise Anstellungs- oder Organverhältnis zum Zeitpunkt des Angebots, der Zusage oder der Übertragung bestehen muss. Die Ausgabe von Aktien im Rahmen der genannten Aktienprogramme kann gegebenenfalls auch an Dritte (etwa Kreditinstitute oder nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 des Gesetzes über das Kreditwesen tätige Unternehmen) erfolgen, die den Teilnehmern dieser Programme die Aktien übertragen, das wirtschaftliche Eigentum und/oder die wirtschaftlichen Früchte aus den Aktien überlassen.
 - (3) Sie können mit Zustimmung des Aufsichtsrats gegen Sachleistungen, insbesondere im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder zum (auch mittelbaren) Erwerb von Unternehmen, Betrieben, Unternehmensteilen, Beteiligungen oder sonstigen Vermögensgegenständen oder Ansprüchen auf den Erwerb von Vermögensgegenständen einschließlich Forderungen gegen die Gesellschaft oder ihre Konzerngesellschaften, angeboten und übertragen werden.
 - (4) Sie können mit Zustimmung des Aufsichtsrats gegen Barzahlung veräußert werden, wenn der Veräußerungspreis den Börsenpreis einer Siemens-Aktie nicht wesentlich unterschreitet. Der rechnerische Anteil am Grundkapital, der auf die so verwendeten Aktien entfällt, darf 10% des Grundkapitals nicht überschreiten. Maßgeblich ist das Grundkapital zum Zeitpunkt der Beschlussfassung oder – falls dieser Wert geringer ist – zum Zeitpunkt der Ausnutzung dieser Ermächtigung. Zusätzlich gilt die in § 186 Abs. 3 Satz 4 Aktiengesetz geregelte Begrenzung von 20% des Grundkapitals, auf die alle Aktien anzurechnen sind, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zum Zeitpunkt ihrer Ausnutzung in direkter oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 Aktiengesetz ausgegeben oder veräußert werden oder aufgrund einer während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 Aktiengesetz begebenen Wandel- beziehungsweise Optionsschuldverschreibung ausgegeben oder gewährt wurden oder auszugeben oder zu gewähren sind.
 - (5) Sie können zur Bedienung beziehungsweise Absicherung von Erwerbspflichten oder Erwerbsrechten auf Siemens-Aktien, insbesondere aus und im Zusammenhang mit Wandel-/Optionsschuldverschreibungen der Gesellschaft oder ihrer Konzerngesellschaften verwendet werden. Darüber hinaus wird der Vorstand ermächtigt, das Bezugsrecht auszuschließen, um den Inhabern beziehungsweise Gläubigern von Wandlungs-/Optionsrechten auf Aktien der Gesellschaft beziehungsweise entsprechender Wandlungs-/Optionspflichten zum Ausgleich von Verwässerungen Bezugsrechte in dem Umfang zu gewähren, wie sie ihnen nach bereits

erfolgter Ausübung dieser Rechte beziehungsweise Erfüllung dieser Pflichten zustünden, und eigene Aktien zur Bedienung solcher Bezugsrechte zu verwenden.

- d) Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die aufgrund dieser oder früher erteilter Ermächtigungen gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 Aktiengesetz erworbenen eigenen Aktien wie folgt zu verwenden:

Sie können zur Bedienung von Erwerbspflichten oder Erwerbsrechten auf Siemens-Aktien verwendet werden, die mit Mitgliedern des Vorstands der Siemens Aktiengesellschaft im Rahmen der Regelungen zur Vorstandsvergütung vereinbart wurden beziehungsweise werden. Insbesondere können sie den Mitgliedern des Vorstands der Siemens Aktiengesellschaft zum Erwerb angeboten, zugesagt und übertragen werden, wobei das Vorstandsstellungs- oder Organverhältnis zum Zeitpunkt des Angebots, der Zusage oder der Übertragung bestehen muss.

- e) Die in diesem Beschluss enthaltenen Ermächtigungen können jeweils unabhängig voneinander, einmal oder mehrmals, einzeln oder gemeinsam, ganz oder in Teilen, auch durch Konzerngesellschaften oder für Rechnung der Gesellschaft oder ihrer Konzerngesellschaften handelnde Dritte ausgenutzt werden. Zudem können erworbene eigene Aktien auch auf Konzerngesellschaften übertragen werden.
- f) Das Bezugsrecht der Aktionäre auf erworbene eigene Aktien wird insoweit ausgeschlossen, als diese Aktien gemäß den vorstehenden Ermächtigungen unter lit. c) Ziffern (2) bis (5) und lit. d) verwendet werden. Darüber hinaus kann bei einem Angebot zum Erwerb eigener Aktien an alle Aktionäre das Bezugsrecht für Spitzenbeträge ausgeschlossen werden.

Vor dem Hintergrund der unter Tagesordnungspunkt 10 vorgeschlagenen Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien sowie der unter Tagesordnungspunkt 11 vorgeschlagenen Ermächtigung zum Einsatz von Derivaten in diesem Zusammenhang erstattet der Vorstand schriftlich Bericht über die Gründe für den Ausschluss des Bezugs- und des Andienungsrechts der Aktionäre in den in der Ermächtigung bestimmten Fällen. Die Berichte sind im Anschluss an die Tagesordnung im Abschnitt II. „Berichte, Anlagen und weitere Informationen zu Punkten der Tagesordnung“ abgedruckt und von der Einberufung der Hauptversammlung an über unsere Internetseite unter **WWW.SIEMENS.COM/HAUPTVERSAMMLUNG** zugänglich. Ferner werden die Berichte dort auch während der Hauptversammlung zugänglich sein.

11. Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Einsatz von Derivaten im Rahmen des Erwerbs eigener Aktien nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 Aktiengesetz sowie zum Ausschluss des Bezugs- und des Andienungsrechts

In Ergänzung der unter Tagesordnungspunkt 10 vorgeschlagenen Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 Aktiengesetz soll eine Ermächtigung erteilt werden, eigene Aktien auch unter Einsatz von Derivaten zu erwerben und entsprechende Derivatgeschäfte abzuschließen. Diese Ermächtigung soll die Gesellschaft in keiner Weise beschränken, Derivate einzusetzen, soweit dies gesetzlich ohne eine Ermächtigung der Hauptversammlung zulässig ist.

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

- a) In Ergänzung der unter Tagesordnungspunkt 10 vorgeschlagenen Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 Aktiengesetz darf der Erwerb von Aktien der Siemens Aktiengesellschaft („Siemens-Aktien“) gemäß der unter Tagesordnungspunkt 10 vorgeschlagenen Ermächtigung außer auf den dort beschriebenen Wegen auch unter Einsatz von bestimmten Derivaten durchgeführt werden beziehungsweise dürfen Derivate eingesetzt werden, bei denen sich die Gesellschaft zum Erwerb eigener Aktien verpflichtet. Diese Ermächtigung kann ganz oder teilweise, einmalig oder in mehreren, auch unterschiedlichen oder in Verbindung mit nicht unter diese Ermächtigung fallenden anderweitig zulässigen Transaktionen durch die Gesellschaft, ihre Konzerngesellschaften oder für ihre oder deren Rechnung durch Dritte ausgenutzt werden. Es können Optionen veräußert werden, die die Gesellschaft zum Erwerb von Siemens-Aktien bei Ausübung der Option verpflichten („Put-Optionen“). Ferner können Optionen erworben und ausgeübt werden, die der Gesellschaft das Recht vermitteln, Siemens-Aktien bei Ausübung der Option zu erwerben („Call-Optionen“). Außerdem können Terminkaufverträge über Siemens-Aktien abgeschlossen werden, bei denen zwischen dem Abschluss des Kaufvertrags und der Lieferung der erworbenen Aktien mehr als zwei Börsenhandelstage liegen („Terminkäufe“). Schließlich können Siemens-Aktien unter Einsatz einer Kombination aus Put-Optionen, Call-Optionen und/oder Terminkäufen (nachfolgend werden alle vorgenannten Gestaltungen als „Derivate“ bezeichnet) erworben werden.

Die Derivatgeschäfte sind mit einem unabhängigen Kreditinstitut oder nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 des Gesetzes über das Kreditwesen tätigen Unternehmen oder einem Konsortium solcher Kreditinstitute oder Unternehmen abzuschließen.

Der Erwerb von Siemens-Aktien unter Einsatz von Derivaten in Ausübung dieser Ermächtigung ist beschränkt auf Siemens-Aktien im Umfang von höchstens 5% des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung bestehenden Grundkapitals. Diese Begrenzung gilt zusätzlich zu den unter lit. a) der unter Tagesordnungspunkt 10 vorgeschlagenen Ermächtigung genannten, auf das Grundkapital bezogenen Grenzen. Auf diese Grenzen sind Siemens-Aktien anzurechnen, die in Ausübung der unter diesem Tagesordnungspunkt 11 vorgeschlagenen Ermächtigung erworben werden. Die Laufzeit eines Derivats darf jeweils 18 Monate nicht überschreiten und muss so gewählt werden, dass der Erwerb der Siemens-Aktien in Ausübung des Derivats nicht nach dem 12. Februar 2030 erfolgt.

- b) In den Bedingungen der Derivate muss vertraglich vereinbart sein, dass die Derivate nur mit Aktien bedient werden, die unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes erworben wurden; dem genügt insbesondere ein Erwerb über die Börse.
- c) Der in dem jeweiligen Derivat vereinbarte, bei Ausübung einer Put-Option beziehungsweise in Erfüllung eines Terminkaufs zu zahlende Kaufpreis je Siemens-Aktie (jeweils ohne Erwerbsnebenkosten, aber unter Berücksichtigung der erhaltenen Optionsprämie) darf den durchschnittlichen Schlusskurs einer Siemens-Aktie im Xetra-Handel (oder in einem vergleichbaren Nachfolgesystem) am vierten, dritten und zweiten Börsenhandelstag vor Abschluss des betreffenden Derivatgeschäfts um nicht mehr als 10% überschreiten und um nicht mehr als 30% unterschreiten. Der in dem jeweiligen Derivat vereinbarte, bei Ausübung einer Call-Option zu zahlende Kaufpreis je Siemens-Aktie darf den durchschnittlichen Schlusskurs einer Siemens-Aktie im Xetra-Handel (oder in einem vergleichbaren Nachfolgesystem) am vierten, dritten und zweiten der Ausübung der Call-Option vorangehenden Börsenhandelstag um nicht mehr als 10% überschreiten und 10% dieses Durchschnitts nicht unterschreiten.

Der von der Gesellschaft für Derivate gezahlte Erwerbspreis darf nicht wesentlich über und der von der Gesellschaft vereinnahmte Veräußerungspreis für Derivate darf nicht wesentlich unter dem nach anerkannten finanzmathematischen Methoden ermittelten theoretischen Marktpreis des jeweiligen Derivats liegen, bei dessen Ermittlung unter anderem der vereinbarte Ausübungspreis zu berücksichtigen ist.

- d) Werden Derivate unter Beachtung der vorstehenden Regelungen eingesetzt, ist ein etwaiges Recht der Aktionäre, solche Derivatgeschäfte mit der Gesellschaft abzuschließen, ausgeschlossen.
- e) Für die Verwendung eigener Aktien, die unter Einsatz von Derivaten erworben werden, gelten die zu Tagesordnungspunkt 10 lit. c), d), e) und f) festgesetzten Regelungen entsprechend.

Vor dem Hintergrund der unter Tagesordnungspunkt 10 vorgeschlagenen Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien sowie der unter Tagesordnungspunkt 11 vorgeschlagenen Ermächtigung zum Einsatz von Derivaten in diesem Zusammenhang erstattet der Vorstand schriftlich Bericht über die Gründe für den Ausschluss des Bezugs- und des Andienungsrechts der Aktionäre in den in der Ermächtigung bestimmten Fällen. Die Berichte sind im Anschluss an die Tagesordnung im Abschnitt II. „Berichte, Anlagen und weitere Informationen zu Punkten der Tagesordnung“ abgedruckt und von der Einberufung der Hauptversammlung an über unsere Internetseite unter **WWW.SIEMENS.COM/HAUPTVERSAMMLUNG** zugänglich. Ferner werden die Berichte dort auch während der Hauptversammlung zugänglich sein.

12. Beschlussfassung über eine neue Ermächtigung zur Begebung von Wandel-/Options-schuldverschreibungen, zum Ausschluss des Bezugsrechts sowie über die Schaffung eines Bedingten Kapitals 2025 und entsprechende Satzungsänderungen

Die von der Hauptversammlung am 5. Februar 2020 unter Tagesordnungspunkt 9 beschlossene Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel-/Optionsschuldverschreibungen läuft am 4. Februar 2025 aus. Die Ermächtigung wurde nicht genutzt und wird bis zu ihrem Auslaufen nicht mehr genutzt werden, sodass das korrespondierende, in § 4 Abs. 6 der Satzung geregelte Bedingte Kapital 2020 nicht mehr benötigt wird. Der Vorstand soll daher erneut zur Begebung von Wandel-/Optionsschuldverschreibungen ermächtigt, das Bedingte Kapital 2020 gestrichen und ein neues Bedingtes Kapital 2025 im selben Umfang wie das Bedingte Kapital 2020 beschlossen werden. Zusammen mit der fortbestehenden, von der

Hauptversammlung am 8. Februar 2024 unter Tagesordnungspunkt 9 beschlossenen Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel-/Optionsschuldverschreibungen würde die Gesellschaft damit insgesamt weiter über ein ausreichend großes Ermächtigungsvolumen verfügen.

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

a) Ermächtigung zur Begebung von Wandel-/Optionsschuldverschreibungen und zum Ausschluss des Bezugsrechts

(1) Allgemeines, Betragsgrenzen, Begebung gegen Geld- oder Sachleistung sowie durch Konzerngesellschaften, Befristung der Ermächtigung

Der Vorstand wird ermächtigt, einmalig oder mehrmals, auch gleichzeitig in verschiedenen Tranchen, nachrangige oder nicht nachrangige Wandel-/Optionsschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von bis zu 15.000.000.000 € zu begeben und in diesem Zusammenhang Wandlungs-, Umtausch- beziehungsweise Optionsrechte und Wandlungspflichten auf im Zeitpunkt ihrer jeweiligen Begründung insgesamt bis zu 60.000.000 auf Namen lautende Stückaktien der Siemens Aktiengesellschaft („Siemens-Aktien“) mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von insgesamt bis zu 180.000.000 € zu gewähren beziehungsweise aufzuerlegen. Die Ermächtigung umfasst auch die Möglichkeit, für von Konzerngesellschaften der Gesellschaft ausgegebene Wandel-/Optionsschuldverschreibungen die erforderlichen Garantien zu übernehmen sowie weitere für eine erfolgreiche Begebung erforderliche Erklärungen abzugeben und Handlungen vorzunehmen. Weiter umfasst die Ermächtigung die Möglichkeit, in den in den Schuldverschreibungs- beziehungsweise Optionsbedingungen (nachfolgend: „Schuldverschreibungsbedingungen“) vorgesehenen Fällen Siemens-Aktien auszugeben oder zu gewähren.

Die Ermächtigung erstreckt sich auf alle Wandel-/Optionsschuldverschreibungen, welche den in § 221 Aktiengesetz enthaltenen rechtlichen Anforderungen unterfallen. Sie können auch Umtauschrechte der Emittentin oder der Siemens Aktiengesellschaft vorsehen, insbesondere Rechte zur Ersetzung der darunter ursprünglich geschuldeten Leistungen durch Siemens-Aktien (auch als Andienungsrecht, Ersetzungsbefugnis beziehungsweise Tilgungswahlrecht), und damit bereits bei Begebung oder unter der Voraussetzung einer gesonderten Umtauscherklärung der Emittentin oder der Siemens Aktiengesellschaft oder unter anderen Voraussetzungen die Pflicht zur Lieferung von Siemens-Aktien oder Wandlungs- beziehungsweise Optionsrechte oder -pflichten auf Siemens-Aktien begründen (in beliebiger Kombination), und zwar zum Ende der Laufzeit oder zu anderen Zeitpunkten (unter Einbeziehung aller in diesem Beschluss vorgesehenen Gestaltungsmöglichkeiten nachfolgend: „Schuldverschreibungen“). Die Schuldverschreibungen können zu Finanzierungszwecken (Aufnahme von Fremdbeziehungsweise Eigenkapital) begeben werden, aber auch zu anderen Zwecken, etwa der Optimierung der Kapitalstruktur der Gesellschaft.

Die Schuldverschreibungen können gegen Geld- und/oder Sachleistung, insbesondere die Beteiligung an anderen Unternehmen, begeben werden. Im Fall von Optionsschuldverschreibungen kann die Begebung gegen Sachleistung erfolgen, soweit in den Bedingungen der Optionsscheine vorgesehen ist, den Optionspreis je Siemens-Aktie bei Ausübung vollständig in bar zu leisten. Der Nennbetrag beziehungsweise ein unter dem Nennbetrag liegender Ausgabepreis von Schuldverschreibungen darf auch so gewählt werden, dass er im Zeitpunkt der Begebung dem anteiligen Betrag am Grundkapital der nach den Schuldverschreibungsbedingungen zu beziehenden Aktien entspricht, muss also diesen Betrag nicht notwendig übersteigen.

Die Ermächtigung gilt für die Begebung von Schuldverschreibungen bis zum 12. Februar 2030. Soweit eine Schuldverschreibung eine Pflicht zur Lieferung von Siemens-Aktien oder Wandlungs- beziehungsweise Optionsrechte oder -pflichten auf Siemens-Aktien erst nach einer Erklärung zur Ausübung eines Umtauschrechts der Emittentin oder der Siemens Aktiengesellschaft vorsieht, muss die entsprechende Erklärung bis zum 12. Februar 2030 abgegeben werden.

(2) Wandlungs-/Optionspreis je Aktie

Im Fall von Optionsschuldverschreibungen werden jedem Anleihestück Optionsrechte, insbesondere in Form eines oder mehrerer Optionsscheine, beigefügt, die den Inhaber beziehungsweise Gläubiger nach näherer Maßgabe der Schuldverschreibungsbedingungen zum Bezug von Siemens-Aktien berechtigen oder verpflichten beziehungsweise Umtauschrechte der Emittentin oder der Siemens Aktiengesellschaft beinhalten.

Im Fall von Wandelschuldverschreibungen erhalten die Inhaber beziehungsweise Gläubiger der Wandelschuldverschreibungen das Recht beziehungsweise haben die Pflicht, ihre Wandelschuldverschreibungen nach näherer Maßgabe der Schuldverschreibungsbedingungen in Siemens-Aktien zu wandeln.

In allen Fällen ergibt sich das Wandlungs- beziehungsweise Umtausch- oder Bezugsverhältnis aus der Division des Nennbetrags beziehungsweise eines unter dem Nennbetrag liegenden Ausgabepreises einer Wandelschuldverschreibung beziehungsweise bei Ausübung eines Optionsscheines des nach dessen Bedingungen geschuldeten Betrags durch den jeweils festgesetzten Wandlungs- oder Optionspreis für eine Siemens-Aktie.

Der bei Begebung maßgebliche Wandlungs-/Optionspreis je Aktie darf bei Schuldverschreibungen mit bereits bei Begebung bestehenden Umtausch- oder Bezugsrechten der Gläubiger 80% des Kurses der Siemens-Aktie im Xetra-Handel (oder in einem vergleichbaren Nachfolgesystem) nicht unterschreiten. Maßgeblich dafür ist der durchschnittliche Schlusskurs an den zehn Börsenhandelstagen vor der endgültigen Entscheidung des Vorstands über die Begebung der Schuldverschreibungen beziehungsweise über die Erklärung der Annahme durch die Gesellschaft nach einer öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Zeichnungsangeboten. Wird das Bezugsrecht der Aktionäre nicht ausgeschlossen, kann stattdessen auf den Kurs an den Börsenhandelstagen während der Bezugsfrist abgestellt werden (mit Ausnahme der Tage der Bezugsfrist, die erforderlich sind, um den Wandlungs-/Optionspreis gemäß § 186 Abs. 2 Aktiengesetz fristgerecht bekannt zu machen). Im Fall von Schuldverschreibungen mit einer Wandlungs-/Optionspflicht beziehungsweise einem Umtauschrecht der Emittentin oder der Siemens Aktiengesellschaft kann der Wandlungs-/Optionspreis beziehungsweise der zur Ermittlung des Wandlungs-/Optionspreises herangezogene Referenzkurs der Siemens-Aktie mindestens entweder den oben genannten Mindestpreis betragen oder dem durchschnittlichen volumengewichteten Kurs der Siemens-Aktie an mindestens drei Börsenhandelstagen im Xetra-Handel (oder in einem vergleichbaren Nachfolgesystem) unmittelbar vor der Ermittlung des Wandlungs-/Optionspreises nach näherer Maßgabe der Schuldverschreibungsbedingungen entsprechen, auch wenn dieser Durchschnittskurs und der daraus abgeleitete maßgebliche Wandlungs-/Optionspreis unterhalb des oben genannten Mindestpreises (80%) liegt. § 9 Abs. 1 Aktiengesetz sowie § 199 Abs. 2 Aktiengesetz bleiben unberührt.

(3) Verwässerungsschutz, Anpassungen und weitere Gestaltungsmöglichkeiten

Die Ermächtigung umfasst auch die Möglichkeit, nach näherer Maßgabe der jeweiligen Schuldverschreibungsbedingungen in bestimmten Fällen Verwässerungsschutz zu gewähren beziehungsweise Anpassungen vorzunehmen. Verwässerungsschutz beziehungsweise Anpassungen können insbesondere vorgesehen werden, wenn es während der Laufzeit der Schuldverschreibungen beziehungsweise Optionsscheine zu Kapitalveränderungen bei der Gesellschaft kommt (etwa einer Kapitalerhöhung beziehungsweise Kapitalherabsetzung oder einem Aktiensplit), aber auch im Zusammenhang mit Dividendenzahlungen, der Begebung weiterer Wandel-/Optionsschuldverschreibungen, Umwandlungsmaßnahmen sowie im Fall anderer Ereignisse mit Auswirkungen auf den Wert der Options- beziehungsweise Wandlungsrechte, die während der Laufzeit der Schuldverschreibungen beziehungsweise der Optionsscheine eintreten (wie zum Beispiel einer Kontrollerlangung durch einen Dritten). Verwässerungsschutz beziehungsweise Anpassungen können insbesondere durch Einräumung von Bezugsrechten, durch Veränderung des Wandlungs-/Optionspreises sowie durch die Veränderung oder Einräumung von Barkomponenten vorgesehen werden.

Der Vorstand ist ermächtigt, die Ausgabekonditionen sowie die weiteren Bedingungen der Schuldverschreibungen beziehungsweise Optionsscheine festzusetzen beziehungsweise im Einvernehmen mit der jeweils ausgebenden Konzerngesellschaft festzulegen. Die Schuldverschreibungsbedingungen können dabei insbesondere auch die folgenden Gestaltungen vorsehen:

- ob und unter welchen Voraussetzungen, etwa auf Grundlage eines Wahlrechts der Emittentin beziehungsweise der Siemens Aktiengesellschaft, eine Bedienung aus bedingtem Kapital (insbesondere dem neuen, im Zusammenhang mit dieser Ermächtigung zu schaffenden Bedingten Kapital 2025), aus einem vorhandenen oder zu schaffenden genehmigten Kapital, aus einem vorhandenen oder zu erwerbenden Bestand eigener Aktien, oder anstelle der Lieferung von Siemens-Aktien die Zahlung eines Wertausgleichs in Geld oder die Lieferung anderer an einem Handelsplatz im Sinne von § 2 Abs. 22 Wertpapierhandelsgesetz handelbarer Wertpapiere vorgesehen werden kann,
- ob die Schuldverschreibungen beziehungsweise Optionsscheine auf den Inhaber oder auf den Namen lauten,

- Zahl und Ausgestaltung der je Anleihestück beizufügenden (auch unterschiedlich ausgestalteten) Optionsscheine sowie ob diese bei oder nach Begebung abtrennbar sind,
- Verzinsung und – auch unbegrenzte oder unterschiedliche – Laufzeit der Schuldverschreibungen beziehungsweise Optionsscheine,
- Ausgestaltung der Anleihekomponente, die insbesondere auch sogenannte Umtausch-, Pflichtumtausch- oder Hybridanleihen umfassen kann,
- ob bei Optionsschuldverschreibungen die Zahlung des Optionspreises ganz oder teilweise durch Übertragung von Anleihestücken (Inzahlungnahme) erfolgen kann,
- ob in einer Anleihe ein Umtauschrecht der Emittentin oder der Siemens Aktiengesellschaft vorgesehen wird, anstelle der Erfüllung der in der Anleihe verbrieften Pflicht, etwa zur Lieferung von Wertpapieren oder zur Zahlung eines fälligen Geldbetrages, Siemens-Aktien zu gewähren,
- ob der oder die Wandlungs-/Optionspreise oder die Wandlungs-, Bezugs- oder Umtauschverhältnisse bei Begebung der Schuldverschreibungen oder während der Laufzeit der Schuldverschreibungen beziehungsweise Optionsscheine zu ermitteln sind und wie diese Preise/Verhältnisse jeweils festzulegen sind (jeweils einschließlich etwaiger Minimal- und Maximalpreise und variabler Gestaltungen oder der Ermittlung anhand künftiger Börsenkurse),
- ob und wie auf ein volles Wandlungsverhältnis gerundet wird,
- ob eine in bar zu leistende Zuzahlung oder ein Barausgleich bei Spitzen festgesetzt wird,
- wie im Fall von Pflichtwandlungen beziehungsweise der Erfüllung von Optionspflichten oder Andienungsrechten Einzelheiten der Ausübung, der Erfüllung von Pflichten und Rechten, der Fristen und der Bestimmung von Wandlungs-/Optionspreisen festzulegen sind,
- ob die Schuldverschreibungen in Euro oder in anderen gesetzlichen Währungen von OECD-Ländern begeben werden. Für die Gesamtnennbetragsgrenze dieser Ermächtigung ist bei Begebung in Fremdwährungen jeweils der Nennbetrag der Schuldverschreibungen am Tag der Entscheidung über ihre Begebung in Euro umzurechnen.

(4) Bezugsrecht, Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts

Den Aktionären steht grundsätzlich ein Bezugsrecht auf die Schuldverschreibungen zu. Sie können auch an Kreditinstitute und andere Emissionsunternehmen im Sinne von § 186 Abs. 5 Satz 1 Aktiengesetz mit der Verpflichtung begeben werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht auf die Schuldverschreibungen auszuschließen,

- sofern die Schuldverschreibungen gegen Geldleistung begeben werden und der Ausgabepreis für eine Schuldverschreibung deren nach anerkannten finanzmathematischen Methoden ermittelten theoretischen Marktwert nicht wesentlich unterschreitet. Der rechnerische Anteil am Grundkapital, der auf Aktien entfällt, die aufgrund von Schuldverschreibungen auszugeben oder zu gewähren sind, welche unter dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 Aktiengesetz ausgegeben werden, darf 10% des Grundkapitals nicht überschreiten. Maßgeblich ist das Grundkapital zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung oder – falls dieser Wert geringer ist – zum Zeitpunkt der Ausnutzung dieser Ermächtigung. Auf diese Begrenzung sind Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zum Zeitpunkt ihrer Ausnutzung in direkter oder entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 Aktiengesetz ausgegeben oder veräußert werden. Ebenfalls anzurechnen sind Aktien, die aufgrund einer während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 Aktiengesetz begebenen Wandel- beziehungsweise Optionsschuldverschreibung ausgegeben oder gewährt wurden oder auszugeben oder zu gewähren sind,
- sofern die Schuldverschreibungen gegen Sachleistungen, insbesondere im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder zum (auch mittelbaren) Erwerb von Unternehmen, Betrieben,

Unternehmensteilen, Beteiligungen oder sonstigen Vermögensgegenständen oder Ansprüchen auf den Erwerb von Vermögensgegenständen einschließlich Forderungen gegen die Gesellschaft oder ihre Konzerngesellschaften begeben werden,

- soweit dies für Spitzenbeträge erforderlich ist, die sich aufgrund des Bezugsverhältnisses ergeben,
- um den Inhabern beziehungsweise Gläubigern von Wandlungs-/Optionsrechten auf Aktien der Gesellschaft beziehungsweise entsprechender Wandlungs-/Optionspflichten aus von der Siemens Aktiengesellschaft oder ihren Konzerngesellschaften ausgegebenen oder garantierten Schuldverschreibungen zum Ausgleich von Verwässerungen Bezugsrechte in dem Umfang zu gewähren, wie sie ihnen nach bereits erfolgter Ausübung dieser Wandlungs-/Optionsrechte beziehungsweise Erfüllung dieser Wandlungs-/Optionspflichten zustünden.

Der Anteil am Grundkapital derjenigen Aktien, die (i) aus bedingtem Kapital ausgegeben wurden oder (ii) auszugeben oder zu gewähren sind, um Schuldverschreibungen zu bedienen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung aufgrund dieser oder einer anderen Ermächtigung zur Begebung von Wandel-/Optionsschuldverschreibungen unter Bezugsrechtsausschluss begeben werden, darf insgesamt einen Betrag von 10% des Grundkapitals zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung nicht übersteigen. Auf diese Begrenzung sind Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung aus dem Genehmigten Kapital 2024 unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben werden.

b) Streichung des Bedingten Kapitals 2020 und Schaffung eines Bedingten Kapitals 2025

Das von der Hauptversammlung am 5. Februar 2020 unter Tagesordnungspunkt 9 beschlossene, in § 4 Abs. 6 der Satzung geregelte Bedingte Kapital 2020 wird gestrichen und nach Maßgabe der unter lit. c) vorgeschlagenen Satzungsregelung wird das Grundkapital um bis zu 180.000.000 € durch Ausgabe von bis zu 60.000.000 auf Namen lautenden Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2025).

c) Satzungsänderungen

§ 4 Abs. 6 der Satzung der Siemens Aktiengesellschaft wird wie folgt neu gefasst:

„6. Das Grundkapital ist um bis zu 180.000.000 € bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung wird durch Ausgabe von bis zu 60.000.000 auf Namen lautenden Stückaktien mit Gewinnberechtigung ab Beginn des Geschäftsjahres ihrer Ausgabe nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber beziehungsweise Gläubiger von Wandlungs- oder Optionsrechten oder die zur Wandlung Verpflichteten jeweils aus Wandelschuldverschreibungen oder Optionsschuldverschreibungen, die aufgrund der Ermächtigung des Vorstands durch die Hauptversammlung vom 13. Februar 2025 von der Siemens Aktiengesellschaft oder durch eine Konzerngesellschaft bis zum 12. Februar 2030 begeben werden, von ihrem Wandlungs-/Optionsrecht Gebrauch machen oder ihrer Wandlungs-/Optionspflicht genügen, oder Andienungen von Aktien erfolgen und dies jeweils nur soweit nicht andere Erfüllungsformen zur Bedienung eingesetzt werden. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu den nach Maßgabe des vorstehend bezeichneten Ermächtigungsbeschlusses in den Schuldverschreibungs- beziehungsweise Optionsbedingungen jeweils zu bestimmenden Wandlungs-/Optionspreisen. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzulegen (Bedingtes Kapital 2025).“

d) Ermächtigung des Aufsichtsrats zur Satzungsanpassung

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, § 4 der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des Bedingten Kapitals 2025 zu ändern. Entsprechendes gilt für den Fall der Nichtausnutzung der Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel-/Optionsschuldverschreibungen nach Ablauf der Ermächtigungsfrist sowie für den Fall der Nicht- oder nicht vollumfänglichen Ausnutzung des Bedingten Kapitals 2025 nach Ablauf sämtlicher Wandlungs-/Optionsfristen.

Vor dem Hintergrund der vorstehend vorgeschlagenen Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel-/Optionsschuldverschreibungen erstattet der Vorstand schriftlich Bericht über die Gründe, aus denen er ermächtigt sein soll, in bestimmten Fällen das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen. Der Bericht ist im Anschluss an die Tagesordnung im Abschnitt II. „Berichte, Anlagen und weitere Informationen zu Punkten der Tagesordnung“ abgedruckt und von der Einberufung der Hauptversammlung an über unsere Internetseite unter **WWW.SIEMENS.COM/HAUPTVERSAMMLUNG**

zugänglich, wo sich auch die derzeit gültige Satzung findet. Ferner werden der Bericht und die Satzung dort auch während der Hauptversammlung zugänglich sein.

II. Berichte, Anlagen und weitere Informationen zu Punkten der Tagesordnung

1. Vergütungsbericht (zu Punkt 6 der Tagesordnung)

Siemens Aktiengesellschaft
Berlin und München

Vergütungsbericht 2024

Der Vergütungsbericht stellt klar und verständlich die den gegenwärtigen und früheren Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats der Siemens AG im Geschäftsjahr 2024 (1. Oktober 2023 bis 30. September 2024) individuell gewährte und geschuldete Vergütung dar und erläutert diese. Der Bericht entspricht den Anforderungen des deutschen Aktiengesetzes (AktG). Detaillierte Informationen zu den Vergütungssystemen für die Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder der Siemens AG sind auf der Internetseite der Gesellschaft WWW.SIEMENS.DE/CORPORATE-GOVERNANCE verfügbar.

Aufgrund von Rundungen ist es möglich, dass sich einzelne Zahlen in diesem Bericht nicht genau zur angegebenen Summe addieren und dass dargestellte Prozentangaben nicht genau die absoluten Werte widerspiegeln, auf die sie sich beziehen.

A. Rückblick auf das Geschäftsjahr 2024

Der Vergütungsbericht wurde von Vorstand und Aufsichtsrat gemeinsam erstellt und berücksichtigt die Anforderungen des deutschen Aktiengesetzes sowie die Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in seiner jeweils gültigen Fassung. Der Bericht wurde über die gesetzlichen Anforderungen des §162 Absatz 3 Satz 1 und 2 AktG hinaus inhaltlich durch den Abschlussprüfer PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft und wird der ordentlichen Hauptversammlung am 13. Februar 2025 zur Billigung vorgelegt.

Die Neuerungen im Vergütungsbericht 2024 sind im Abschnitt »Investoren-Dialog zum Vergütungsbericht 2023« detailliert beschrieben.

Wie war die Performance im Geschäftsjahr 2024?

Im Geschäftsjahr 2024 zeigte Siemens erneut eine herausragende Leistung und verzeichnete den höchsten jemals erzielten Gewinn nach Steuern. Unsere industriellen Geschäfte adressieren erfolgreich wichtige langfristige Trends wie Elektrifizierung, Digitalisierung, Dekarbonisierung sowie die wachsende und alternde Bevölkerung. Bei unterschiedlichen Marktdynamiken erzielte unser Industrielles Geschäft insgesamt starke Ergebnisse. Smart Infrastructure und Mobility steigerten Umsatzerlöse, Ergebnis und Profitabilität in allen ihren Geschäften. Die Märkte von Smart Infrastructure waren geprägt von einer starken Nachfrage nach Rechenzentren und Lösungen für die Energieverteilung, während Urbanisierung und die Notwendigkeit, CO₂-Emissionen zu reduzieren, weiterhin Investitionen an den Schienenverkehrsmärkten von Mobility vorantreiben. Bei Digital Industries steigerte das Softwaregeschäft ebenfalls Umsatzerlöse, Ergebnis und Profitabilität und profitierte vom Bedarf zur Digitalisierung und der starken Nachfrage nach Halbleiterdesign und KI. Während langfristige Trends wie die Digitalisierung der Fertigung unverändert anhalten, sah sich das Automatisierungsgeschäft von Digital Industries im Geschäftsjahr 2024 herausfordernden Marktbedingungen gegenüber. Kunden und Händler reduzierten im gesamten Geschäftsjahr 2024 weiterhin hohe Lagerbestände. Aufgrund einer schwachen globalen Nachfrage nach Industriegütern verlief der Lagerabbau jedoch langsamer als zu Beginn des Geschäftsjahres 2024 erwartet. Aufgrund dieser ungünstigen Bedingungen lagen Umsatzerlöse, Ergebnis und Profitabilität von Digital Industries insgesamt unter dem Vorjahresniveau.

Die Umsatzerlöse von Siemens stiegen im Vergleich zum Geschäftsjahr 2023 um 1% auf 75,9 Mrd. €. Auf vergleichbarer Basis, ohne Berücksichtigung von Währungsumrechnungs- und Portfolioeffekten, stiegen die Umsatzerlöse von Siemens um 3% und lagen damit unter der im Zusammengefassten Lagebericht 2023 abgegebenen Prognose, ein vergleichbares Wachstum der Umsatzerlöse von 4% bis 8% zu erzielen. Das Ergebnis Industrielles Geschäft betrug 11,4 Mrd. € und lag damit leicht über dem sehr starken Vorjahresniveau. Die Ergebnismarge unseres Industriellen Geschäfts betrug 15,5% und lag damit auf dem sehr hohen Niveau des Vorjahres. Der Gewinn nach Steuern erreichte mit 9,0 Mrd. € einen weiteren historischen Höchstwert, und das entsprechende unverwässerte Ergebnis je Aktie (EPS) stieg auf 10,53 €. Das Ergebnis je Aktie vor Effekten aus der Kaufpreisallokation (EPS pre PPA) legte auf 11,15 € zu. Die Kapitalrendite (ROCE) stieg im Geschäftsjahr 2024 auf 19,1%. Diese Erhöhung war auf den im Vorjahresvergleich gestiegenen Gewinn nach Steuern zurückzuführen. Wir erreichten damit unsere Prognose, die lautete, einen Wert innerhalb unseres Zielbandes von 15% bis 20% zu erreichen.

Der Free Cash Flow aus fortgeführten und nicht fortgeführten Aktivitäten belief sich im Geschäftsjahr 2024 auf einen hervorragenden Wert von 9,5 Mrd. € und lag damit nur moderat unter dem Rekordwert von 10,0 Mrd. € im Geschäftsjahr 2023. Die als Verhältnis von Free Cash Flow (fortgeführte und nicht fortgeführte Aktivitäten) zum Gewinn nach Steuern definierte Cash Conversion Rate von Siemens belief sich auf 1,06. Wir erzielten damit eine Cash Conversion Rate, die stark zu dem Durchschnitt beiträgt, der erforderlich ist, um unser Ziel von 1, abzüglich der jährlichen vergleichbaren Wachstumsrate der Umsatzerlöse von Siemens, über einen Zyklus von drei bis fünf Jahren zu erreichen.

Wie wird die Strategie in der Vorstandsvergütung abgebildet?

Als führendes Technologie-Unternehmen arbeitet Siemens eng vernetzt und als Partner mit anderen Unternehmen, Branchen und Innovatoren zusammen, um die reale mit der digitalen Welt zu verbinden. Hierbei setzt Siemens auf beschleunigtes und wertsteigerndes Wachstum. Die vom Aufsichtsrat beschlossene Vorstandsvergütung fördert die Umsetzung der strategischen Ziele, indem sie Anreize für die Steigerung des Ertrags, der Kapitaleffizienz und der Generierung von Zahlungsmitteln setzt. Ferner werden Anreize für das Vorantreiben der Digitalen Transformation und des Aufbaus des Nachhaltigkeitsgeschäfts gesetzt.

Darüber hinaus hat Nachhaltigkeit als strategisches Ziel und als Ausdruck gesellschaftlicher Verantwortung einen hohen Stellenwert bei Siemens. Die Steuerung erfolgt dabei anhand des im Geschäftsjahr 2021 eingeführten DEGREE-

Rahmenwerks, das Nachhaltigkeit aus jedem Blickwinkel betrachtet und die Ambitionen von Siemens mit systematisierten, messbaren und spezifischen Langfristzielen entlang der Dimensionen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung hinterlegt. DEGREE ist ein Akronym und steht für Decarbonization (Dekarbonisierung), Ethics (Ethik), Governance (Unternehmensführung und verantwortliche Geschäftspraktiken), Resource Efficiency (Ressourceneffizienz), Equity (Gleichbehandlung, Teilhabe und Respekt) und Employability (Beschäftigungsfähigkeit). Das DEGREE-Rahmenwerk wird stets weiterentwickelt und an die seitens Siemens' eingegangenen Verpflichtungen wie zum Beispiel die Science Based Targets Initiative angepasst. Die in der langfristig variablen Vergütung angewandten Kennzahlen sind Teil dieses DEGREE-Rahmenwerks.

Abstimmung zum Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2023 in der Hauptversammlung 2024

Der Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2023 wurde nach § 162 AktG erstellt und durch den Abschlussprüfer, über die Anforderung des § 162 Absatz 3 Satz 1 und 2 AktG hinaus, auch inhaltlich geprüft. Der Vergütungsbericht über die den Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats der Siemens AG im Geschäftsjahr 2023 individuell gewährte und geschuldete Vergütung wurde von der Hauptversammlung am 8. Februar 2024 mit einer Mehrheit von 86,51% der gültigen abgegebenen Stimmen gebilligt.

Investoren-Dialog zum Vergütungsbericht 2023

Der Aufsichtsrat steht in regelmäßigem Austausch mit Aktionären, Investoren und Stimmrechtsberatern. Im abgelaufenen Geschäftsjahr lag der Fokus auf der weiteren Erhöhung der Transparenz, vor allem hinsichtlich der Festlegung der Vergütung für das Geschäftsjahr 2024. Diese Rückmeldungen hat der Aufsichtsrat bei der Erstellung des Vergütungsberichts für das Geschäftsjahr 2024 einfließen lassen. Darüber hinaus wurde nach dem Übertrag der langfristigen aktienbasierten Vergütung für das Geschäftsjahr 2020 (Stock Awards Tranche 2020) über zwei neue Themen erstmalig berichtet. Insgesamt wurden folgende Inhalte im Vergütungsbericht 2024 aufgenommen:

- Details zur Festlegung der Vergütung für das Geschäftsjahr 2024 (Kapitel »B.2.1 Angemessenheit der Vergütung«)
- Einhaltung der Maximalvergütung nach §87a AktG für das Geschäftsjahr 2020, nachdem im Geschäftsjahr 2024 die langfristige aktienbasierte Vergütung für das Geschäftsjahr 2020 erdient und übertragen wurde (Kapitel »B.2.3.2 Einhaltung der Maximalvergütung für das Geschäftsjahr 2020«)
- Weitere Details zu den Ergebnissen der qualitativen individuellen Ziele im Bonus (Kapitel »B.3.1.2 Bonus für das Geschäftsjahr 2024«)
- Details zu Zielsetzung und Zielerreichung des Nachhaltigkeitskriteriums der aktienbasierten Vergütung im Rahmen des Übertrags von Stock Awards Tranche 2020 (Kapitel »B.3.2.3 Stock Awards Übertrag im Geschäftsjahr 2024 (Tranche 2020)«)
- Details zur Festsetzung der Höhe der betrieblichen Altersversorgung (Kapitel »B.5 Versorgungsbeitrag«).

Vergütungssystem ab Geschäftsjahr 2024

Gemäß § 120a Absatz 1 Satz 1 AktG wurde das Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder der Hauptversammlung turnusmäßig am 8. Februar 2024 zur Billigung vorgelegt. In diesem Zusammenhang hat der Aufsichtsrat das Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder im Hinblick auf regulatorische Vorgaben, Marktpraxis und Erwartungen der Investoren überprüft. Ferner hat der Aufsichtsrat die Fortentwicklung der strategischen Prioritäten der Siemens AG und die Bedeutung von Nachhaltigkeit innerhalb der Vergütung berücksichtigt. Nachdem sich das Vergütungssystem in den vergangenen Jahren, auch in Zeiten größerer Herausforderungen, bewährt hat, waren keine grundlegenden Anpassungen, sondern nur partielle Änderungen erforderlich.

Das Vergütungssystem in seiner mit Wirkung ab dem 1. Oktober 2023 beschlossenen Fassung wurde mit einer Mehrheit von 86,44% der gültigen abgegebenen Stimmen gebilligt und ist als Bestandteil der Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung 2024 auf der Internetseite der Gesellschaft einzusehen. Das Vergütungssystem gilt für alle im Geschäftsjahr 2024 aktiven Mitglieder des Vorstands.

Zusammensetzung des Vorstands und des Vergütungsausschusses

Im Geschäftsjahr 2024 gab es keine Änderungen in der Zusammensetzung des Vorstands der Siemens AG. Dem Vorstand gehörten im Geschäftsjahr folgende Mitglieder an: Dr. Roland Busch (Vorsitzender), Cedrik Neike, Matthias Rebellius, Prof. Dr. Ralf P. Thomas und Judith Wiese.

Seit Februar 2024 ist Tobias Bäumlner neues Mitglied im Vergütungsausschuss des Aufsichtsrats. Zum 30. September 2024 gehörten dem Vergütungsausschuss folgende Mitglieder an: Matthias Zachert (Vorsitzender), Tobias Bäumlner, Jürgen Kerner, Jim Hagemann Snabe, Birgit Steinborn und Grazia Vittadini.

B. Vergütung der Mitglieder des Vorstands

B.1 Das Vergütungssystem im Überblick

Die Vergütung der Vorstandsmitglieder setzt sich aus festen und variablen Bestandteilen zusammen. Dabei umfasst die feste, erfolgsunabhängige Vergütung die Grundvergütung sowie die Nebenleistungen und den Versorgungsbeitrag. Erfolgsabhängig und somit variabel werden die kurzfristig variable Vergütung (Bonus) sowie die langfristig variable Vergütung (Stock Awards) gewährt.

Darüber hinaus bilden die Share Ownership Guidelines einen weiteren wesentlichen Bestandteil des Vergütungssystems. Sie verpflichten die Mitglieder des Vorstands, ein definiertes Vielfaches ihrer Grundvergütung dauerhaft in Siemens-Aktien zu halten und Aktien im Fall einer Unterschreitung des definierten Betrags nachzukaufen.

Das System der Vorstandsvergütung wird zudem durch angemessene und marktübliche Regelungen im Zusammenhang mit der Beendigung der Tätigkeit im Vorstand ergänzt.

Das System der Vergütung der Vorstandsmitglieder im Überblick

		Vergütungsbestandteile	Ausgestaltung der Vergütungsbestandteile		Schwankungsbreite	Malus- und Clawback-Regelung	Maximalvergütung ¹	Weitere Gestaltungsmerkmale
Fix	Bar	Feste Vergütung	Grundvergütung	Nebenleistungen	100 %	nicht zutreffend	Vorstandsvorsitz: 18.500.000 € Finanzvorstand: 11.500.000 €	Share Ownership Guidelines
				Versorgungsbeitrag				
Variabel	Stock Awards	Langfristig variable Vergütung (Stock Awards)	70% – 80% Aktienrendite (TSR) im Vergleich zum MSCI World Industrials Index	20% – 30% Siemens ESG-/Nachhaltigkeitsindex	0% – 200%	✓	Weitere Vorstandsmitglieder: 9.500.000 €	Zusagen für den Fall der Beendigung der Tätigkeit Abfindungs-Cap
			Kurzfristig variable Vergütung (Bonus)	66,66% Finanzielle Ziele	33,34% Individuelle Ziele	0% – 200%		✓

¹ Erhöhung aufgrund eines Sign-Ons und / oder Dienstsitzes im Ausland möglich. Reduzierung bei erstmaliger Bestellung möglich.

Die nachfolgenden Tabellen beschreiben die Bestandteile des Vergütungssystems für die Vorstandsmitglieder, ihren Bezug zur Unternehmensstrategie sowie ihre konkrete Anwendung im Geschäftsjahr 2024.

FESTE VERGÜTUNG

Grundvergütung

Ausgestaltung im Vergütungssystem

- Vertraglich vereinbarte feste Jahresvergütung in Abhängigkeit der Aufgabe und der damit einhergehenden Verantwortung im Vorstand sowie der Erfahrung des Vorstandsmitglieds
- Auszahlung in zwölf monatlichen Raten

Anwendung im Geschäftsjahr 2024

- Vorstandsvorsitzender: 1.950.000 € p.a.
- Vorstandsmitglieder mit Geschäftsverantwortung: 1.200.000 € p.a.
- Weitere Vorstandsmitglieder: 1.140.000 € p.a.

Strategiebezug

Wettbewerbsfähige Vergütung, um die besten global verfügbaren Kandidaten für die Entwicklung und Umsetzung der Unternehmensstrategie und zur Steuerung des Unternehmens zu gewinnen und langfristig an das Unternehmen zu binden.

Nebenleistungen

Ausgestaltung im Vergütungssystem

- Vertraglich vereinbarte Übernahme von Kosten im Zusammenhang mit der Vorstandstätigkeit (regelmäßige Nebenleistungen), wie zum Beispiel:
 - Bereitstellung eines Dienstwagens
 - Kosten bei doppelter Haushaltsführung
 - Zuschüsse zu Versicherungen
 - Kosten für Vorsorgeuntersuchungen
- Zusätzlich möglich bei erstmaliger Bestellung beziehungsweise nachträglicher Änderung des Dienstsitzes auf Wunsch der Gesellschaft:
 - Ausgleich für den Verfall von Leistungen des Vorarbeitgebers in Form von (Phantom) Stock Awards, Versorgungsbeiträgen oder Barzahlungen
 - Umzugskosten bis zur Höhe eines angemessenen Maximalbetrags (individualvertraglich festzulegen)
- Begrenzung durch die Maximalvergütung (als Teil der Gesamtvergütung)

Anwendung im Geschäftsjahr 2024

Im Geschäftsjahr 2024 wurden nur Nebenleistungen im Rahmen der vertraglichen Vereinbarung übernommen. Es wurden keine zusätzlichen individualvertraglichen Nebenleistungen gewährt.

Versorgungsbeitrag

Ausgestaltung im Vergütungssystem

- Jährliche Beiträge zur Beitragsorientierten Siemens Altersversorgung (BSAV) oder Betrag zur privaten Altersversorgung als Barzahlung
- Zusage zu Beginn des Geschäftsjahres
- Gutschrift auf Versorgungskonto (BSAV-Beitrag) beziehungsweise Auszahlung (Betrag zur privaten Altersversorgung) im Januar nach Ende des Geschäftsjahres

Anwendung im Geschäftsjahr 2024

BSAV-Beitrag (Gutschrift im Januar 2025)

- Vorstandsvorsitzender: 991.200 € p.a.
- Weitere Vorstandsmitglieder: 616.896 € p.a.

Betrag zur privaten Altersversorgung (Auszahlung im Januar 2025)

- Weitere Vorstandsmitglieder: 550.800 € p.a.

VARIABLE VERGÜTUNG

Kurzfristig variable Vergütung (Bonus)

Ausgestaltung im Vergütungssystem

- Performance-orientierter Jahresbonus, ausbezahlt in bar im folgenden Geschäftsjahr
- Performance-Korridor: jeweils 0% bis 200% mit linearen Zielgeraden
 - Performance-Ziele:
 - 66,66% Finanzielle Ziele: zwei gleichgewichtete Leistungskriterien
 - 33,34% Individuelle Ziele: zwei bis vier gleichgewichtete Leistungskriterien
 - Berücksichtigung von außergewöhnlichen Entwicklungen in begründeten seltenen Sonderfällen möglich

Anwendung im Geschäftsjahr 2024

Bonus für Geschäftsjahr 2024

- Performance-Zeitraum: 1.10.2023 bis 30.09.2024
- Auszahlung: spätestens im Februar 2025
- Leistungskriterien der Finanziellen Ziele:
 - Ergebnis je Aktie vor Effekten aus der Kaufpreisallokation (EPS pre PPA)
 - Angepasste Kapitalrendite (angepasster ROCE)
- Leistungskriterien der Individuellen Ziele:
 - Cash Conversion Rate (CCR) des Verantwortungsbereichs
 - Vergleichbares Wachstum der Umsatzerlöse des Verantwortungsbereichs
 - Umsetzung der Unternehmensstrategie
 - Nachhaltigkeit

Zielbeträge (bezogen auf 100% Zielerreichung):

- Vorstandsvorsitzender: 1.950.000 € p.a.
- Vorstandsmitglieder mit Geschäftsverantwortung: 1.200.000 € p.a.
- Weitere Vorstandsmitglieder: 1.140.000 € p.a.

Strategiebezug

Setzt Anreize für eine starke jährliche finanzielle und nichtfinanzielle Performance als Grundlage der langfristigen Unternehmensstrategie und einer nachhaltigen Wertschaffung.

Langfristig variable Vergütung (Stock Awards)

Ausgestaltung im Vergütungssystem

- Performance-orientierter Plan, der nach Ablauf einer rund 4-jährigen Sperrfrist durch Übertragung von Siemens-Aktien erfüllt wird:
- Performance-Korridor: jeweils 0% bis 200% mit linearen Zielgeraden
 - Zwei Leistungskriterien:
 - Langfristige Wertsteigerung gemessen an der Entwicklung der Aktienrendite (Total Shareholder Return, TSR) im Vergleich zu internationalem Branchenindex (Gewichtung: zwischen 70% und 80%)
 - 12-monatige Referenz- und 36-monatige Performance-Periode
 - Performance gegenüber Branchenindex +/- 20 Prozentpunkte
 - Nachhaltigkeit gemessen am Siemens ESG-/Nachhaltigkeitsindex mit einer oder mehreren gleichgewichteten Kennzahlen und geschäftsjahresbezogenen Zwischenzielen (Gewichtung: zwischen 20% und 30%)

Anwendung im Geschäftsjahr 2024

Stock Awards Tranche 2024

- Zuteilungstag: 17. November 2023
- Ende der Sperrfrist: im November 2027
- Leistungskriterien:
 - Entwicklung Aktienrendite im Vergleich zum MSCI World Industrials Index (Gewichtung: 80%)
 - Siemens ESG-/Nachhaltigkeitsindex: CO₂-Emissionen und Digitale Lernstunden pro Mitarbeitenden (Gewichtung: 20%)

Zielbeträge (bezogen auf 100% Zielerreichung):

- Vorstandsvorsitzender: 3.500.000 € p.a.
- Finanzvorstand: 2.200.000 € p.a.
- Weitere Vorstandsmitglieder: 1.500.000 € p.a.

Strategiebezug

Fördert langfristiges Engagement und setzt Anreize für eine nachhaltige Wertschaffung im Einklang mit den Interessen der Aktionäre sowie für das Erreichen von strategischen Nachhaltigkeitszielen.

Malus- und Clawback-Regelungen

Ausgestaltung im Vergütungssystem

In Fällen des Vorliegens schwerwiegender Pflicht- oder Compliance-Verstöße und/oder unethischen Verhaltens sowie in Fällen einer grob fahrlässigen oder einer vorsätzlichen Verletzung der Sorgfaltspflicht oder in Fällen, in denen die variablen Vergütungsbestandteile, die an das Erreichen bestimmter Ziele anknüpfen, auf der Grundlage falscher Daten zu Unrecht ausbezahlt wurden, kann der Aufsichtsrat die variable Vergütung einbehalten oder zurückfordern.

Anwendung im Geschäftsjahr 2024

Im Geschäftsjahr 2024 bestand kein Anlass eine noch nicht ausbezahlte variable Vergütung zu reduzieren (Malus) oder eine bereits ausbezahlte variable Vergütung zurückzufordern (Clawback).

Strategiebezug

Sollen eine nachhaltige Unternehmensentwicklung sicherstellen und das Eingehen unangemessener Risiken vermeiden.

MAXIMALVERGÜTUNG		
Maximalvergütung	<p>Ausgestaltung im Vergütungssystem</p> <ul style="list-style-type: none"> • Betragsmäßige Maximalvergütung je Vorstandsmitglied für ein Geschäftsjahr: <ul style="list-style-type: none"> • Vorstandsvorsitzender: 18.500.000 € p.a. • Finanzvorstand: 11.500.000 € p.a. • Weitere Vorstandsmitglieder: 9.500.000 € p.a. • Es werden alle tatsächlichen Zuflüsse für das bestimmte Geschäftsjahr berücksichtigt, unabhängig vom Auszahlungszeitpunkt • Erhöhung um maximal 30% bei Dienstsitz im Ausland mit höherem Vergütungsniveau als in Deutschland möglich • Bei erstmaliger Bestellung zusätzlich möglich: <ul style="list-style-type: none"> • Verringerung um maximal 30% • Erhöhung um maximal 30% für die Gewährung eines Ausgleichs für den Verfall von Leistungen beim Vorarbeitgeber 	<p>Strategiebezug</p> <p>Begrenzt die Vergütung der Vorstandsmitglieder nach oben, um unkontrolliert hohe Auszahlungen und somit unverhältnismäßige Kosten sowie Risiken für das Unternehmen zu vermeiden.</p>
	<p>Anwendung im Geschäftsjahr 2024</p> <ul style="list-style-type: none"> • Maximalvergütung Geschäftsjahr 2024: <ul style="list-style-type: none"> • Vorstandsvorsitzender: 18.500.000 € p.a. • Finanzvorstand: 11.500.000 € p.a. • Weitere Vorstandsmitglieder: 9.500.000 € p.a. • Abschließende Überprüfung der Einhaltung der Maximalvergütung im Zuge der Erfüllung der Stock Awards Tranche 2024 im Geschäftsjahr 2028 • Berichterstattung im Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2028 	
WEITERE GESTALTUNGSMERKMALE		
Aktienhaltevorschriften	<p>Ausgestaltung im Vergütungssystem</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verpflichten Vorstandsmitglieder während der Zugehörigkeit zum Vorstand, ein Vielfaches ihrer Grundvergütung dauerhaft in Siemens-Aktien zu halten <ul style="list-style-type: none"> • Vorstandsvorsitzender: 300% • Weitere Vorstandsmitglieder: 200% • Vierjährige Aufbauphase • Nachweisterrmin am zweiten Freitag im März • Relevanter Aktienkurs: durchschnittlicher Xetra-Eröffnungskurs des vierten Quartals des vorangegangenen Kalenderjahres • Verpflichtung zum Nacherwerb von Aktien, wenn Aktienbestand infolge von Kurschwankungen der Siemens-Aktie unter den jeweils nachzuweisenden Betrag sinkt 	<p>Strategiebezug</p> <p>Fördern eine Angleichung der Interessen von Vorstand und Aktionären und setzen zusätzliche Anreize für eine nachhaltige Unternehmenswertsteigerung.</p>
	<p>Anwendung im Geschäftsjahr 2024</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nachweisterrmin: 8. März 2024 • Relevanter Aktienkurs: 143,91 € • Erfüllt durch alle nachweispflichtigen Vorstandsmitglieder 	
Berücksichtigung von außergewöhnlichen Entwicklungen	<p>Ausgestaltung im Vergütungssystem</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vorübergehende Abweichung von Verfahren und Regelungen zu Vergütungsstruktur und -höhe sowie bezüglich der einzelnen Vergütungsbestandteile in außergewöhnlichen Fällen möglich (wie zum Beispiel einer unvorhersehbaren schweren politischen Krise, Finanz- beziehungsweise Wirtschaftskrise oder sonstige Katastrophen) • Etwaige Abweichungen werden im Vergütungsbericht erläutert 	<p>Strategiebezug</p> <p>Ermöglicht Flexibilität um das langfristige Wohlergehen der Gesellschaft sowie die Angemessenheit der Vergütung auch in außergewöhnlichen Fällen sicherzustellen.</p>
	<p>Anwendung im Geschäftsjahr 2024</p> <p>Keine Anwendung im Geschäftsjahr 2024</p>	
Zusagen für den Fall der Beendigung der Tätigkeit im Vorstand	<p>Ausgestaltung im Vergütungssystem</p> <ul style="list-style-type: none"> • Variable Vergütungsbestandteile werden anteilig bis zum Beendigungszeitpunkt auf Basis der ursprünglichen Zielsetzung zur regulären Fälligkeit gewährt • Einvernehmliche Beendigung ohne wichtigen Grund: <ul style="list-style-type: none"> • Abfindungsleistungen mit Abfindungs-Cap: <ul style="list-style-type: none"> • Einmalzahlung auf Basis Grundvergütung, Bonus und Stock Awards unter Berücksichtigung einer Abzinsung und einer Abgeltung von Sachbezügen; auszahlbar im Monat des Ausscheidens • Einmaliger Sonderbeitrag in die BSAV beziehungsweise einmaliger Betrag zur privaten Altersversorgung • Anrechnung auf Karenzentschädigung im Falle der Vereinbarung eines nachvertraglichen Wettbewerbsverbots • Abfindungs-Cap: Begrenzung auf Restlaufzeit des Anstellungsvertrags, maximal jedoch 24 Monate 	<p>Strategiebezug</p> <p>Vermeidung unverhältnismäßiger Kosten zur Wahrung der Interessen des Unternehmens beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds.</p>
	<p>Anwendung im Geschäftsjahr 2024</p> <p>Keine Anwendung im Geschäftsjahr 2024</p>	

B.2 Grundsätze der Vergütungsfestsetzung

B.2.1 Angemessenheit der Vergütung

Als börsennotiertes Unternehmen sind für Siemens im Rahmen der Vorstandsvergütung die Vorschriften des Aktiengesetzes sowie die Grundsätze und Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex zu beachten. In diesem Kontext muss der Aufsichtsrat sicherstellen, dass sowohl die Höhe als auch die Struktur der Vorstandsvergütung regulatorisch konform und marktüblich ist. Im Rahmen der jährlichen Überprüfung der Vorstandsvergütung auf Angemessenheit und Marktüblichkeit berücksichtigt der Aufsichtsrat die Marktstellung (insbesondere Branche, Größe, Land) und die Komplexität von Siemens. Um diesen Anforderungen gerecht zu werden, werden die Vergütungsdaten (Vergütungshöhe und Vergütungsstruktur) folgender im Vergütungssystem definierten Vergleichsmärkte herangezogen:

- DAX40: die größten börsennotierten Unternehmen Deutschlands aufgrund der Notierung von Siemens im DAX40
- STOXX Europe 50: die größten börsennotierten Unternehmen Europas aufgrund der internationalen Aufstellung von Siemens.

Im jeweiligen Vergleichsmarkt wird anhand der gleichgewichteten Größenkennzahlen Umsatz, Anzahl an Mitarbeitenden und Marktkapitalisierung eine Größenpositionierung ermittelt, welche als Ausgangspunkt für die Bestimmung der marktüblichen Vergütung für die Vorstandsmitglieder der Siemens AG dient (horizontaler Vergleich). Eine marktübliche Vergütung liegt vor, wenn die Vergütungshöhe im Bereich bis zu 15 Perzentile unterhalb beziehungsweise bis zu 15 Perzentile oberhalb der Größenpositionierung liegt.

Darüber hinaus bewertet der Aufsichtsrat bei der Überprüfung auch die Entwicklung der Vorstandsvergütung im Verhältnis zur Vergütung des oberen Führungskreises und der Belegschaft von Siemens in Deutschland insgesamt (vertikaler Vergleich). Der obere Führungskreis setzt sich aus den Leitenden Angestellten zusammen. Die Belegschaft insgesamt setzt sich zusammen aus dem oberen Führungskreis sowie außertariflichen und tariflichen Mitarbeitenden. Neben einer Status-quo-Betrachtung berücksichtigt der vertikale Vergleich auch die Entwicklung der Vergütungsrelationen im Zeitablauf. Die Belegschaft von Siemens Healthineers, als eigenständige und selbst börsennotierte Gesellschaft, wird im vertikalen Vergleich nicht miteinbezogen.

Die über §162 AktG hinausgehenden Angaben in diesem Kapitel wurden nicht vom Abschlussprüfer inhaltlich geprüft.

Angemessenheitsprüfung im Geschäftsjahr 2023

Die im Geschäftsjahr 2023 durchgeführte Angemessenheitsprüfung hat folgende Ergebnisse gezeigt, die der Aufsichtsrat bei der Festlegung der Vergütung für das Geschäftsjahr 2024 berücksichtigt hat:

Horizontalvergleich Vergleichsmarkt DAX40 – Im Vergleichsmarkt DAX40 lag die Größenpositionierung von Siemens auf Rang 4 (von 40) beziehungsweise am 91. Perzentil. Demnach läge die marktübliche Vergütung für Siemens im obersten Quartil des Vergleichsmarktes. Die Betrachtung der Ziel-Gesamtvergütung hat ergeben, dass diese sowohl für den Vorstandsvorsitzenden als auch für die weiteren Vorstandsmitglieder zwar innerhalb der marktüblichen Bandbreite, jedoch unter der für Siemens ermittelten Positionierung lag. Darüber hinaus befand sich die Grundvergütung des Vorstandsvorsitzenden unterhalb der marktüblichen Bandbreite.

Horizontalvergleich Vergleichsmarkt STOXX Europe 50 – Im Vergleichsmarkt STOXX Europe 50 lag die Größenpositionierung von Siemens auf Rang 10 (von 50) beziehungsweise am 81. Perzentil. Dies würde einer marktüblichen Bandbreite der Vergütung im obersten Drittel des Vergleichsmarktes entsprechen. Aufgrund der fehlenden Vergleichbarkeit der unterschiedlichen Rentensysteme und Marktpraxis zwischen den europäischen Ländern wurde der Vergleich ohne Berücksichtigung der Altersversorgung auf Basis der Ziel-Direktvergütung durchgeführt. Das Ergebnis zeigte, dass die Ziel-Direktvergütungen sowohl für den Vorstandsvorsitzenden als auch für die weiteren Vorstandsmitglieder unterhalb der marktüblichen Bandbreite lagen.

Vertikalvergleich – Die Ergebnisse des Vertikalvergleichs innerhalb der Siemens AG waren im Vergleich zum Vorjahr im Wesentlichen unverändert und ergaben keine Hinweise auf eine unangemessene Vergütung. Die Vergütungsrelationen im Vorstand sowie vom Vorstand zum oberen Führungskreis befanden sich innerhalb der marktüblichen Bandbreiten. Die zeitliche Entwicklung der Vergütung des Vorstands entsprach im Durchschnitt weitgehend der der Belegschaft.

Vergütungsanpassung für das Geschäftsjahr 2024

Im Rahmen der Angemessenheitsprüfung im Geschäftsjahr 2023 hat sich ein Anpassungsbedarf für das Geschäftsjahr 2024 ergeben, um international attraktiv und wettbewerbsfähig zu bleiben. Bei seiner Entscheidung zur Vergütungsanpassung hat der Aufsichtsrat neben den Marktergebnissen auch die herausragenden Geschäftsergebnisse des abgelaufenen Geschäftsjahres gewürdigt. So wurde die Ziel-Gesamtvergütung von Dr. Roland Busch um 7% und die Ziel-Gesamtvergütung von Cedrik Neike, Prof. Dr. Ralf P. Thomas und Judith Wiese um jeweils 5% angehoben. In Anerkennung der ausgezeichneten Geschäftsergebnisse von Smart Infrastructure wurde die Ziel-Gesamtvergütung von Matthias Rebellius um 8% angehoben. Die genauen Beträge sind im Kapitel »B.2.2 Zielvergütung und Vergütungsstruktur« dargestellt. Der Aufsichtsrat legt bei der Berichterstattung über die Vergütung des Vorstands großen Wert auf Transparenz. Daher wurde die für das Geschäftsjahr 2024 beschlossene Vergütungserhöhung sowie die individuelle Ziel-Gesamtvergütung je Vorstandsmitglied bereits im Dezember 2023 auf der Corporate Governance-Webseite der Gesellschaft veröffentlicht.

Nachdem seit Oktober 2018 bei Vergütungsanpassungen ausschließlich die Zielbeträge der Stock Awards angehoben wurden, führte dies zu einem geringeren Anteil der Grundvergütung an der Ziel-Gesamtvergütung im Vergleich zum deutschen Marktstandard DAX40. Daher erfolgte die Erhöhung der Ziel-Gesamtvergütung für das Geschäftsjahr 2024 zu Gunsten der Grundvergütung, dem Zielbetrag Bonus und dem Zielbetrag Stock Awards. Die Höhe der Versorgungsbeiträge blieb unverändert.

Nach der Vergütungserhöhung entsprach die Ziel-Gesamtvergütung aller Vorstandsmitglieder ungefähr der Positionierung von Siemens im DAX40. Im Vergleichsmarkt STOXX Europe 50 blieb die Ziel-Direktvergütung aller Vorstandsmitglieder trotz Anpassung weiterhin unter der für Siemens marktüblichen Bandbreite.

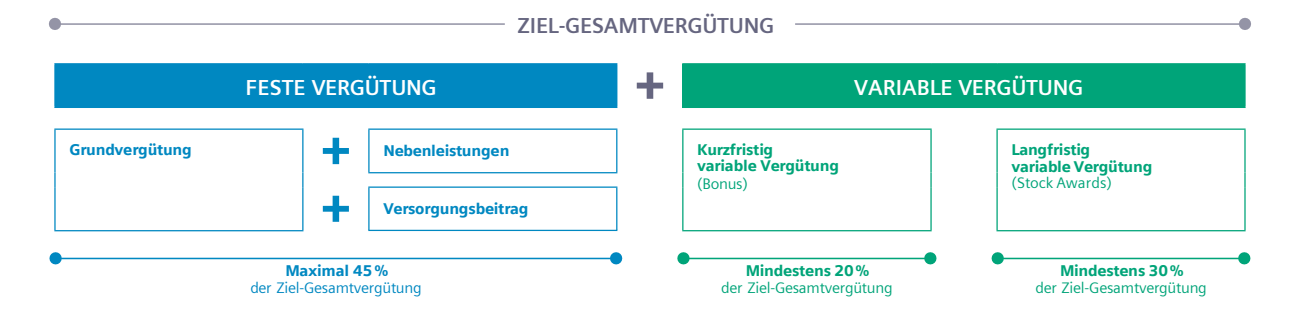
Angemessenheitsprüfung im Geschäftsjahr 2024

Die im Geschäftsjahr 2024 durch einen externen, unabhängigen Vergütungsberater erfolgte Prüfung hat die Angemessenheit der Vorstandsvergütung unter Berücksichtigung des horizontalen sowie des vertikalen Vergleichs bestätigt.

B.2.2 Zielvergütung und Vergütungsstruktur

In Übereinstimmung mit dem Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder und unter Berücksichtigung der Angemessenheitsprüfung hat der Aufsichtsrat für das Geschäftsjahr 2024 die Höhe der Ziel-Gesamtvergütung für jedes Vorstandsmitglied festgelegt. Dabei hat der Aufsichtsrat darauf geachtet, dass der Anteil der langfristig variablen Vergütung stets den der kurzfristig variablen Vergütung übersteigt und die Anteile der einzelnen Vergütungsbestandteile an der Ziel-Gesamtvergütung die im Vergütungssystem definierten Maximal- beziehungsweise Mindestwerte berücksichtigt.

Zusammensetzung der Ziel-Gesamtvergütung



Die folgende Tabelle zeigt die individuelle Zielvergütung je Vorstandsmitglied und die relativen Anteile der einzelnen Vergütungselemente an der Ziel-Gesamtvergütung.

Zielvergütung Geschäftsjahr 2024

Zum 30. September 2024 amtierende Vorstandsmitglieder		Feste Vergütung				Variable Vergütung			Ziel- Gesamt- vergütung (ZGV)	
		Grund- vergütung	Regelmäßige Neben- leistungen ¹	Versorgungs- beitrag ²	Summe	Kurzfristig	Langfristig	Summe		
						Bonus	Stock Awards			
Dr. Roland Busch Vorsitzender des Vorstands seit 03.02.2021	2024	in Tsd. €	1.950	146	991	3.087	1.950	3.500	5.450	8.537
		in % ZGV	23%	2%	12%	36%	23%	41%	64%	100%
	2023	in Tsd. €	1.770	133	991	2.894	1.770	3.340	5.110	8.004
		in % ZGV	22%	2%	12%	36%	22%	42%	64%	100%
Cedrik Neike Mitglied des Vorstands seit 01.04.2017	2024	in Tsd. €	1.200	90	617	1.907	1.200	1.500	2.700	4.607
		in % ZGV	26%	2%	13%	41%	26%	33%	59%	100%
	2023	in Tsd. €	1.102	83	617	1.801	1.102	1.470	2.572	4.373
		in % ZGV	25%	2%	14%	41%	25%	34%	59%	100%
Matthias Rebellius Mitglied des Vorstands seit 01.10.2020	2024	in Tsd. €	1.200	90	551	1.841	1.200	1.500	2.700	4.541
		in % ZGV	26%	2%	12%	41%	26%	33%	59%	100%
	2023	in Tsd. €	1.102	83	551	1.735	1.102	1.380	2.482	4.217
		in % ZGV	26%	2%	13%	41%	26%	33%	59%	100%
Prof. Dr. Ralf P. Thomas Mitglied des Vorstands seit 18.09.2013	2024	in Tsd. €	1.200	90	617	1.907	1.200	2.200	3.400	5.307
		in % ZGV	23%	2%	12%	36%	23%	41%	64%	100%
	2023	in Tsd. €	1.102	83	617	1.801	1.102	2.145	3.247	5.048
		in % ZGV	22%	2%	12%	36%	22%	42%	64%	100%
Judith Wiese Mitglied des Vorstands seit 01.10.2020	2024	in Tsd. €	1.140	86	551	1.776	1.140	1.500	2.640	4.416
		in % ZGV	26%	2%	12%	40%	26%	34%	60%	100%
	2023	in Tsd. €	1.102	83	551	1.735	1.102	1.380	2.482	4.217
		in % ZGV	26%	2%	13%	41%	26%	33%	59%	100%

- Im Rahmen der Ziel-Gesamtvergütung werden die Nebenleistungen mit einem Betrag als Prozent der Grundvergütung eingerechnet. Der tatsächliche Betrag kann in der Höhe variieren und nach oben oder nach unten abweichen. Die Nebenleistungen sind als Teil der Gesamtvergütung durch die Maximalvergütung begrenzt.
- Matthias Rebellius und Judith Wiese sind nicht in die Beitragsorientierte Siemens Altersversorgung (BSAV) eingebunden. Sie erhalten anstelle von BSAV-Beiträgen einen festen Betrag zur privaten Altersversorgung als Barzahlung.

B.2.3 Maximalvergütung

B.2.3.1 MAXIMALVERGÜTUNG FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2024

Gemäß § 87a Abs. 1 Satz 2 Nummer 1 AktG hat der Aufsichtsrat eine Maximalvergütung für die Vorstandsmitglieder, bestehend aus Grundvergütung, variablen Vergütungsbestandteilen, Nebenleistungen und Versorgungsbeitrag, festgelegt. Als relevante Vergütungsleistungen gelten alle tatsächlichen Zuflüsse beim Vorstandsmitglied für ein bestimmtes Geschäftsjahr, unabhängig vom Auszahlungszeitpunkt. Folglich kann die abschließende Überprüfung der Einhaltung der Maximalvergütung für das Geschäftsjahr 2024 erst nach Ablauf der rund vierjährigen Sperrfrist der Stock Awards Tranche 2024 im November 2027 erfolgen. Sollte die festgelegte Maximalvergütung im Zuge des Übertrags der Stock Awards Tranche 2024 überschritten werden, verfällt eine wertmäßig der Überschreitung entsprechende Anzahl von Stock Awards ersatzlos. Über die abschließende Prüfung der Einhaltung der Maximalvergütung für das Geschäftsjahr 2024 wird demnach im Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2028 berichtet.

Die für das Geschäftsjahr 2024 festgelegten Maximalvergütungen gelten als Teil des Systems grundsätzlich bis zur nächsten Vorlage des Vergütungssystems an die ordentliche Hauptversammlung.

Maximalvergütung Geschäftsjahr 2024

(in Tsd. €)	Zum 30. September 2024 amtierende Vorstandsmitglieder				
	Vorstandsvorsitz	Finanzvorstand	Weitere Vorstandsmitglieder		
	Dr. Roland Busch	Prof. Dr. Ralf P. Thomas	Cedrik Neike	Matthias Rebellius	Judith Wiese
Maximalvergütung	18.500	11.500	9.500	9.500	9.500

Bei diesen Beträgen handelt es sich um absolute Höchstgrenzen, die nur bei maximaler Zielerreichung aller ambitionierten Leistungskriterien der variablen Vergütung und/oder einer erheblichen Steigerung des Aktienkurses der Gesellschaft erreicht werden können. Demnach ist nur bei Eintritt solcher außergewöhnlichen Umstände die Maximalvergütung zu erreichen.

B.2.3.2 EINHALTUNG DER MAXIMALVERGÜTUNG FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2020

Im Geschäftsjahr 2024 ist mit der Erdienung und Übertragung der langfristigen aktienbasierten Vergütung für das Geschäftsjahr 2020 – Stock Awards Tranche 2020 – der letzte Vergütungsbestandteil für das Geschäftsjahr 2020 den Vorstandsmitgliedern zugeflossen. In der nachfolgenden Tabelle werden alle Vergütungsbestandteile aufgelistet und in Summe mit der vereinbarten Maximalvergütung für das Geschäftsjahr 2020 verglichen. Die Maximalvergütung für alle amtierenden und früheren Vorstandsmitglieder, die im Geschäftsjahr 2020 tätig waren und somit Vergütung für das betreffende Geschäftsjahr erhalten haben, wurde eingehalten.

Einhaltung der Maximalvergütung Geschäftsjahr 2020

(in Tsd. €)	Feste Vergütung			Variable Vergütung		Ist-Gesamtvergütung	Maximalvergütung nach § 87a Abs. 1 Satz 2 Nummer 1 AktG
	Grund- vergütung	Neben- leistungen	Versorgungs- zusage ¹	Bonus	Stock Awards Tranche 2020 ²		
Zum 30. September 2024 amtierende Vorstandsmitglieder							
Dr. Roland Busch	1.352	98	608	899	4.099	7.056 <	8.948
Cedrik Neike	1.102	36	621	879	3.238	5.876 <	7.781
Matthias Rebellius ³	–	–	–	–	–	– –	–
Prof. Dr. Ralf P. Thomas	1.102	81	601	812	3.971	6.567 <	8.636
Judith Wiese ³	–	–	–	–	–	– –	–
Frühere Vorstandsmitglieder							
Lisa Davis ⁴	459	459	601	477	1.349	3.345 <	8.800
Klaus Helmrich	1.102	45	611	947	3.238	5.943 <	7.781
Joe Kaeser	2.205	115	1.220	1.626	6.470	11.635 <	15.563
Janina Kugel	367	16	603	234	1.079	2.300 <	2.594
Michael Sen ⁵	1.102	37	618	852	3.238	5.847 <	7.781

¹ Als Wert der Versorgungszusage wurde der Dienstzeitaufwand gemäß IAS 19 herangezogen. Dieser entspricht dem Vergütungsaufwand der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2020.

² Der ausgewiesene Betrag beinhaltet eine zusätzliche Barzahlung aufgrund der Abspaltung von Siemens Energy im Geschäftsjahr 2020. Details siehe Kapitel »B.3.2.3 Stock Awards Übertrag im Geschäftsjahr 2024 (Tranche 2020)«.

³ Matthias Rebellius und Judith Wiese wurden erst zum 1. Oktober 2020 und somit erst zu Beginn des Geschäftsjahres 2021 in den Vorstand der Siemens AG bestellt. Demnach haben sie keine Vergütung für das Geschäftsjahr 2020 erhalten.

⁴ Bei den Nebenleistungen von Lisa Davis handelt es sich um vertraglich vereinbarte Steuer- und Währungsausgleichszahlungen.

⁵ Das Vorstandsmandat von Michael Sen wurde zum 31. März 2020 beendet. Davon unberührt bestand das Anstellungsverhältnis von Michael Sen noch bis zum Ablauf des 31. März 2021 fort. Die hier ausgewiesene Vergütung ist die Gesamtvergütung für das Geschäftsjahr 2020.

B.3 Variable Vergütung im Geschäftsjahr 2024

Die variable Vergütung ist an die Leistung gekoppelt und macht einen bedeutenden Teil der Gesamtvergütung der Vorstandsmitglieder aus. Sie setzt sich aus der kurzfristig variablen Vergütung – dem Bonus – und der langfristig variablen Vergütung – den Stock Awards – zusammen.

Die Leistungskriterien und die Kennzahlen, welche im Geschäftsjahr 2024 für die Leistungsmessung im Rahmen der variablen Vergütung zur Anwendung kamen, sind aus den strategischen Zielen und der operativen Steuerung des Unternehmens abgeleitet und entsprechen dem für das Geschäftsjahr 2024 maßgeblichen Vergütungssystem. Grundsätzlich messen alle Leistungskriterien die strategisch ins Auge gefasste erfolgreiche Wertschaffung in ihren unterschiedlichen Ausprägungen und schließen entsprechend der gesellschaftlichen Verantwortung von Siemens auch das Leistungskriterium Nachhaltigkeit mit ein.

Die für das Geschäftsjahr 2024 maßgeblichen Leistungskriterien sowie die Erläuterungen, wie sie die langfristige Entwicklung des Unternehmens fördern, sind nachfolgend dargestellt.

Leistungskriterien der variablen Vergütung und Verbindung zur Strategie

Leistungskriterium	Kennzahl	Bonus	Stock Awards	Verbindung zur Strategie
Finanziell				
Ertrag	Ergebnis je Aktie vor Effekten aus der Kaufpreisallokation (EPS pre PPA)	✓		Das EPS spiegelt den auf die Aktionäre der Siemens AG entfallenden Gewinn nach Steuern wider und incentiviert eine nachhaltige Steigerung des Ertrags, insbesondere durch Fokussierung auf profitables Wachstum. Bei dieser Kennzahl handelt es sich um eine ganzheitliche Perspektive, die alle Einheiten des Siemens-Konzerns beinhaltet. Die Betrachtung von EPS pre PPA leitet sich aus dem Siemens Financial Framework zur finanziellen Steuerung des Unternehmens ab und stärkt den Fokus auf die operative Leistung von Siemens.
Profitabilität / Kapitaleffizienz	Angepasste Kapitalrendite (angepasster ROCE)	✓		ROCE ist die zentrale Messgröße zur Steuerung der Kapitaleffizienz auf Konzernebene und spiegelt unseren Fokus auf profitables Wachstum, die Umsetzung von Maßnahmen zur nachhaltigen Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit und stringentes Working Capital Management wider. Die angepasste Betrachtung legt den Fokus auf die operative Leistung von Siemens.
Liquidität	Cash Conversion Rate (CCR)	✓		Die CCR misst die Fähigkeit, Ergebnis in Cash Flow umzuwandeln, mit dem Ziel, Wachstum zu finanzieren und den Aktionären eine attraktive, progressive Dividendenpolitik zu bieten.
Wachstum	Vergleichbares Wachstum der Umsatzerlöse	✓		Ein Kernelement der Siemens-Strategie ist es, werthaltiges Wachstum weiter zu beschleunigen. Als führendes Technologieunternehmen will Siemens seine Position auf den adressierten Märkten ausbauen und weitere, profitable Märkte erschließen.
Langfristige Wertsteigerung	Aktienrendite (TSR)		✓	Die Aktienrendite ist ein Maßstab für das strategische Ziel von Siemens, den Unternehmenswert nachhaltig zu steigern. Sie stellt die gesamte Wertschaffung für die Aktionäre in Form von Aktienkurssteigerung und gezahlten Dividenden dar.
Nichtfinanziell				
Umsetzung der Unternehmensstrategie	Konkrete qualitative Ziele	✓		Die individuellen Ziele zur Umsetzung der Unternehmensstrategie ermöglichen einen Fokus auf spezifische Faktoren, die mit den kurz- und mittelfristigen Zielen und Maßnahmen abgestimmt sind, um die langfristige strategische Entwicklung des Unternehmens sicherzustellen.
Nachhaltigkeit	Konkrete qualitative Ziele	✓		Der gesellschaftlichen Verantwortung von Siemens wird durch die Förderung von Vielfalt, Inklusion und Chancengleichheit sowie Klimaschutz und Ressourceneffizienz Rechnung getragen.
	Siemens ESG-/ Nachhaltigkeitsindex		✓	Der Siemens ESG-/Nachhaltigkeitsindex für die Stock Awards Tranche 2024 enthält: <ul style="list-style-type: none"> • CO₂-Emissionen – Reduktion der eigenen Emissionen bis 2030, um das 1,5-Grad-Ziel und somit die Bekämpfung der globalen Erwärmung zu unterstützen. • Digitale Lernstunden – Fokus auf Lernen, um unsere Mitarbeitenden zu befähigen, in einem sich ständig verändernden Umfeld resilient und relevant zu bleiben.

Ziel des Aufsichtsrats ist es, die Zielsetzung der variablen Vergütung anspruchsvoll und nachhaltig zu gestalten. Werden die Ziele nicht erreicht, kann die variable Vergütung bis auf null sinken. Werden die Ziele deutlich übertroffen, so ist die Zielerreichung auf 200% begrenzt.

B.3.1 Kurzfristig variable Vergütung (Bonus)

B.3.1.1 GRUNDZÜGE UND FUNKTIONSWEISE

Die kurzfristig variable Vergütung honoriert den Beitrag während eines Geschäftsjahres zur operativen Umsetzung der Geschäftsstrategie und somit zur langfristigen Entwicklung der Gesellschaft. Dabei berücksichtigt die kurzfristig variable Vergütung sowohl die Gesamtverantwortung des Vorstands als auch die jeweilige Geschäftsverantwortung sowie die spezifischen Herausforderungen jedes einzelnen Vorstandsmitglieds.

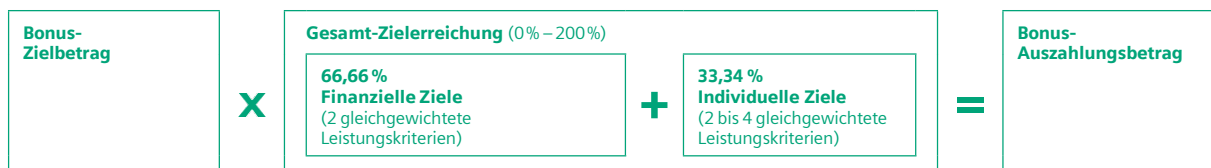
Das Bonus-System besteht aus »Finanziellen Zielen« und »Individuellen Zielen«, wobei in der Regel die Finanziellen Ziele zu zwei Drittel und die Individuellen Ziele zu einem Drittel gewichtet werden.

Der Aufsichtsrat legt jeweils vor Beginn des Geschäftsjahres die Leistungskriterien für die Finanziellen und Individuellen Ziele fest. Den Finanziellen Zielen werden grundsätzlich zwei gleichgewichtete Leistungskriterien zugeordnet, deren Zielerreichungen anhand von Kennzahlen ermittelt werden. Für die Individuellen Ziele bestimmt der Aufsichtsrat insgesamt zwei bis vier gleichgewichtete Leistungskriterien, deren Fokus auf Wachstum, Liquidität, Umsetzung der Unternehmensstrategie oder Nachhaltigkeit gerichtet ist. Die Leistungskriterien können mit finanziellen Kennzahlen oder nichtfinanziellen Methoden zur Leistungsmessung hinterlegt sein und einzeln oder für mehrere oder alle

Vorstandsmitglieder gelten. Bei den nichtfinanziellen Methoden zur Leistungsmessung handelt es sich um konkret festgelegte Ziele und Meilensteine, die es zu erreichen gilt. Die Individuellen Ziele ermöglichen somit eine weitere Differenzierung in Abhängigkeit der Aufgaben und der Verantwortungsbereiche der jeweiligen Vorstandsmitglieder.

Nach Ablauf des Geschäftsjahres werden die Zielerreichungen für die Finanziellen Ziele und die Individuellen Ziele ermittelt und zu einer Gesamt-Zielerreichung als gewichtetem Durchschnitt zusammengefasst. Der Prozentsatz der Gesamt-Zielerreichung multipliziert mit dem individuellen Zielbetrag ergibt rechnerisch den Bonus-Auszahlungsbetrag für das abgelaufene Geschäftsjahr. Der zur Abrechnung kommende Bonus ist auf das Zweifache des Zielbetrags begrenzt und wird spätestens mit den Bezügen Ende Februar des folgenden Geschäftsjahres als Barzahlung geleistet.

Bonus-Design und Berechnung Bonus-Auszahlungsbetrag



B.3.1.2 BONUS FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2024

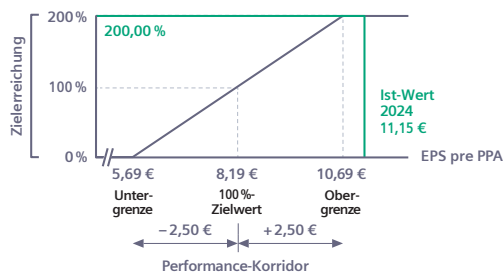
»Finanzielle Ziele«

Für das Geschäftsjahr 2024 hat der Aufsichtsrat der Siemens AG für die Finanziellen Ziele die Leistungskriterien Ertrag und Profitabilität / Kapitaleffizienz festgelegt. Im Einklang mit der externen Kommunikation und dem Siemens Financial Framework zur finanziellen Steuerung des Unternehmens wird der Fokus auf die transparente Darstellung der operativen Leistung von Siemens gelegt.

Das Leistungskriterium Ertrag wird am im Siemens Financial Framework zur finanziellen Steuerung des Unternehmens verankerten unverwässerten Ergebnis je Aktie vor Effekten aus der Kaufpreisallokation (Earnings per share pre purchase price allocation, EPS pre PPA) gemessen. EPS pre PPA ist definiert als unverwässertes Ergebnis je Aktie für den Gewinn nach Steuern, in welches Abschreibungen auf immaterielle Vermögenswerte, die im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen erworben wurden, wieder eingerechnet werden (nach damit in Verbindung stehenden Ertragsteuern). Es enthält Beträge, die auf die Aktionäre der Siemens AG entfallen.

Um der langfristigen Entwicklung der Gesellschaft Rechnung zu tragen und eine nachhaltige Steigerung des Ertrags zu incentivieren, wurde das durchschnittliche EPS pre PPA von drei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren für die Zielsetzung herangezogen. Im Rahmen der Zielerreichung wird der EPS pre PPA Ist-Wert des Berichtsjahres herangezogen, um die Performance im Berichtsjahr in den Fokus zu stellen.

Finanzielle Ziele: Ergebnis je Aktie vor Effekten aus der Kaufpreisallokation (EPS pre PPA) – Zielsetzung und Zielerreichung



Berechnung Ziel- und Ist-Wert:

Geschäftsjahr	EPS pre PPA
2021	8,32 €
2022	5,47 €
2023	10,77 €
2024	11,15 €

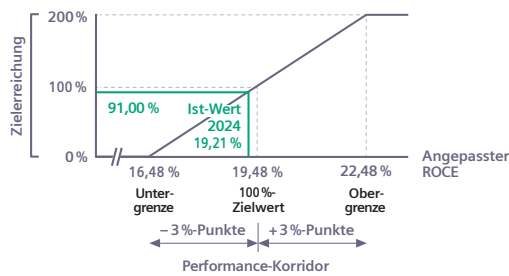
→ Ø 2021 – 2023 → 100%-Zielwert = 8,19 €

→ 11,15 € → Ist-Wert

Zielerreichung: 200,00%

Das Leistungskriterium Profitabilität / Kapitaleffizienz wird anhand der Kapitalrendite (Return on capital employed, ROCE) gemessen. ROCE ist definiert als Gewinn vor Zinsen und nach Steuern, dividiert durch das durchschnittlich eingesetzte Kapital. Für die Zwecke der Zielsetzung sowie bei der Feststellung der Zielerreichung wird der im Siemens Financial Framework definierte ROCE, welcher bestimmte Akquisitionseffekte aus Varian exkludiert, um wesentliche Siemens-Energy-bezogene Effekte (Ergebnis »Siemens Energy Beteiligung« im Zähler und Vermögenswert »Siemens Energy Beteiligung« im Nenner) angepasst. Der Zielwert für den angepassten ROCE leitet sich aus der Budgetplanung ab.

Finanzielle Ziele: Angepasste Kapitalrendite (angepasster ROCE) – Zielsetzung und Zielerreichung



Berechnung Ist-Wert gemäß Zielsetzung:

ROCE wie berichtet	19,12 %
(exklusive bestimmter Akquisitionseffekte aus Varian)	
Wesentliche Siemens-Energy-bezogene Effekte	+ 0,09 %-Punkte
Angepasster ROCE Ist-Wert	19,21 %

Zielerreichung: 91,00 %

Die Zielerreichung der Finanziellen Ziele ergibt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Zielerreichungen der jeweiligen gleichgewichteten Kennzahlen. Diese gilt für alle Vorstandsmitglieder gleichermaßen.

Finanzielle Ziele: Zielerreichung

	Gewichtung	Kennzahl	Zielerreichung	Zielerreichung Finanzielle Ziele
Für alle Vorstandsmitglieder	50%	EPS pre PPA	200,00%	145,50%
	50%	Angepasster ROCE	91,00%	

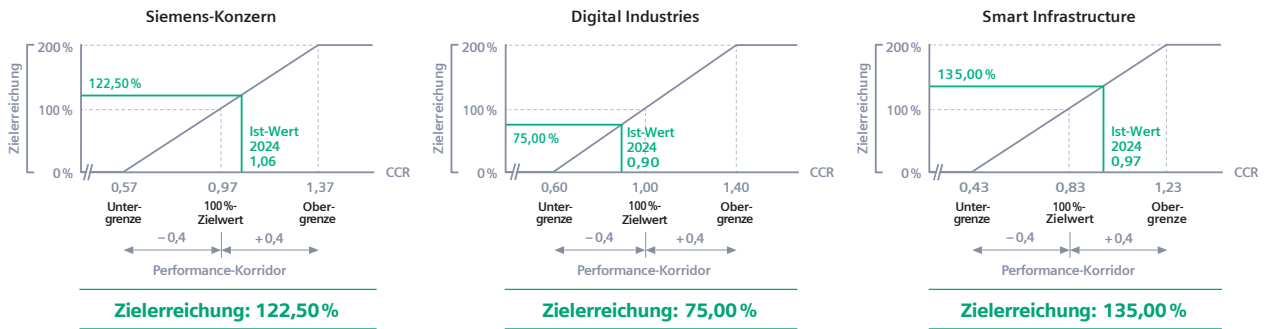
Zielerreichung Finanzielle Ziele: 145,50% (Gewichtung 66,66%)

»Individuelle Ziele«

Die Individuellen Ziele setzen sich aus vier gleichgewichteten individuellen Leistungskriterien zusammen, deren jeweilige Zielerreichung zwischen 0% und 200% betragen kann.

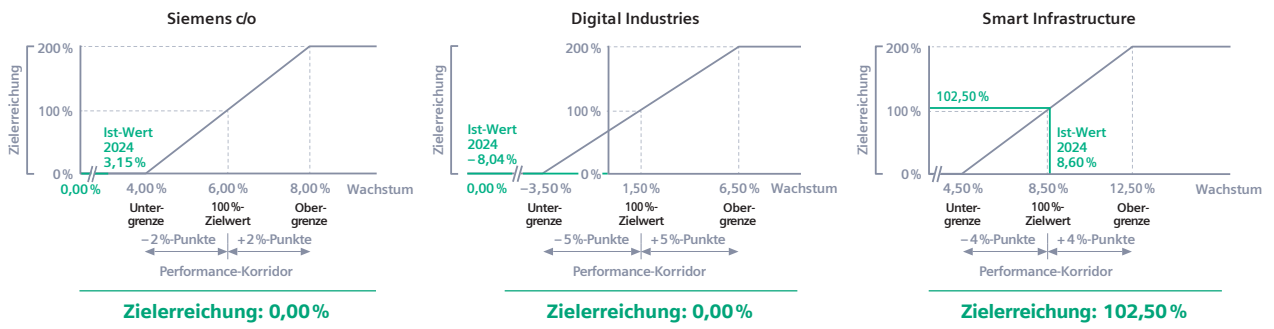
Als erstes individuelles Leistungskriterium wurde die Cash Conversion Rate (CCR) für alle Vorstandsmitglieder festgelegt. Die CCR drückt die Fähigkeit eines Unternehmens aus, Ergebnis in verfügbare Zahlungsmittel umzuwandeln. Um die Selbstverpflichtung von Siemens zur Generierung von Zahlungsmitteln auf Konzernebene zu bekräftigen, wurde für den Vorstandsvorsitzenden sowie die Vorstandsmitglieder mit überwiegend funktionaler Verantwortung das CCR-Ziel auf Basis Siemens-Konzern festgelegt. CCR Siemens-Konzern ist definiert als Verhältnis von Free Cash Flow aus fortgeführten und nicht fortgeführten Aktivitäten zum Gewinn nach Steuern. Für die Vorstandsmitglieder mit Geschäftsverantwortung für Digital Industries und Smart Infrastructure gelten CCR-Ziele bezogen auf das jeweilige Geschäft, definiert als das Verhältnis des Free Cash Flow zum Ergebnis auf Geschäftsebene. Die 100%-Zielwerte für die CCR werden aus dem im Siemens Financial Framework festgelegten Ziel für die CCR abgeleitet, einen Wert von »1 – vergleichbare Umsatzwachstumsrate des Geschäftsjahres« über einen Zyklus von drei bis fünf Jahren zu erreichen. Am Ende des Geschäftsjahres werden die konkreten Zielwerte anhand der jeweiligen vergleichbaren Umsatzwachstumsrate ermittelt. Diese Vorgehensweise stellt eine starke Kopplung an den tatsächlichen »Cash-for-Growth«-Bedarf sicher und trägt der Tatsache Rechnung, dass Wachstum Investitionen mit entsprechenden Mittelabflüssen erfordert.

Individuelle Ziele: Cash Conversion Rate (CCR) – Zielsetzung und Zielerreichung



Neben der CCR wurde das vergleichbare Wachstum der Umsatzerlöse als zweites individuelles Leistungskriterium für das Geschäftsjahr 2024 für alle Vorstandsmitglieder festgelegt. Es zeigt die Entwicklung im Geschäft von Siemens ohne die Berücksichtigung von Währungsumrechnungseffekten, die aus dem von Siemens nicht beeinflussbaren externen Umfeld resultieren, sowie ohne Portfolioeffekte, die sich aus Geschäftsaktivitäten ergeben, die entweder neu oder nicht länger Bestandteil des jeweiligen Geschäfts sind. Für den Vorstandsvorsitzenden sowie die Vorstandsmitglieder mit überwiegend funktionaler Verantwortung wurde das Wachstumsziel auf Basis der fortgeführten Aktivitäten (continuing operations, c/o) bezogen auf den Siemens-Konzern festgelegt (Siemens c/o). Für die Vorstandsmitglieder mit Geschäftsverantwortung für Digital Industries und Smart Infrastructure gelten Wachstumsziele bezogen auf das jeweilige Geschäft. Die jeweiligen Zielwerte wurden aus dem externen Ausblick für das Geschäftsjahr 2024 abgeleitet.

Individuelle Ziele: Vergleichbares Wachstum der Umsatzerlöse – Zielsetzung und Zielerreichung



Die weiteren zwei Leistungskriterien – Umsetzung der Unternehmensstrategie und Nachhaltigkeit – umfassen konkrete qualitative Ziele und wurden in Abhängigkeit der jeweiligen Verantwortungsbereiche definiert. Die pro Vorstandsmitglied festgelegten Ziele und die jeweiligen Ergebnisse sind nachfolgend dargestellt.

Individuelle Ziele: Umsetzung der Unternehmensstrategie und Nachhaltigkeit

Vorstandsmitglied	Leistungskriterium	Ziel	Ergebnisse
Dr. Roland Busch	Umsetzung der Unternehmensstrategie	Ausbau des Siemens Xcelerator-Geschäfts und der strategischen Partnerschaften	<ul style="list-style-type: none"> Siemens Xcelerator-Portfolio erweitert; Angebote kundenkonform gebündelt und in Anwendungspakete integriert Siemens Xcelerator-Ökosystem verbessert; neues Portal mit optimierten Anbieterprozessen eingeführt; dadurch Steigerung der Anbieteranzahl gegenüber Vorjahr Siemens Xcelerator-Marktplatz weiterentwickelt (u.a. neue Industrieseiten, deutlich mehr Produkte) Strategische Partnerschaften mit Amazon Web Services (AWS), Microsoft, NVIDIA und Accenture durch gemeinsame Kundenankündigungen und neue Projekte erfolgreich gestärkt und ausgeweitet
		Nachhaltige Stärkung der Geschäfte in den USA und China	<ul style="list-style-type: none"> Marktanteilsgewinne in nahezu allen Geschäftsbereichen in den USA; Wachstumstrend der letzten drei Jahre fortgesetzt; Kundenbeziehungen in vielen Marktsektoren entwickelt Siemens als bevorzugter Lieferant für das erste Hochgeschwindigkeitsbahnprojekt in den USA (Brightline West) ausgewählt; weitere Investitionsvorhaben angekündigt Anpassung des Portfolios an den chinesischen Markt vorangetrieben und Stärkung der lokalen Organisation; trotz herausfordernder Marktbedingungen nur leichter Rückgang der Aufträge und des Umsatzes gegenüber Vorjahr
	Nachhaltigkeit	Verankerung von Nachhaltigkeit in allen Produktlebenszyklusmanagementsystemen (PLM) und Beschleunigung der Umwelt-Produktdeklaration (EPD)	<ul style="list-style-type: none"> Überarbeitung des relevanten Umweltschutzstandards und Implementierung in das Unternehmens-PLM-Prozesshaus erfolgreich abgeschlossen; Schulungen zur Umsetzung durchgeführt Ökodesign-Checkliste bereitgestellt und ein Projekt zur Sicherstellung der Implementierung und Operationalisierung auf Geschäftsebene eingeleitet Beschleunigungsplan übertroffen: EPD-Abdeckung über alle Business Units größer 50% zum Ende des Geschäftsjahres 2024
Cedrik Neike	Umsetzung der Unternehmensstrategie	Ausbau des Siemens Xcelerator-Geschäfts	<ul style="list-style-type: none"> Siemens Xcelerator-Portfolio erweitert; Angebote kundenkonform gebündelt und in Anwendungspakete integriert, z.B. Industrial Operations X Siemens Xcelerator-Ökosystem verbessert; neues Portal mit optimierten Anbieterprozessen eingeführt; dadurch Steigerung der Anbieteranzahl gegenüber Vorjahr Siemens Xcelerator-Marktplatz weiterentwickelt (u.a. neue Industrieseiten, deutlich mehr Produkte)
		Stärkung der Regionen im »Go-to-Market« inklusive Branchenkompetenz	<ul style="list-style-type: none"> Regionale Vertriebstransformation weiter vorangetrieben, u.a. neues Programm in allen Ländern ausgerollt und »Go-to-Market«-Plan in USA in Umsetzung Datengetriebener Vertrieb global gestärkt, u.a. durch Verbesserung der Datentransparenz und Einführung eines neuen Prognose-Modells Bereichsübergreifendes Finanzierungsmodell für alle Branchen vereinbart Mindestens fünf skalierbare Anwendungsfälle für alle Fokus-Branchen entwickelt und implementiert
	Nachhaltigkeit	Verankerung von Nachhaltigkeit in allen Produktlebenszyklusmanagementsystemen (PLM) und Beschleunigung der Umwelt-Produktdeklaration (EPD)	<ul style="list-style-type: none"> Überarbeitung des relevanten Umweltschutzstandards und Implementierung in das Unternehmens-PLM-Prozesshaus erfolgreich abgeschlossen; Schulungen zur Umsetzung durchgeführt Ökodesign-Checkliste bereitgestellt und ein Projekt zur Sicherstellung der Implementierung und Operationalisierung auf Geschäftsebene eingeleitet Digital Industries EPD-Beschleunigungsplan für Geschäftsjahr 2024 deutlich übertroffen
		Stärkung der Branchenlösungen und Integration im Rahmen des Siemens Xcelerator-Geschäfts	<ul style="list-style-type: none"> Vertriebsmaterialien für sieben Branchen entwickelt, darunter 40 nachhaltigkeitsbezogene Anwendungsfälle sowie 135 Kundenreferenzen Positionierung von Nachhaltigkeit als Fokusthema auf dem Siemens Xcelerator-Marktplatz mit 120 nachhaltigkeitsbezogenen Digital Industries-Angeboten

Individuelle Ziele: Umsetzung der Unternehmensstrategie und Nachhaltigkeit (Fortsetzung)

Vorstandsmitglied	Leistungskriterium	Ziel	Ergebnisse
Matthias Rebellius	Umsetzung der Unternehmensstrategie	Ausbau des Siemens Xcelerator-Geschäfts	<ul style="list-style-type: none"> Siemens Xcelerator-Portfolio erweitert; Angebote kundenkonform gebündelt und in Anwendungspakete integriert, z.B. Electrification X Siemens Xcelerator-Ökosystem verbessert; neues Portal mit optimierten Anbieterprozessen eingeführt; dadurch Steigerung der Anbieteranzahl gegenüber Vorjahr Siemens Xcelerator-Marktplatz weiterentwickelt (u.a. neue Industrieseiten, deutlich mehr Produkte)
		Stärkung der Regionen im »Go-to-Market« inklusive Branchenkompetenz	<ul style="list-style-type: none"> Verbesserte Steuerung sowie Optimierung des gesamten Geschäftsportfolios über Produkte, Lösungen, Dienstleistungen und Software hinweg durch Gründung der neuen Geschäftseinheit »Buildings« Investitionen in die Weiterentwicklung der Branchenkompetenz, insbesondere für die priorisierten vertikalen Märkte gegenüber Vorjahr deutlich gesteigert (zum Beispiel Rechenzentren)
	Nachhaltigkeit	Verankerung von Nachhaltigkeit in allen Produktlebenszyklusmanagementsystemen (PLM) und Beschleunigung der Umwelt-Produktdeklaration (EPD)	<ul style="list-style-type: none"> Überarbeitung des relevanten Umweltschutzstandards und Implementierung in das Unternehmens-PLM-Prozesshaus erfolgreich abgeschlossen; Schulungen zur Umsetzung durchgeführt Ökodesign-Checkliste bereitgestellt und ein Projekt zur Sicherstellung der Implementierung und Operationalisierung auf Geschäftsebene eingeleitet Smart Infrastructure EPD-Beschleunigungsplan für Geschäftsjahr 2024 übertroffen
		Stärkung der Branchenlösungen und Integration im Rahmen des Siemens Xcelerator-Geschäfts	<ul style="list-style-type: none"> Vertriebsmaterialien für Fokus-Branchen wie Nahrungsmittel- und Getränkeindustrie, Rechenzentren und Industrielle Dekarbonisierung entwickelt und eingeführt Nachhaltigkeitsbereich des Siemens Xcelerator-Marktplatzes komplett neu gestaltet; Besuchszahlen im Vergleich zum Vorjahr fast verdoppelt
Prof. Dr. Ralf P. Thomas	Umsetzung der Unternehmensstrategie	Weiterentwicklung des Beteiligungsmanagements	<ul style="list-style-type: none"> Konsequente Umsetzung des Private Equity-Ansatzes und der damit einhergehenden Portfoliooptimierung erfolgreich fortgesetzt, u.a. Verkauf von Innomatics zum 1. Oktober 2024 und Vereinbarung hinsichtlich Siemens Airport Logistics erzielt Umsatz für Portfolio Companies auf vergleichbarer Basis gegenüber Vorjahr gesteigert; operative Profitabilität deutlich über dem kommunizierten Zielwert Beteiligung an Siemens Energy weiter reduziert und damit die Entflechtung weiter vorangetrieben
	Nachhaltigkeit	Ausbau von Siemens Financial Services (SFS) mit Fokus auf ESG-orientierte Investments	<ul style="list-style-type: none"> Neue Geschäftsmodelle im Nachhaltigkeitsbereich in Zusammenarbeit mit den industriellen Geschäften entwickelt (u.a. IoT-basierte Finanzierungsmodelle und Weiterentwicklung von Retrofit-Finanzierungen) Bündelung von Expertise in den Bereichen Geschäftsmodellinnovationen und Nachhaltigkeit im Finanzierungsgeschäft Gründung eines KI-Kompetenzzentrums zur Vorbereitung eines stärkeren Fokus auf datengetriebene Geschäftsmodellinnovationen
Judith Wiese	Umsetzung der Unternehmensstrategie	Weiterentwicklung der Strategie und operative Performance von Global Business Services (GBS)	<ul style="list-style-type: none"> Transformationsprogramm mit Fokus auf Kundennutzen, Portfolio, Digitalisierung und Weiterentwicklung der Mitarbeitenden erfolgreich umgesetzt Wesentliche Jahresziele wie Umsatz, Gewinn und Produktivitätsfortschritt bei GBS übertroffen Steigerung der Kundenzufriedenheit gegenüber Vorjahr; Nutzerzufriedenheit weiterhin auf einem sehr hohen Niveau
		Weitere Implementierung des »NextWork«-Programms mit Fokus auf Transformationsbereiche inklusive Auswirkung von KI auf die Belegschaft	<ul style="list-style-type: none"> Rund 87.000 Mitarbeitende durch »NextWork«- adressiert (Steigerung um ca. 7.000 gegenüber Vorjahr); Fokus auf Bereiche mit hohem Transformationsbedarf wie Vertrieb sowie Forschung & Entwicklung Lernmaßnahmen für rund 23.000 Mitarbeitende umgesetzt Methodik zur Identifizierung der Auswirkung von KI auf die Belegschaft konzipiert und bereitgestellt; erste Handlungsfelder in den Geschäftseinheiten festgestellt
	Nachhaltigkeit	Weiterentwicklung des DEGREE-Rahmenwerks	<ul style="list-style-type: none"> Dynamisches, impact-orientiertes Rahmenwerk im Einklang mit den strategischen Prioritäten von Siemens erarbeitet
		Verankerung von Nachhaltigkeit in allen Produktlebenszyklusmanagementsystemen (PLM) und Beschleunigung der Umwelt-Produktdeklaration (EPD)	<ul style="list-style-type: none"> Erfolgreiche Überarbeitung des relevanten Umweltschutzstandards und Implementierung in das Unternehmens-PLM-Prozesshaus maßgeblich vorangetrieben; Schulungen zur Umsetzung durchgeführt Ökodesign-Checkliste bereitgestellt und ein Projekt zur Sicherstellung der Implementierung und Operationalisierung auf Geschäftsebene eingeleitet Maßgeblicher Beitrag zur erzielten Beschleunigung der EPD-Abdeckung über alle Business Units

Zusammengefasst ergibt sich für die Individuellen Ziele folgende Zielerreichung je Vorstandsmitglied.

Individuelle Ziele: Zielerreichung pro Vorstandsmitglied

Vorstandsmitglied	Gewichtung	Kennzahl / Nichtfinanzielle Ziele	Zielerreichung	Zielerreichung Individuelle Ziele
Dr. Roland Busch	25%	CCR Siemens-Konzern	122,50%	88,13%
	25%	Vergleichbares Wachstum der Umsatzerlöse Siemens <i>clo</i>	0,00%	
	50%	Umsetzung der Unternehmensstrategie Nachhaltigkeit	115,00%	
Cedrik Neike	25%	CCR Digital Industries	75,00%	66,25%
	25%	Vergleichbares Wachstum der Umsatzerlöse Digital Industries	0,00%	
	50%	Umsetzung der Unternehmensstrategie Nachhaltigkeit	95,00%	
Matthias Rebellius	25%	CCR Smart Infrastructure	135,00%	116,88%
	25%	Vergleichbares Wachstum der Umsatzerlöse Smart Infrastructure	102,50%	
	50%	Umsetzung der Unternehmensstrategie Nachhaltigkeit	115,00%	
Prof. Dr. Ralf P. Thomas	25%	CCR Siemens-Konzern	122,50%	88,13%
	25%	Vergleichbares Wachstum der Umsatzerlöse Siemens <i>clo</i>	0,00%	
	50%	Umsetzung der Unternehmensstrategie Nachhaltigkeit	115,00%	
Judith Wiese	25%	CCR Siemens-Konzern	122,50%	88,13%
	25%	Vergleichbares Wachstum der Umsatzerlöse Siemens <i>clo</i>	0,00%	
	50%	Umsetzung der Unternehmensstrategie Nachhaltigkeit	115,00%	

Zielerreichung Individuelle Ziele: 66,25% bis 116,88% (Gewichtung 33,34%)

Gesamt-Zielerreichung Bonus für das Geschäftsjahr 2024

Die Gesamt-Zielerreichung und den sich daraus ergebenden Bonus-Auszahlungsbetrag je Vorstandsmitglied fasst die nachfolgende Tabelle zusammen.

Gesamt-Zielerreichung und Auszahlungsbeträge Bonus für Geschäftsjahr 2024

Zum 30. September 2024 amtierende Vorstandsmitglieder	Vergütungskorridor			Zielerreichung			
	Untergrenze (bezogen auf 0% Zielerreichung)	Zielbetrag (bezogen auf 100% Zielerreichung)	Obergrenze (bezogen auf 200% Zielerreichung)	Finanzielle Ziele (Gewichtung 66,66%)	Individuelle Ziele (Gewichtung 33,34%)	Gesamt- Zielerreichung	Bonus- Auszahlungsbetrag
Dr. Roland Busch	0 €	1.950.000 €	3.900.000 €	145,50%	88,13%	126,37%	2.464.215 €
Cedrik Neike	0 €	1.200.000 €	2.400.000 €	145,50%	66,25%	119,08%	1.428.960 €
Matthias Rebellius	0 €	1.200.000 €	2.400.000 €	145,50%	116,88%	135,96%	1.631.520 €
Prof. Dr. Ralf P. Thomas	0 €	1.200.000 €	2.400.000 €	145,50%	88,13%	126,37%	1.516.440 €
Judith Wiese	0 €	1.140.000 €	2.280.000 €	145,50%	88,13%	126,37%	1.440.618 €

B.3.2 Langfristig variable Vergütung (Stock Awards)

B.3.2.1 GRUNDZÜGE UND FUNKTIONSWEISE

Als langfristig variable Vergütung werden bei Siemens sogenannte Stock Awards zugesagt. Bei einem Stock Award handelt es sich um das Anrecht auf Erhalt einer Siemens-Aktie – vorbehaltlich der Zielerreichung – nach Ablauf einer definierten Sperrfrist. Bei der Sperrfrist handelt es sich demnach um die Laufzeit der jeweiligen Tranche.

Zu Beginn eines Geschäftsjahres legt der Aufsichtsrat für jedes Vorstandsmitglied einen Zielbetrag in Euro bezogen auf eine Zielerreichung von 100% fest. Dieser Zielbetrag wird auf eine Zielerreichung von 200% hochgerechnet (»maximaler Zuteilungswert«). Für diesen maximalen Zuteilungswert werden den Mitgliedern des Vorstands Stock Awards zugeteilt. Die Anzahl der Stock Awards wird rechnerisch durch Division des maximalen Zuteilungswerts mit dem Durchschnitt der Xetra-Schlusskurse der Siemens-Aktie im Zeitraum von 90 Handelstagen vor bis einschließlich des Zuteilungstags abzüglich abgezinster zu erwartender Dividenden während der Sperrfrist ermittelt (»Zuteilungskurs«).

Mit der Zuteilung der Stock Awards beginnt eine rund vierjährige Sperrfrist, nach deren Ablauf Siemens-Aktien übertragen werden. Während der Sperrfrist sind die begünstigten Vorstandsmitglieder nicht dividendenberechtigt.

Leistungskriterien

Wie viele Siemens-Aktien tatsächlich übertragen werden, hängt seit dem Geschäftsjahr 2020 zum Einen von dem finanziellen Leistungskriterium »langfristige Wertsteigerung«, gemessen anhand der Kennzahl Aktienrendite (Total Shareholder Return, TSR), und zum Anderen von dem nichtfinanziellen Leistungskriterium »Nachhaltigkeit« ab. Zur Messung des Leistungskriteriums »Nachhaltigkeit« wird die Entwicklung der Siemens AG hinsichtlich Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (Environment, Social & Governance, ESG) anhand eines Siemens ESG-/Nachhaltigkeitsindex (Siemens ESG-Index) betrachtet, über dessen Zusammensetzung der Aufsichtsrat jährlich entscheidet.

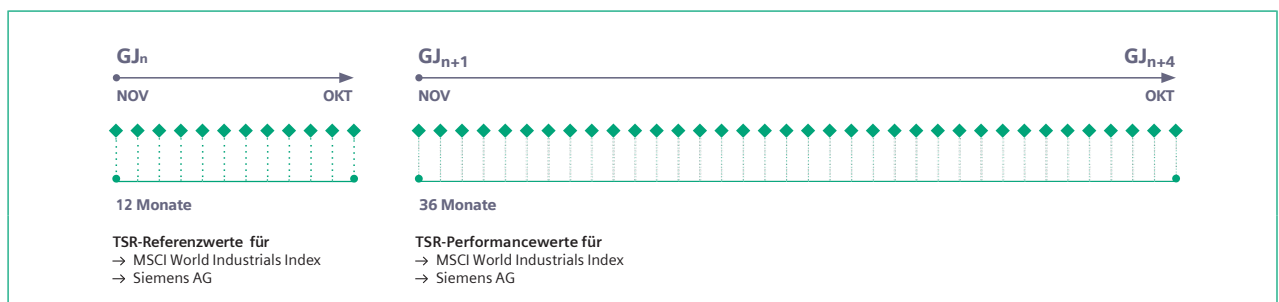
Total Shareholder Return – Der TSR spiegelt die Wertentwicklung einer Aktie über einen bestimmten Zeitraum wider – im Fall von Siemens während der rund vierjährigen Sperrfrist – und berücksichtigt dabei sowohl eingetretene Kursentwicklungen als auch die in dem Zeitraum angefallenen Dividenden. Um der internationalen Aufstellung des Unternehmens Rechnung zu tragen, wird am Ende der Sperrfrist der TSR der Siemens AG mit dem TSR des internationalen Branchenindex MSCI World Industrials oder eines vergleichbaren Nachfolgeindex verglichen.

Die Zielerreichung des TSR wird konkret ermittelt, indem zunächst ein TSR-Referenzwert für die Siemens AG sowie ein TSR-Referenzwert für den Branchenindex berechnet werden. Der TSR-Referenzwert entspricht dem Durchschnitt der Monatsendwerte während der ersten zwölf Monate der Sperrfrist, der sogenannten Referenz-Periode.

Damit am Ende der Sperrfrist festgestellt werden kann, wie sich der TSR der Siemens AG im Vergleich zum Branchenindex entwickelt hat, wird über die nachfolgenden 36 Monate (Performance-Periode) der TSR-Performancwert errechnet. Der TSR-Performancwert ergibt sich aus dem Durchschnitt der Monatsendwerte während der Performance-Periode.

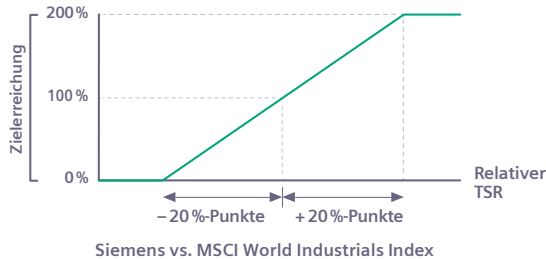
Am Ende der Sperrfrist wird jeweils die TSR-Entwicklung von Siemens und des Branchenindex anhand eines Vergleichs der TSR-Referenzwerte mit den TSR-Performancwerten ermittelt.

Ermittlung der TSR-Referenzwerte und der TSR-Performancwerte für die Stock Awards



Für die Ermittlung der Zielerreichung gilt:

Ermittlung der TSR-Zielerreichung



- Ist die TSR-Entwicklung der Siemens AG um 20 Prozentpunkte besser als die TSR-Entwicklung des Branchenindex, beträgt die Zielerreichung 200 %.
- Entspricht die TSR-Entwicklung der Siemens AG der TSR-Entwicklung des Branchenindex, beträgt die Zielerreichung 100 %.
- Ist die TSR-Entwicklung der Siemens AG um 20 Prozentpunkte schlechter als die des Branchenindex, beträgt die Zielerreichung 0 %.

Die Zielerreichung bei einer TSR-Entwicklung der Siemens AG zwischen + 20 und – 20 Prozentpunkten gegenüber dem Branchenindex wird durch lineare Interpolation ermittelt.

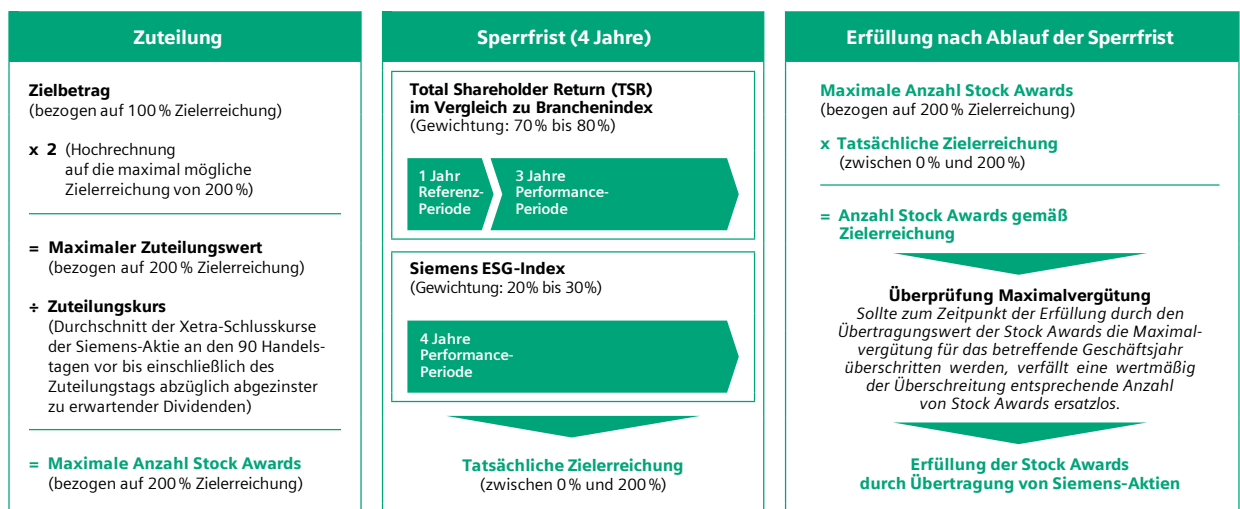
Siemens ESG-Index – Der Siemens ESG-Index besteht aus einer oder mehreren gleichgewichteten, strukturierten und nachprüfbaren ESG-Kennzahlen. Für die jeweiligen ESG-Kennzahlen legt der Aufsichtsrat zu Beginn jeder Tranche die Zielwerte fest. Die Zielmessung erfolgt auf Basis definierter Zwischenziele für jedes Geschäftsjahr. Die Zielerreichung für den Siemens ESG-Index wird am Ende der rund vierjährigen Sperrfrist schließlich auf Basis des gewichteten Durchschnitts der Zielerreichung der einzelnen geschäftsjahresbezogenen Zwischenziele ermittelt.

Feststellung der Gesamt-Zielerreichung

Am Ende der rund vierjährigen Sperrfrist stellt der Aufsichtsrat fest, inwieweit die Ziele erreicht wurden. Die Bandbreite der Zielerreichung für den TSR und den Siemens ESG-Index liegt zwischen 0% und 200%. Bei einer Zielerreichung von unter 200% verfällt eine der Zielunterschreitung entsprechende Anzahl an Stock Awards ersatzlos und es wird folglich eine reduzierte Anzahl an Siemens-Aktien übertragen.

Die verbleibende Anzahl an Stock Awards wird durch Übertragung von Siemens-Aktien an das jeweilige Mitglied des Vorstands erfüllt.

Grundzüge und Funktionsweise Stock Awards



B.3.2.2 STOCK AWARDS ZUTEILUNG IM GESCHÄFTSJAHR 2024

Für die Stock Awards der Tranche 2024 hat der Aufsichtsrat die folgenden Leistungskriterien beschlossen:

- »Langfristige Wertsteigerung«, gemessen an der Entwicklung der Aktienrendite der Siemens AG im Vergleich zum internationalen Branchenindex MSCI World Industrials mit einer Gewichtung von 80%, sowie
- »Nachhaltigkeit«, gemessen am Siemens ESG-Index mit einer Gewichtung von 20%, für den die nachfolgenden zwei gleichgewichteten Kennzahlen maßgeblich sind. Die Zielsetzung für die zwei Kennzahlen orientiert sich an der strategischen Nachhaltigkeitsplanung des Unternehmens, die in der Berichterstattung zur Nachhaltigkeit detailliert beschrieben wird.

ESG-Kennzahlen der Stock Awards Tranche 2024

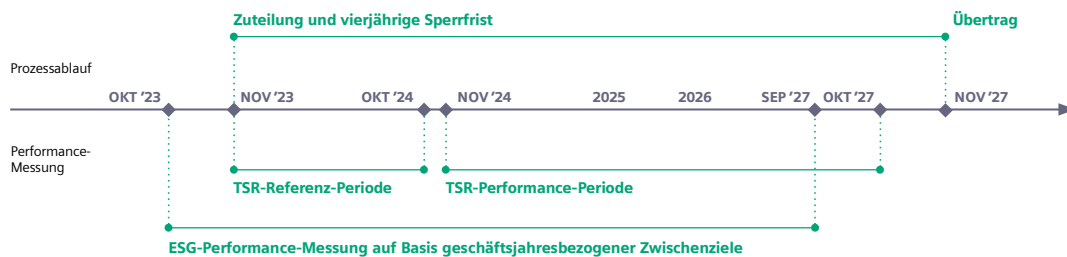
Kennzahl	Definition	Abgeleitet aus	Ambition
CO₂-Emissionen	Emittierte Menge der Treibhausgase aus eigenem Geschäftsbetrieb in Tonnen CO ₂ -Äquivalent, ohne Berücksichtigung von Klimakompensationen (z.B. Zertifikate).	Nachhaltigkeitsstrategie (DEGREE-Rahmenwerk)	Reduktion der Emissionen aus eigenem Geschäftsbetrieb um 90% bis 2030 und Kompensation der verbleibenden Emissionen. Diese Ambition trägt auch zur Einhaltung des SBTi-Reduktionspfades ¹ sowie der Erfüllung der Verpflichtungen aus den Beitritten zu den Initiativen RE100, EV100 und EP100 bei. ²
Digitale Lernstunden pro Mitarbeitenden	Anzahl der geleisteten digitalen Lernstunden aus virtuellen, von Trainern geleiteten Schulungen, selbst gesteuertem Lernen und Lernen am Arbeitsplatz, Community-basiertem virtuellen Lernen sowie jedem Training, das partiell virtuell durchgeführt wird (hybrides Training), geteilt durch die Gesamtzahl der Mitarbeitenden.	Nachhaltigkeitsstrategie (DEGREE-Rahmenwerk) und strategische Prioritäten (Growth Mindset)	Der Erfolg von Siemens ist untrennbar mit hoch qualifizierten Mitarbeitenden verbunden: Die richtigen Mitarbeitenden mit den richtigen Kompetenzen sind entscheidend für das weitere Wachstum. Aus diesem Grund wird ein starker Fokus auf Lernen gesetzt mit dem Ziel einer nachhaltigen Verankerung des Lernens im Arbeitsalltag mit einhergehendem kontinuierlichen Anstieg der geleisteten Lernstunden.

¹ Science Based Target Initiative (SBTi): Reduktionsziele für 2030 im Einklang mit wissenschaftlichen Grundlagen, die globale Erderwärmung auf 1,5°C zu beschränken.

² Nutzung erneuerbarer Energie – Renewable Energy (RE): 100% Grünstrom bis 2030; Nutzung von Elektrofahrzeugen – Electric Vehicles (EV): 100% Elektroautos; Verbesserung der Energieproduktivität – Energy Productivity (EP): 100% CO₂ neutrale Gebäude.

Der Zuteilungstag für die Stock Awards der Tranche 2024 wurde vom Aufsichtsrat auf den 17. November 2023 festgelegt. Der zeitliche Ablauf der Stock Awards Tranche 2024 stellt sich wie folgt dar:

Zeitlicher Ablauf der Stock Awards Tranche 2024



Die Zielbeträge, die maximalen Zuteilungswerte, die zugeteilte maximale Anzahl an Stock Awards sowie der beizulegende Zeitwert zum Zeitpunkt der Zuteilung gemäß »IFRS 2 Anteilsbasierte Vergütung« werden in der nachfolgenden Tabelle dargestellt. Der für die Tranche 2024 maßgebliche Zuteilungskurs betrug 117,45 €.

Informationen zur Zuteilung der Stock Awards der Tranche 2024

Zum 30. September 2024 amtierende Vorstandsmitglieder	Zielbetrag (bezogen auf 100% Zielerreichung)	Maximaler Zuteilungswert	Bezogen auf 200% Zielerreichung		Beizulegender Zeitwert zum Zeitpunkt der Zuteilung ¹
			Total Shareholder Return (Gewichtung: 80%)	Maximale Anzahl Stock Awards Siemens ESG-Index (Gewichtung: 20%)	
Dr. Roland Busch	3.500.000 €	7.000.000 €	47.680	11.920	4.499.681 €
Cedrik Neike	1.500.000 €	3.000.000 €	20.434	5.109	1.928.476 €
Matthias Rebellius ²	1.500.000 €	3.000.000 €	20.434	5.109	1.928.476 €
Prof. Dr. Ralf P. Thomas	2.200.000 €	4.400.000 €	29.970	7.493	2.828.412 €
Judith Wiese	1.500.000 €	3.000.000 €	20.434	5.109	1.928.476 €

- Der beizulegende Zeitwert zum Zeitpunkt der Zuteilung wird für die TSR-Komponente anhand eines Bewertungsmodells ermittelt und beträgt 60,14 €. Der beizulegende Zeitwert für die ESG-Komponente in Höhe von 136,93 € entspricht dem Xetra-Schlusskurs der Siemens-Aktie am Tag der Zuteilung abzüglich abgezinster zu erwartender Dividenden. Als Tag der Zuteilung gemäß IFRS 2 gilt für die Tranche 2024 der 4. Dezember 2023 (entspricht dem Tag der Kommunikation an die Vorstandsmitglieder).
- Matthias Rebellius ist neben seiner Tätigkeit im Vorstand der Siemens AG auch CEO von Smart Infrastructure und Vorsitzender der Geschäftsleitung der Siemens Schweiz AG. Das entsprechende Rechtsverhältnis ist in einem gesonderten Vertrag zwischen Matthias Rebellius und der Siemens Schweiz AG geregelt. Die Vergütung aus dem Vertrag mit der Siemens Schweiz AG wird auf die Vorstandsvergütung vollumfänglich angerechnet. Von dem hier ausgewiesenen Zielbetrag (bezogen auf 100% Zielerreichung) entfallen 700.000 € auf die Siemens Schweiz AG.

Die konkrete Zielsetzung und der Zielerreichungsgrad des Siemens ESG-Index für die Stock Awards der Tranche 2024 werden nach Ablauf der Sperrfrist zusammen mit dem Zielerreichungsgrad des TSR-Ziels im Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2028 veröffentlicht.

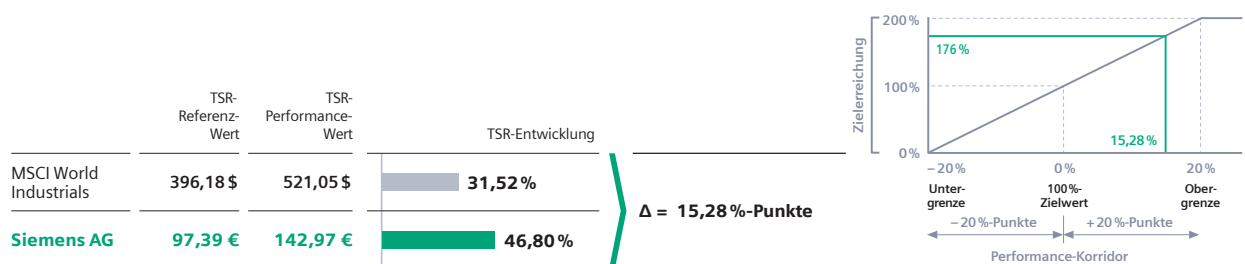
B.3.2.3 STOCK AWARDS ÜBERTRAG IM GESCHÄFTSJAHR 2024 (TRANCHE 2020)

Im Geschäftsjahr 2024 wurden die Stock Awards der Tranche 2020 fällig und erfüllt. Die Stock Awards der Tranche 2020 waren abhängig von zwei Leistungskriterien: zu 80% von dem finanziellen Leistungskriterium »langfristige Wertsteigerung«, gemessen anhand der Kennzahl Aktienrendite (Total Shareholder Return, TSR), und zu 20% von dem nichtfinanziellen Leistungskriterium »Nachhaltigkeit«, gemessen anhand eines Siemens-internen ESG-/Nachhaltigkeitsindex mit drei gleichgewichteten ESG-Kennzahlen: CO₂-Emissionen, Lernstunden pro Mitarbeitenden und Net Promoter Score.

Die TSR-Zielerreichung für die Tranche 2020 wurde ermittelt, indem zunächst – jeweils für die Siemens-Aktie und den MSCI World Industrials Index – der TSR-Referenzwert (Durchschnitt der Monatsendkurse im Zeitraum von November 2019 bis Oktober 2020) mit dem TSR-Performancewert (Durchschnitt der Monatsendkurse im Zeitraum von November 2020 bis Oktober 2023) verglichen wurde. Aus diesem Vergleich ergaben sich die Werte für die TSR-Entwicklung der Siemens AG beziehungsweise des MSCI World Industrials Index. Anschließend erfolgte eine Gegenüberstellung der beiden Entwicklungswerte. Im Ergebnis war die TSR-Entwicklung der Siemens AG um 15,28 Prozentpunkte besser als die TSR-Entwicklung des Vergleichsindex. Dies entsprach einer TSR-Zielerreichung in Höhe von 176%.

Übertrag Stock Awards Tranche 2020: Zielerreichung Total Shareholder Return

Total Shareholder Return der Siemens-Aktie im Vergleich zu Total Shareholder Return des MSCI World Industrials Index



TSR-Zielerreichung: 176%

Die Performance des Siemens-internen ESG-/Nachhaltigkeitsindex wird über die rund 4-jährige Sperrfrist anhand geschäftsjahresbezogener Zwischenziele gemessen. Die Zielwerte sowie die Gewichtung der Zwischenziele werden zu Beginn der jeweiligen Tranche festgelegt. Zur Betonung der Langfristigkeit wird das letzte Jahr am stärksten gewichtet, sodass in der Regel das erste Geschäftsjahr mit 10%, das zweite und dritte Geschäftsjahr mit jeweils 20% und das vierte Geschäftsjahr mit 50% in die Gesamt-Zielerreichung eingeht. Die Zielerreichung der einzelnen Zwischenziele wird nach Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres als gewichteter Durchschnitt der Zielerreichungen der zugrunde liegenden Kennzahlen errechnet.

Performance-Messung des Siemens-internen ESG-/Nachhaltigkeitsindex Tranche 2020



Die Zielsetzung für die drei Kennzahlen des Siemens-internen ESG-/Nachhaltigkeitsindex der Tranche 2020 erfolgte auf Basis der Ist-Zahlen für das Geschäftsjahr 2019 sowie der strategischen Ziele und der operativen Planung des Unternehmens.

Die Zielsetzung für die Kennzahl CO₂-Emissionen orientierte sich an dem Dekarbonisierungsziel, die Treibhausgasemissionen aus dem eigenen Geschäftsbetrieb bis 2030 zu reduzieren, welches im September 2015 ins Leben gerufen wurde. Basierend auf der Planung bis 2030, die verschiedene Maßnahmen wie beispielsweise Steigerung der Gebäude-Energieeffizienz, Elektrifizierung der Fahrzeugflotte, Verwendung von Strom aus erneuerbaren Energien sowie operative Effizienzgewinne umfasst, wurden Zwischenziele für die vierjährige Laufzeit der Stock Awards Tranche 2020 abgeleitet. Referenzwert für die Zielsetzung war der Ist-Wert der CO₂-Emissionen im Geschäftsjahr 2019 in Höhe von 717 Kilotonnen.

Im Geschäftsjahr 2019 haben Mitarbeitende im Durchschnitt rund 19 Stunden an Fort – und Weiterbildungsmaßnahmen teilgenommen. Auf dieser Basis und unter Berücksichtigung der geplanten Einführung einer neuen Lernplattform mit umfangreichem Lernangebot, effizienterer Erfassung der Lernstunden sowie umfassender Kommunikationskampagne, wurden sehr ambitionierte geschäftsjahresbezogene Zwischenziele festgelegt. Für die rund vierjährige Performanceperiode der Stock Awards Tranche 2020 wurde eine Steigerung von rund 75% im Vergleich zum Basisjahr 2019 angestrebt.

Die Messung des Net Promoter Scores wird anhand von jährlich durchgeführten umfassenden Kundenzufriedenheitsabfragen ermittelt. Im Basisjahr 2019 waren es 18.660 Kundenbefragungen in 119 Ländern in 33 Sprachen. Das Ergebnis von 2019 zeigte eine klar positive Entwicklung, die auch für die geschäftsjahresbezogenen Zwischenziele der Stock Awards Tranche 2020 unterstellt wurde.

Die Entwicklung der drei ESG-Kennzahlen der Tranche 2020 wurde durch die Covid-19-Pandemie stark beeinflusst. Im Hinblick auf die länderspezifisch unterschiedlichen Verlaufskurven der Covid-19-Pandemie hat die Siemens AG beschlossen, die Net Promoter Score-Befragung im Geschäftsjahr 2020 nicht durchzuführen. Um einerseits eine Gleichbehandlung der drei ESG-Kennzahlen sicher zu stellen und andererseits eine diskretionäre Festlegung der Zielerreichung für das geschäftsjahresbezogene Zwischenziel für das Geschäftsjahr 2020 zu vermeiden, hat der Aufsichtsrat entschieden, für keine der drei Kennzahlen eine Messung für das Geschäftsjahr 2020 vorzunehmen. Die Gewichtung dieses Zwischenziels in Höhe von 10% wurde auf die nächsten zwei Jahre verteilt, sodass den Zwischenzielen für die Geschäftsjahre 2021 und 2022 jeweils eine Gewichtung von 25% statt zuvor 20% zugewiesen wurde.

Die Auswirkungen der Covid-19-Pandemie haben auch in den Folgejahren die Zielerreichung der ESG-Kennzahlen wesentlich – sowohl positiv als auch negativ – beeinflusst. Beispielsweise haben Standortschließungen während der Pandemie und die langfristige Umstellung auf mobiles Arbeiten die Reduktion der eigenen Emissionen beschleunigt. Gleichzeitig konnten kaum Präsenzs Schulungen durchgeführt werden und Lernangebote mussten in Richtung digitales Lernen weiterentwickelt werden. Dies resultierte in einer sehr niedrigen Zielerreichung der Kennzahl Lernstunden pro Mitarbeitenden während des gesamten Performancezeitraums der Tranche 2020.

Im Geschäftsjahr 2021 hat Siemens das DEGREE-Rahmenwerk verabschiedet und die verbindlichen Klimaschutzziele und -maßnahmen unter der Rubrik »D« (Decarbonization) gebündelt. Mit der Bestätigung der am 1,5-Grad-Celsius-Ziel ausgerichteten Science Based Targets in 2021 hat Siemens die Klimaschutzstrategie weiter gestärkt und die physische Reduktion von CO₂-Emissionen im Geschäftsbetrieb forciert. Die Reduktion der CO₂-Emissionen resultiert im Wesentlichen aus der konsequenten Energiebeschaffungspolitik sowie einer Reihe von Maßnahmen und Initiativen wie beispielsweise die kontinuierliche Steigerung des Stromanteils aus erneuerbaren Quellen, die Elektrifizierung der Fahrzeugflotte sowie die Optimierung der Gebäude.

Kontinuierliches Lernen als elementarer Faktor des Unternehmenserfolgs wurde ebenfalls in DEGREE berücksichtigt. In den vergangenen Jahren hat Siemens die durchschnittliche Investition je Mitarbeitenden kontinuierlich gesteigert und verfügt in der Qualifizierung der Beschäftigten über ein breites Spektrum an Angeboten und Formaten.

Der Net Promoter Score konnte durch das konsequente Eingehen auf die Anliegen unserer Kunden auch in einem herausfordernden Umfeld im Durchschnitt relativ stabil gehalten werden.

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die Zielsetzung und Zielerreichung des Siemens-internen ESG-/Nachhaltigkeitsindex der Stock Awards Tranche 2020. Die Gesamt-Zielerreichung wurde als Summe der einzelnen geschäftsjahresbezogenen Zwischenziele multipliziert mit der jeweiligen Gewichtung errechnet.

Übertrag Stock Awards Tranche 2020: Zielsetzung und Zielerreichung des Siemens-internen ESG-/Nachhaltigkeitsindex

Gewichtung	Kennzahl	in ¹	Sensitivität	Zwischenziel 1 (Geschäftsjahr 2020)			Zwischenziel 2 (Geschäftsjahr 2021)			Zwischenziel 3 (Geschäftsjahr 2022)			Zwischenziel 4 (Geschäftsjahr 2023)		
				100%-Zielwert	Ist-Wert	Zielerreichung	100%-Zielwert	Ist-Wert	Zielerreichung	100%-Zielwert	Ist-Wert	Zielerreichung	100%-Zielwert	Ist-Wert	Zielerreichung
33,34%	CO ₂ -Emissionen	Kt	+/-60	565	557	–	520	450	200%	485	402	200%	460	370	200%
33,33%	Lernstunden pro Mitarbeitenden	Std	-/+ 5	24	8,7	–	26	20,8	0%	29	25	20%	33	28,9	18%
33,33%	Net Promoter Score	Pkt	-/+5	50	–	–	51	54	160%	51	49	60%	52	52	100%
Geschäftsjahres-bezogene Zwischenziele	Zielerreichung			Keine Zielmessung					120%			93%			106%
	Gewichtung					–			25%			25%			50%

Gesamt-Zielerreichung Siemens-interner ESG-/Nachhaltigkeitsindex: 106%

¹ Die Messung erfolgt in: Kilotonnen (Kt); Stunden (Std); Punkte (Pkt).

Alle relevanten Informationen zum Übertrag der Stock Awards Tranche 2020 inklusive Information über die zusätzliche Barzahlung an die Vorstandsmitglieder aufgrund der Siemens-Energy-Abspaltung werden in der nachfolgenden Tabelle zusammengefasst. Die Abspaltung von Siemens Energy im Geschäftsjahr 2020 führte zu Anpassungen der bis dahin vereinbarten aktienbasierten Zusagen. Demnach hatten die Vorstandsmitglieder – wie auch entsprechende berechnete Mitarbeitende – zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Stock Awards 2020 einen Anspruch auf eine zusätzliche Barzahlung, basierend auf dem Abspaltungsverhältnis von 2:1 und dem Kurs der Siemens-Energy-Aktie bei Fälligkeit in Höhe von 11,68 €.

Informationen zum Übertrag der Stock Awards der Tranche 2020

	Ermittlung Anzahl Stock Awards gemäß tatsächlicher Zielerreichung						Erfüllung			
	Total Shareholder Return		Siemens-interner ESG-/ Nachhaltigkeitsindex				Übertrag Siemens-Aktien		Zusätzliche Barzahlung Siemens-Energy-Abspaltung	
	Maximale Anzahl Stock Awards (bezogen auf 200% Zielerreichung)	Ziel-erreichung	Anzahl Stock Awards gemäß Ziel-erreichung	Maximale Anzahl Stock Awards (bezogen auf 200% Zielerreichung)	Ziel-erreichung	Anzahl Stock Awards gemäß Ziel-erreichung	Finale Anzahl Stock Awards	Wert am Tag des Übertrags 17.11.2023 ¹	Finaler Anspruch gemäß Abspaltungs-verhältnis	Wert am Tag des Übertrags 17.11.2023
Zum 30. September 2024 amtierende Vorstandsmitglieder										
Dr. Roland Busch	26.622	176%	23.427	6.656	106%	3.528	26.955	3.941.899 €	13.477,50	157.417 €
Cedrik Neike	21.027	176%	18.504	5.257	106%	2.786	21.290	3.113.450 €	10.645,00	124.334 €
Prof. Dr. Ralf P. Thomas	25.787	176%	22.693	6.447	106%	3.417	26.110	3.818.326 €	13.055,00	152.482 €
Frühere Vorstandsmitglieder										
Lisa Davis	8.761	176%	7.710	2.190	106%	1.161	8.871	1.297.295 €	4.435,50	51.807 €
Klaus Helmrich	21.027	176%	18.504	5.257	106%	2.786	21.290	3.113.450 €	10.645,00	124.334 €
Joe Kaeser	42.021	176%	36.978	10.505	106%	5.568	42.546	6.221.927 €	21.273,00	248.469 €
Janina Kugel	7.009	176%	6.168	1.752	106%	929	7.097	1.037.865 €	3.548,50	41.446 €
Michael Sen ²	21.027	176%	18.504	5.257	106%	2.786	21.290	3.113.450 €	10.645,00	124.334 €

¹ Die durch Aktienübertrag erfüllten Stock Awards wurden mit dem Tagesniedrigstkurs der Siemens-Aktie am 17. November 2023 in Höhe von 146,24 € bewertet.

² Das Vorstandsmandat von Michael Sen wurde zum 31. März 2020 beendet. Davon unberührt bestand das Anstellungsverhältnis von Michael Sen noch bis zum Ablauf des 31. März 2021 fort. Die hier ausgewiesene Vergütung berücksichtigt alle für das Geschäftsjahr 2020 zugesagten Stock Awards der Tranche 2020.

B.3.2.4 STOCK AWARDS ENTWICKLUNG IM GESCHÄFTSJAHR 2024

Die nachfolgende Übersicht zeigt die Entwicklung des Bestands der von den Mitgliedern des Vorstands gehaltenen Aktienzusagen (Stock Awards) im Geschäftsjahr 2024.

Entwicklung Stock Awards im Geschäftsjahr 2024

(Angaben in Stück) ¹	Bestand am Anfang des Geschäftsjahres 2024	Im Geschäftsjahr			Bestand am Ende des Geschäftsjahres 2024
		Zugeteilt	Erdient und erfüllt	Sonstige Veränderung ²	
Zum 30. September 2024 amtierende Vorstandsmitglieder					
Dr. Roland Busch	185.721	59.600	-26.955	-6.323	212.043
Cedrik Neike	96.961	25.543	-21.290	-4.994	96.220
Matthias Rebellius ³	69.100	25.543	–	–	94.643
Prof. Dr. Ralf P. Thomas	131.900	37.463	-26.110	-6.124	137.129
Judith Wiese ⁴	84.045	25.543	–	–	109.588

¹ Die Erfüllung der Stock Awards erfolgt vollständig in Aktien. Aus diesem Grund wird die Anzahl der Stock Awards bezogen auf eine Zielerreichung von 200% berücksichtigt. Am Ende der Sperrfrist wird auf Basis der tatsächlichen Zielerreichung und unter Berücksichtigung der Einhaltung der jeweiligen Maximalvergütung eine finale Anzahl an zu übertragenden Siemens-Aktien ermittelt.

² Die Zielerreichung der im Geschäftsjahr 2024 fälligen und erfüllten Stock Awards der TSR-Komponente der Tranche 2020 betrug 176% und die der ESG-Komponente 106%. Gemäß den Planregeln ist daher eine der Unterschreitung entsprechende Anzahl der ursprünglich auf Basis einer Zielerreichung von 200% zugeteilten Stock Awards der jeweiligen Komponente ersatzlos verfallen.

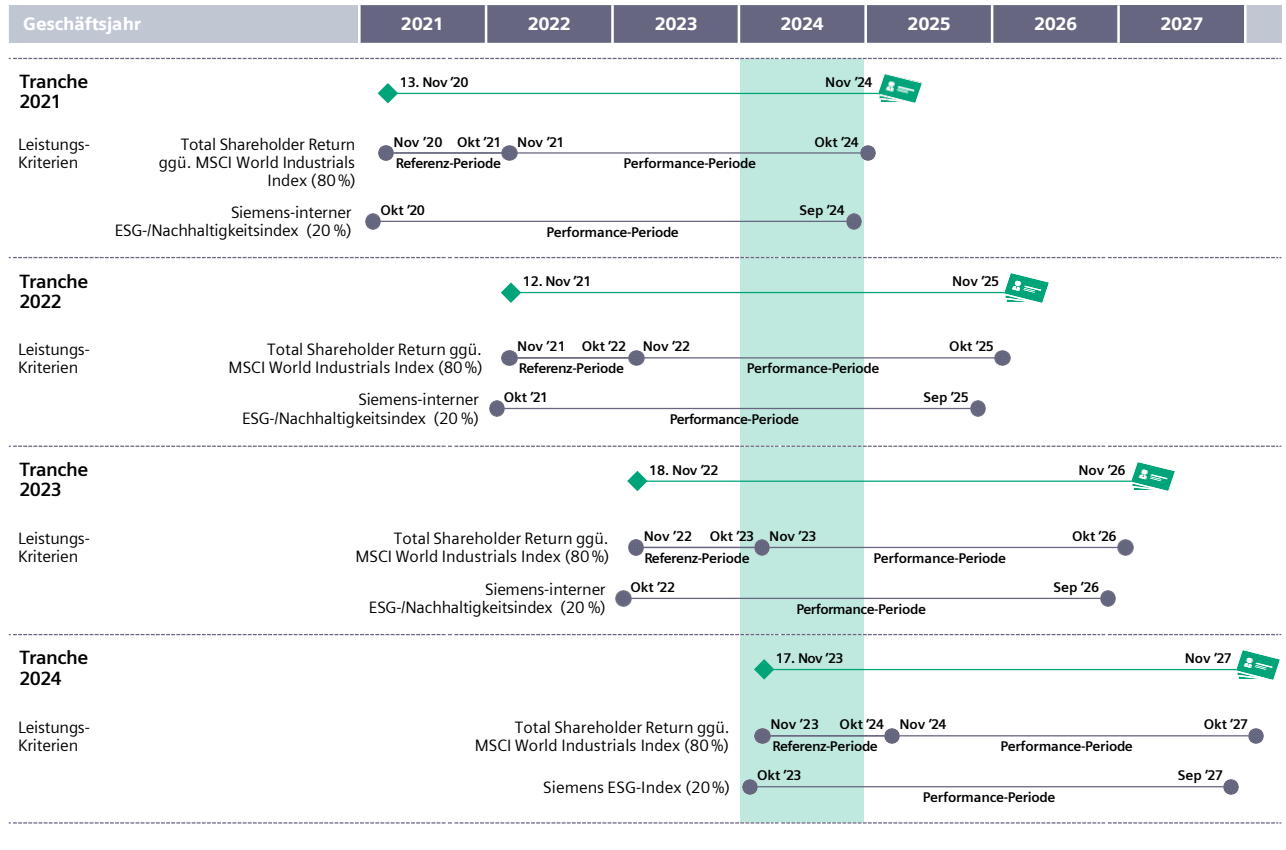
³ Matthias Rebellius ist neben seiner Tätigkeit im Vorstand der Siemens AG auch CEO von Smart Infrastructure und Vorsitzender der Geschäftsleitung der Siemens Schweiz AG. Das entsprechende Rechtsverhältnis ist in einem gesonderten Vertrag zwischen Matthias Rebellius und der Siemens Schweiz AG geregelt. Die Vergütung aus dem Vertrag mit der Siemens Schweiz AG wird auf die Vorstandsvergütung vollumfänglich angerechnet. Die hier ausgewiesenen Stock Awards enthalten auch die Stock Awards, welche seit der Bestellung von Matthias Rebellius in den Vorstand der Siemens AG von der Siemens Schweiz AG zugesagt wurden.

⁴ Die ausgewiesenen Stückzahlen enthalten auch die Stock Awards, die Judith Wiese als Ausgleich für den Verfall von Leistungen bei ihrem vorherigen Arbeitgeber im November 2020 zusätzlich zur regulären Zuteilung von Stock Awards der Tranche 2021 zugesagt wurden.

Zum Ende des Geschäftsjahres 2024 befanden sich folgende Stock Awards Tranchen innerhalb der Sperrfrist und sind somit im Bestand am Ende des Geschäftsjahres enthalten:

Laufende Stock Awards Tranchen zum 30. September 2024

◆ Zuteilung — Sperrfrist 📄 Ende der Sperrfrist und Erfüllung



B.3.3 Malus- und Clawback-Regelungen

Es bestehen Malus- und Clawback-Regelungen, die es dem Aufsichtsrat ermöglichen, die variable Vergütung in Fällen schwerwiegender Pflicht- oder Compliance-Verstöße und/oder unethischen Verhaltens sowie in Fällen einer grob fahrlässigen oder einer vorsätzlichen Verletzung der Sorgfaltspflicht oder in den Fällen, wenn variable Vergütungsbestandteile, die an das Erreichen bestimmter Ziele anknüpfen, auf der Grundlage falscher Daten zu Unrecht ausbezahlt wurden, einzubehalten oder zurückzufordern.

Die Geltendmachung des Einbehalts oder Rückforderungsanspruchs steht im pflichtgemäßen Ermessen des Aufsichtsrats.

Im Geschäftsjahr 2024 bestand kein Anlass variable Vergütungsbestandteile einzubehalten beziehungsweise zurückzufordern.

B.4 Aktienhaltevorschriften (Share Ownership Guidelines)

Für die einzelnen Mitglieder des Vorstands gelten jeweils unterschiedliche Termine des erstmaligen Nachweises der Erfüllung der Share Ownership Guidelines (SOG), abhängig vom Zeitpunkt der Bestellung zum Mitglied des Vorstands. Die nachfolgende Tabelle zeigt Details zur Erfüllung der SOG-Verpflichtung zum Nachweistermin am 8. März 2024.

Verpflichtung nach Share Ownership Guidelines

Nachweispflichtige Vorstandsmitglieder	Erforderlich			Nachgewiesen		
	Prozentsatz Grundvergütung	Betrag in € ¹	Aktienanzahl ²	Prozentsatz Grundvergütung ¹	Betrag in € ²	Aktienanzahl ³
Dr. Roland Busch	300%	5.214.975	36.238	457%	7.940.810	55.179
Cedrik Neike	200%	2.223.700	15.452	425%	4.726.724	32.845
Prof. Dr. Ralf P. Thomas	200%	2.223.700	15.452	727%	8.088.318	56.204
Summe		9.662.375	67.142		20.755.851	144.228
Weitere Vorstandsmitglieder						
Matthias Rebellius	200%				In Aufbauphase bis März 2025	
Judith Wiese	200%				In Aufbauphase bis März 2025	

¹ Für die Höhe der Verpflichtung ist die durchschnittliche Grundvergütung während der jeweils vergangenen vier Jahre vor dem jeweiligen Nachweistermin maßgeblich.

² Auf Grundlage des durchschnittlichen Xetra-Eröffnungskurses des vierten Quartals 2023 (Oktober bis Dezember) in Höhe von 143,91 €.

³ Zum Stichtag 8. März 2024 (Nachweistermin).

B.5 Versorgungsbeitrag

Die Mitglieder des Vorstands können entweder – wie die Belegschaft der Siemens AG – in die Beitragsorientierte Siemens Altersversorgung (BSAV) eingebunden sein oder einen Betrag zur privaten Altersversorgung erhalten. Hierüber entscheidet der Aufsichtsrat nach pflichtgemäßem Ermessen.

Soweit ein Mitglied des Vorstands vor Einführung der BSAV einen Pensionsanspruch gegenüber dem Unternehmen erworben hat, entfällt ein Teil seiner BSAV-Beiträge auf die Finanzierung dieses Altanspruchs.

Die Bereitstellung der BSAV-Beiträge auf dem persönlichen Versorgungskonto erfolgt jeweils im auf das Ende des Geschäftsjahres folgenden Januar. Auf dem Versorgungskonto wird bis zum Eintritt des Versorgungsfalles jährlich jeweils am 1. Januar eine Zinsgutschrift (Garantiezins) in Höhe von derzeit 0,25% erteilt.

Im Versorgungsfall kann die Auszahlung des Versorgungsguthabens in mehreren Jahresraten als Teilkapitalzahlung oder in einer Summe als Kapitalzahlung erfolgen oder mit/ohne Hinterbliebenenleistungen verrentet werden. Eine Kombination aus mehreren Jahresraten und Verrentung, einer Kapitalzahlung und mehreren Jahresraten oder einer Kapitalzahlung und Verrentung ist auf Antrag des Vorstandsmitglieds oder seiner Hinterbliebenen ebenfalls möglich.

Bis zur Einführung des Vergütungssystems nach §87a AktG im Geschäftsjahr 2020 wurde die Höhe des Versorgungsbeitrags auf Basis eines durch den Aufsichtsrat jährlich festgelegten Prozentsatzes (in Höhe von 28%), bezogen auf die Grundvergütung und den Zielbetrag des Bonus, ermittelt. Im Rahmen der Umstellung des Vergütungssystems nach §87a AktG wurde die Höhe der BSAV-Beiträge betragsmäßig auf das Niveau des Geschäftsjahres 2019 festgelegt. Es wurde demnach eine Beibehaltung der bestehenden Beitragshöhe vorgenommen. Für Roland Busch wurde der BSAV-Beitrag ab Geschäftsjahr 2021 im Zuge seiner Ernennung zum Vorsitzenden des Vorstands der Siemens AG einmalig angehoben. Für die weiteren Vorstandsmitglieder wurde der Beitrag seit der Festlegung im Geschäftsjahr 2020 nicht mehr erhöht. Die BSAV-Beiträge werden als Teil der Ziel-Gesamtvergütung im Rahmen der jährlichen Überprüfung der Vorstandsvergütung auf Angemessenheit und Marktüblichkeit berücksichtigt. Eine automatische Anpassung im Zuge von Vergütungsanpassungen erfolgt nicht.

Angaben zur Beitragsorientierten Siemens Altersversorgung (BSAV)

(Angaben in €)	Beitrag ¹		Dienstzeitaufwand gemäß IAS 19R		Anwartschaftsbarwert sämtlicher Pensionszusagen ohne Entgeltumwandlungen ²	
	2024	2023	2024	2023	2024	2023
Zum 30. September 2024 amtierende Vorstandsmitglieder						
Dr. Roland Busch	991.200	991.200	752.422	792.442	10.943.097	8.569.123
Cedrik Neike	616.896	616.896	476.668	502.591	5.567.846	4.350.198
Prof. Dr. Ralf P. Thomas	616.896	616.896	497.609	518.342	9.895.521	8.707.501
Summe	2.224.992	2.224.992	1.726.699	1.813.375	26.406.464	21.626.822

¹ Auf die Finanzierung der persönlichen Altzusagen, die vor der Bestellung in den Vorstand entstanden sind, entfallen insgesamt 12.325 €.

² Auf die Entgeltumwandlung von Prof. Dr. Ralf P. Thomas entfallen 63.619 (im Vj. 59.980) €.

Die zum 1. Oktober 2020 bestellten Vorstandsmitglieder Matthias Rebellius und Judith Wiese sind nicht in die BSAV eingebunden. Anstelle von BSAV-Beiträgen hat der Aufsichtsrat ihnen für das Geschäftsjahr 2024 einen Betrag zur privaten Altersversorgung als Barzahlung in Höhe von jeweils 550.800 € zugesagt, der im Januar 2025 zur Auszahlung kommt. Aufgrund des jährlichen Zuflusses liegt dieser unter dem BSAV-Beitrag für die weiteren Mitglieder des Vorstands. Der Betrag zur privaten Altersversorgung wurde seit der erstmaligen Gewährung im Geschäftsjahr 2021 nicht mehr erhöht.

B.6 Gewährte und geschuldete Vergütung

B.6.1 Im Geschäftsjahr 2024 aktive Mitglieder des Vorstands

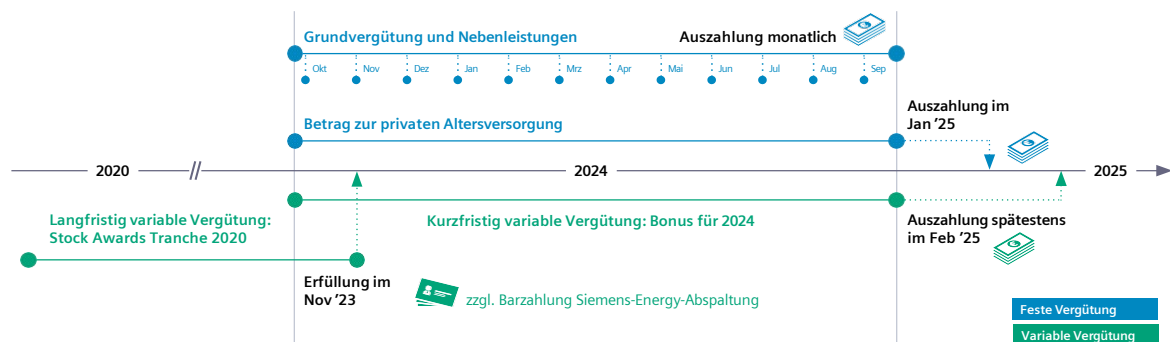
Die nachfolgende Tabelle zeigt die den aktiven Mitgliedern des Vorstands in den Geschäftsjahren 2024 und 2023 gewährte und geschuldete Vergütung gemäß § 162 Absatz 1 Satz 1 AktG.

Im Abschnitt »Variable Vergütung« wird der Bonus als »gewährte Vergütung« betrachtet, da die zugrunde liegende Leistung bis zum jeweiligen Bilanzstichtag am 30. September vollständig erbracht wurde. Somit werden die Bonusauszahlungsbeträge für das Berichtsjahr angegeben, wenngleich die Auszahlung erst nach Ablauf des jeweiligen Berichtsjahres erfolgt. Dies ermöglicht eine transparente und verständliche Berichterstattung und stellt die Verbindung zwischen Performance und Vergütung im Berichtszeitraum sicher.

Ferner wurden in den Berichtsjahren 2024 und 2023 die in den Geschäftsjahren 2020 beziehungsweise 2019 zugeteilten Stock Awards der Tranchen 2020 und 2019 fällig und durch Übertragung von Siemens-Aktien erfüllt. Der Wert der Siemens-Aktien zum Zeitpunkt des Übertrags ist unter »Stock Awards« dargestellt.

In Verbindung mit der Fälligkeit und Erfüllung der Stock Awards für die Geschäftsjahre 2020 und 2019 enthält die Tabelle auch die zusätzliche Barzahlung an berechnete Vorstandsmitglieder aufgrund der Siemens-Energy-Abspaltung. Die Abspaltung von Siemens Energy im Geschäftsjahr 2020 führte zu Anpassungen der bis dahin vereinbarten aktienbasierten Zusagen. Demnach hatten die Vorstandsmitglieder – wie auch entsprechend berechnete Mitarbeitende – zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Stock Awards 2020 und 2019 einen Anspruch auf eine zusätzliche Barzahlung, basierend auf dem Abspaltungsverhältnis von 2:1 und dem Kurs der Siemens-Energy-Aktie bei Fälligkeit in Höhe von 11,68 € beziehungsweise 14,68 €.

Gewährte und geschuldete Vergütung Geschäftsjahr 2024



Neben den Vergütungshöhen ist nach § 162 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 AktG ferner der relative Anteil aller festen und variablen Vergütungsbestandteile an der Gesamtvergütung anzugeben. Die hier angegebenen relativen Anteile beziehen sich auf die im jeweiligen Geschäftsjahr gewährten und geschuldeten Vergütungsbestandteile gemäß § 162 Absatz 1 Satz 1 AktG.

Auch wenn der Dienstzeitaufwand für die betriebliche Altersversorgung nicht als gewährte und geschuldete Vergütung zu klassifizieren ist, wird dieser aus Gründen der Transparenz in der nachfolgenden Tabelle zusätzlich ausgewiesen.

Gewährte und geschuldete Vergütung nach §162 Absatz 1 Satz 1 AktG –
Im Geschäftsjahr 2024 aktive Mitglieder des Vorstands

Zum 30. September 2024 amtierende Vorstandsmitglieder		Feste Vergütung			Variable Vergütung			Gesamt- vergütung (GV) (im Sinne von § 162 AktG)	Dienstzeit- aufwand	Gesamt- vergütung (inkl. Dienst- zeitaufwand)	
		Grund- vergütung	Neben- leistungen	Betrag zur privaten Alters- versorgung ¹	Kurzfristig	Langfristig					
					Bonus für das Geschäftsjahr	Stock Awards	Barzahlung Siemens- Energy- Abspaltung				Dienstzeit- aufwand
Dr. Roland Busch Vorsitzender des Vorstands seit 03.02.2021	2024	in Tsd. €	1.950	98	–	2.464	3.942	157	8.612	752	9.364
		in % GV	23%	1%	–	29%	46%	2%	100%	–	–
	2023	in Tsd. €	1.770	99	–	3.276	1.581	90	6.815	792	7.608
		in % GV	26%	1%	–	48%	23%	1%	100%	–	–
Cedrik Neike² Mitglied des Vorstands seit 01.04.2017	2024	in Tsd. €	1.200	37	–	1.429	3.113	124	5.904	477	6.381
		in % GV	20%	1%	–	24%	53%	2%	100%	–	–
	2023	in Tsd. €	1.102	36	–	1.916	1.581	90	4.723	503	5.226
		in % GV	23%	1%	–	41%	33%	2%	100%	–	–
Matthias Rebellius³ Mitglied des Vorstands seit 01.10.2020	2024	in Tsd. €	1.200	65	551	1.632	–	–	3.448	–	3.448
		in % GV	35%	2%	16%	47%	–	–	100%	–	–
	2023	in Tsd. €	1.102	75	551	1.995	–	–	3.723	–	3.723
		in % GV	30%	2%	15%	54%	–	–	100%	–	–
Prof. Dr. Ralf P. Thomas Mitglied des Vorstands seit 18.09.2013	2024	in Tsd. €	1.200	52	–	1.516	3.818	152	6.739	498	7.237
		in % GV	18%	1%	–	23%	57%	2%	100%	–	–
	2023	in Tsd. €	1.102	60	–	2.021	1.976	112	5.270	518	5.788
		in % GV	21%	1%	–	38%	37%	2%	100%	–	–
Judith Wiese Mitglied des Vorstands seit 01.10.2020	2024	in Tsd. €	1.140	36	551	1.441	–	–	3.168	–	3.168
		in % GV	36%	1%	17%	45%	–	–	100%	–	–
	2023	in Tsd. €	1.102	41	551	2.002	–	–	3.696	–	3.696
		in % GV	30%	1%	15%	54%	–	–	100%	–	–

- Matthias Rebellius und Judith Wiese sind nicht in die Beitragsorientierte Siemens Altersversorgung (BSAV) eingebunden. Sie erhalten anstelle von BSAV-Beiträgen einen festen Betrag zur privaten Altersversorgung als Barzahlung.
- Cedrik Neike war vom 1. Mai 2017 bis zum 31. März 2019 neben seiner Tätigkeit im Vorstand auch Executive Chairman of the Board of Directors der Siemens Ltd. China. Die unter »Stock Awards« und »Barzahlung Siemens-Energy Abspaltung« ausgewiesenen Beträge für das Geschäftsjahr 2023 enthalten auch den Wert der Stock Awards sowie den Teil der zusätzlichen Barzahlung, die von der Siemens Ltd. China gewährt und getragen wurden.
- Matthias Rebellius ist neben seiner Tätigkeit im Vorstand der Siemens AG auch CEO von Smart Infrastructure und Vorsitzender der Geschäftsleitung der Siemens Schweiz AG. Das entsprechende Rechtsverhältnis ist in einem gesonderten Vertrag zwischen Matthias Rebellius und der Siemens Schweiz AG geregelt. Die Vergütung aus dem Vertrag mit der Siemens Schweiz AG wird auf die Vorstandsvergütung vollumfänglich angerechnet. Von der hier ausgewiesenen Grundvergütung sowie den Nebenleistungen wurde ein Betrag in Höhe von 794.999 € (762.000 CHF) beziehungsweise 35.055 € (33.600 CHF) von der Siemens Schweiz AG gewährt und getragen. Von dem hier ausgewiesenen Bonus für das Geschäftsjahr 2024 werden 1.308.369 € (entspricht 1.234.969 CHF umgerechnet in Euro zum 30. September 2024) von der Siemens Schweiz AG getragen. Ferner werden durch die Siemens Schweiz AG geleistete Arbeitgeberanteile zur Altersversorgung auf den Betrag zur privaten Altersversorgung angerechnet. Matthias Rebellius unterliegt den schweizerischen Rechtsvorschriften über die Soziale Sicherheit. Diese Sozialversicherungsunterstellung findet, anders als in Deutschland, auch Anwendung auf die Vergütung als Mitglied des Vorstands der Siemens AG. Im Geschäftsjahr 2024 sind diesbezüglich Arbeitgeberanteile in Höhe von 97.011 € (93.032 CHF) angefallen, die kein Bestandteil der gewährten und geschuldeten Vergütung sind und daher im ausgewiesenen Betrag nicht enthalten sind.

B.6.2 Frühere Mitglieder des Vorstands

Die nachfolgende Tabelle zeigt die den früheren Vorstandsmitgliedern im Geschäftsjahr 2024 gewährte und geschuldete Vergütung gemäß § 162 Absatz 1 Satz 1 AktG. Im Einklang mit § 162 Absatz 5 AktG werden personenbezogene Angaben für ehemalige Vorstandsmitglieder unterlassen, sofern sie vor dem 30. September 2014 aus dem Vorstand ausgeschieden sind. Die unter Stock Awards ausgewiesenen Beträge enthalten auch die zusätzliche Barzahlung aufgrund der Siemens-Energy-Abspaltung.

Gewährte und geschuldete Vergütung nach § 162 Absatz 1 Satz 1 AktG –
Frühere Mitglieder des Vorstands¹

		Feste und variable Vergütung		Pensionen		Gesamtvergütung (GV) (im Sinne von § 162 AktG)
		Nebenleistungen	Stock Awards ²	Rente	(Teil-)Kapitalzahlung	
Klaus Helmrich Mitglied des Vorstands bis 31.03.2021	in Tsd. €	–	3.238	30	589	3.856
	in % GV	–	84%	1%	15%	100%
Joe Kaeser Vorstandsvorsitzender bis 03.02.2021	in Tsd. €	–	6.470	63	1.118	7.652
	in % GV	–	85%	1%	15%	100%
Michael Sen³ Mitglied des Vorstands bis 31.03.2020	in Tsd. €	–	3.238	–	–	3.238
	in % GV	–	100%	–	–	100%
Lisa Davis⁴ Mitglied des Vorstands bis 29.02.2020	in Tsd. €	15	1.349	–	–	1.364
	in % GV	1%	99%	–	–	100%
Janina Kugel Mitglied des Vorstands bis 31.01.2020	in Tsd. €	–	1.079	–	–	1.079
	in % GV	–	100%	–	–	100%
Prof. Dr. Siegfried Russwurm Mitglied des Vorstands bis 31.03.2017	in Tsd. €	–	–	115	305	421
	in % GV	–	–	27%	72%	100%
Prof. Dr. Hermann Requardt Mitglied des Vorstands bis 31.01.2015	in Tsd. €	–	–	47	–	47
	in % GV	–	–	100%	–	100%

¹ Die Tabelle enthält ausschließlich Vergütungen, die den früheren Mitgliedern nach ihrem Ausscheiden aus dem Vorstand gewährt wurden.

² Details siehe Kapitel »B.3.2.3 Stock Awards Übertrag im Geschäftsjahr 2024 (Tranche 2020)«.

³ Das Vorstandsmandat von Michael Sen wurde zum 31. März 2020 beendet. Davon unberührt bestand das Anstellungsverhältnis von Michael Sen noch bis zum Ablauf des 31. März 2021 fort. Die hier ausgewiesene Vergütung berücksichtigt alle für das Geschäftsjahr 2020 zugesagten Stock Awards der Tranche 2020.

⁴ Bei den Nebenleistungen von Lisa Davis handelt es sich um vertraglich vereinbarte Steuerausgleichszahlungen.

B.7 Ausblick Geschäftsjahr 2025

Die nachfolgende Übersicht zeigt die vom Aufsichtsrat der Siemens AG für das Geschäftsjahr 2025 beschlossenen Leistungskriterien der variablen Vergütung.

Ausblick Geschäftsjahr 2025 – Variable Vergütung

BONUS

Leistungskriterium	Kennzahl	Details
Finanzielle Ziele	Ertrag	EPS pre PPA, unverwässert Durch das unverwässerte Ergebnis je Aktie vor Effekten aus der Kaufpreisallokation (Earnings per share pre purchase price allocation, EPS pre PPA) wird der Fokus – analog zum Geschäftsjahr 2024 – auf die operative Leistung von Siemens gelegt und transparent dargestellt. Die Zielerreichung wird um den Innomotics-Abgangsgewinn angepasst.
	Profitabilität / Kapitaleffizienz	Angepasster ROCE Bei der angepassten Kapitalrendite (angepasster ROCE) wird der Fokus – analog zum Geschäftsjahr 2024 – auf die operative Leistung von Siemens gelegt. Folglich wird der im Siemens Financial Framework definierte ROCE, welcher bestimmte Akquisitionseffekte aus Varian exkludiert, um wesentliche Siemens-Energy-bezogene Effekte sowie um Innomotics angepasst.
Individuelle Ziele	Liquidität	CCR Cash Conversion Rate (CCR), gemessen auf Basis: <ul style="list-style-type: none"> Siemens-Konzern für Vorstandsmitglieder mit überwiegend funktionaler Verantwortung (angepasst um den Innomotics-Abgangsgewinn) Geschäft für Vorstandsmitglieder mit Geschäftsverantwortung
	Wachstum	Vergleichbares Wachstum der Umsatzerlöse Vergleichbares Wachstum der Umsatzerlöse, gemessen auf Basis: <ul style="list-style-type: none"> Siemens (c/o) für Vorstandsmitglieder mit überwiegend funktionaler Verantwortung Geschäft für Vorstandsmitglieder mit Geschäftsverantwortung
	Umsetzung der Unternehmensstrategie	<ul style="list-style-type: none"> Beschleunigung der Transformation zur ONE Tech Company Ausbau des Siemens Xcelerator-Geschäfts Geschäftsentwicklung Weiterentwicklung des »Go-to-Market«-Konzepts
	Nachhaltigkeit	<ul style="list-style-type: none"> Weitere Verankerung von Nachhaltigkeit in den Geschäftsprozessen und Produktentwicklungen Finalisierung und Launch des neuen DEGREE-Rahmenwerks, inkl. Kennzahlen mit Wirkung in unser Ökosystem und Bündelung unserer Sozialstrategie

STOCK AWARDS

Leistungskriterium	Kennzahl	Details
Langfristige Wertsteigerung (Gewichtung: 80%)	Aktienrendite (Total Shareholder Return, TSR)	Entwicklung der Aktienrendite der Siemens AG im Vergleich zum internationalen Branchenindex MSCI World Industrials
Nachhaltigkeit (Gewichtung: 20%)	Siemens ESG-Index	Für den Siemens ESG-Index der Stock Awards Tranche 2025 sind die folgenden zwei gleichgewichteten Kennzahlen maßgeblich: <ul style="list-style-type: none"> CO₂-Emissionen Lernstunden pro Person

C. Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats

Die derzeit geltende Vergütungsregelung für den Aufsichtsrat ist in § 17 der Satzung der Siemens AG niedergelegt. Sie gilt seit dem 1. Oktober 2021 und geht zurück auf einen Beschluss der Hauptversammlung gemäß § 113 Absatz 3 AktG vom 3. Februar 2021. Das der Hauptversammlung vorgelegte System zur Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder sowie die vorgeschlagene Neufassung von § 17 der Satzung wurden mit einer Mehrheit von 97,49% der gültigen abgegebenen Stimmen beschlossen. Das beschlossene Vergütungssystem sowie die Satzung sind unter **WWW.SIEMENS.DE/CORPORATE-GOVERNANCE** öffentlich zugänglich.

Die Aufsichtsratsvergütung ist als reine Festvergütung ausgestaltet. Sie trägt der Verantwortung und dem Tätigkeitsumfang der Aufsichtsratsmitglieder Rechnung. Nach der geltenden Regelung erhalten Mitglieder des Aufsichtsrats für jedes volle Geschäftsjahr eine Grundvergütung und die Mitglieder des Prüfungsausschusses, des Präsidiums, des Vergütungsausschusses und des Innovations- und Finanzausschusses des Aufsichtsrats für ihre Tätigkeit in den jeweiligen Ausschüssen eine zusätzliche Vergütung. Vorsitz und stellvertretender Vorsitz im Aufsichtsrat sowie Vorsitz im Prüfungsausschuss, im Präsidium, im Vergütungsausschuss und im Innovations- und Finanzausschuss werden zusätzlich vergütet.

Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats und der jeweiligen Ausschüsse

Grundvergütung Aufsichtsrat			
Vorsitzender 280.000 €		Stellvertreter 210.000 €	
Mitglied 140.000 €			
Zusätzliche Vergütung für Ausschusstätigkeit			
Prüfungsausschuss	Präsidium	Vergütungsausschuss	Innovations- und Finanzausschuss
Vorsitzender 180.000 €	Vorsitzender 80.000 €	Vorsitzender 80.000 €	Vorsitzender 80.000 €
Mitglied 90.000 €	Mitglied 40.000 €	Mitglied 40.000 €	Mitglied 40.000 €

Bei unterjährigen Veränderungen im Aufsichtsrat und/oder in seinen Ausschüssen erfolgt die Vergütung zeitanteilig unter Aufrundung auf volle Monate.

Zusätzlich erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats für jede Sitzung des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse, an der sie teilnehmen, ein Sitzungsgeld in Höhe von 2.000 €. Als Teilnahme an einer Sitzung gilt auch die Teilnahme per Telefon, Videokonferenz oder mithilfe ähnlicher gebräuchlicher Kommunikationsmittel. Für mehrere Sitzungen, die an einem Tag stattfinden, wird das Sitzungsgeld nur einmal gezahlt.

Mitgliedern des Aufsichtsrats werden Auslagen, die in Zusammenhang mit der Ausübung des Mandats entstehen, sowie die auf die Bezüge entfallende Umsatzsteuer erstattet. Dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats werden darüber hinaus für die Wahrnehmung seiner Aufgaben ein Büro mit Sekretariat und eine Fahrbereitschaft zur Verfügung gestellt. Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten vom Unternehmen keine Kredite und Vorschüsse.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die den Mitgliedern des Aufsichtsrats im Geschäftsjahr 2024 und 2023 gewährte und geschuldete Vergütung gemäß § 162 Absatz 1 Satz 1 AktG.

Gewährte und geschuldete Vergütung nach § 162 Absatz 1 Satz 1 AktG – Mitglieder des Aufsichtsrats

Zum 30. September 2024 amtierende Aufsichtsratsmitglieder		Grundvergütung		Ausschussvergütung		Sitzungsgeld		Gesamt- vergütung (GV)
		in €	in % GV	in €	in % GV	in €	in % GV	in €
Jim Hagemann Snabe	2024	280.000	47%	290.000	48%	30.000	5%	600.000
(seit 10/2013, Vorsitzender seit 01/2018)	2023	280.000	47%	290.000	48%	32.000	5%	602.000
Birgit Steinborn ¹	2024	210.000	46%	210.000	46%	32.000	7%	452.000
(seit 01/2008, stellv. Vorsitzende seit 01/2015)	2023	210.000	47%	210.000	47%	30.000	7%	450.000
Dr. Werner Brandt	2024	210.000	45%	220.000	48%	32.000	7%	462.000
(seit 01/2018, weiterer stellv. Vorsitzender seit 02/2021)	2023	210.000	45%	220.000	47%	34.000	7%	464.000
Tobias Bäumler ¹	2024	140.000	43%	156.667	48%	28.000	9%	324.667
(seit 10/2020)	2023	140.000	47%	130.000	44%	26.000	9%	296.000
Dr. Regina E. Dugan	2024	140.000	67%	40.000	19%	28.000	13%	208.000
(seit 02/2023)	2023	93.333	70%	26.667	20%	14.000	10%	134.000
Dr. Andrea Fehrmann ¹	2024	140.000	90%	–	–	16.000	10%	156.000
(seit 01/2018)	2023	140.000	90%	–	–	16.000	10%	156.000
Bettina Haller ¹	2024	140.000	54%	90.000	35%	28.000	11%	258.000
(seit 04/2007)	2023	140.000	55%	90.000	35%	26.000	10%	256.000
Oliver Hartmann	2024	140.000	88%	–	–	20.000	13%	160.000
(seit 09/2023)	2023	11.667	85%	–	–	2.000	15%	13.667
Keryn Lee James	2024	140.000	88%	–	–	20.000	13%	160.000
(seit 02/2023)	2023	93.333	90%	–	–	10.000	10%	103.333
Jürgen Kerner ¹	2024	140.000	48%	120.000	41%	30.000	10%	290.000
(seit 01/2012)	2023	140.000	43%	157.500	48%	28.000	9%	325.500
Martina Merz	2024	140.000	54%	90.000	35%	28.000	11%	258.000
(seit 02/2023)	2023	93.333	56%	60.000	36%	14.000	8%	167.333
Dr.-Ing. Christian Pfeiffer ¹	2024	140.000	73%	26.667	14%	26.000	13%	192.667
(seit 02/2023)	2023	93.333	90%	–	–	10.000	10%	103.333
Benoît Potier	2024	140.000	84%	–	–	26.000	16%	166.000
(seit 01/2018)	2023	140.000	88%	–	–	20.000	13%	160.000
Hagen Reimer ¹	2024	140.000	54%	90.000	35%	28.000	11%	258.000
(seit 01/2019)	2023	140.000	63%	60.000	27%	22.000	10%	222.000
Kasper Rørsted	2024	140.000	67%	40.000	19%	28.000	13%	208.000
(seit 02/2021)	2023	140.000	71%	40.000	20%	18.000	9%	198.000
Dr. Nathalie von Siemens	2024	140.000	84%	–	–	26.000	16%	166.000
(seit 01/2015)	2023	140.000	88%	–	–	20.000	13%	160.000
Dorothea Simon ¹	2024	140.000	88%	–	–	20.000	13%	160.000
(seit 10/2017)	2023	140.000	91%	–	–	14.000	9%	154.000
Mimon Uhamou ¹	2024	116.667	91%	–	–	12.000	9%	128.667
(seit 12/2023)	2023	–	–	–	–	–	–	–
Grazia Vittadini	2024	140.000	56%	80.000	32%	28.000	11%	248.000
(seit 02/2021)	2023	140.000	53%	104.167	39%	20.000	8%	264.167
Matthias Zachert ²	2024	140.000	42%	170.000	51%	24.000	7%	334.000
(seit 01/2018)	2023	140.000	43%	156.667	49%	26.000	8%	322.667
Im Geschäftsjahr ausgeschiedene Aufsichtsratsmitglieder								Gesamt- vergütung (GV)
		in €	in % GV	in €	in % GV	in €	in % GV	in €
Harald Kern ¹	2024	35.000	54%	20.000	31%	10.000	15%	65.000
(bis 12/2023)	2023	140.000	57%	80.000	33%	24.000	10%	244.000
Summe³	2024	3.091.667	59%	1.643.333	31%	520.000	10%	5.255.000
	2023	2.765.000	58%	1.625.000	34%	406.000	8%	4.796.000

1 Diese Vertreter der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat sowie die Vertreter der Gewerkschaften im Aufsichtsrat haben erklärt, ihre Vergütung entsprechend den Richtlinien des Deutschen Gewerkschaftsbunds an die Hans-Böckler-Stiftung abzuführen.

2 Die im Vergütungsbericht 2024 für das Geschäftsjahr 2023 ausgewiesene Vergütung für Matthias Zachert ist um 3.333 € niedriger als der im Vergütungsbericht 2023 ausgewiesene Betrag. Dies ist auf die zeitanteilige Vergütung für die Übernahme des Vorsitzes des Vergütungsausschusses im Februar 2023 zurückzuführen und spiegelt die tatsächlich gewährte Vergütung wider.

3 Die Summe für das Geschäftsjahr 2023 berücksichtigt die Anpassung für Matthias Zachert und enthält nicht die Vergütung für die im Geschäftsjahr ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieder Michael Diekmann, Dr.-Ing. Dr.-Ing. E. h. Norbert Reithofer, Baroness Nemat Shafik (DBE,DPhil), Michael Sigmund und Gunnar Zukunft. Somit ist die ausgewiesene Gesamtvergütung für das Geschäftsjahr 2023 um insgesamt 455.000 € niedriger als der im Vergütungsbericht 2023 ausgewiesene Betrag.

D. Vergleichende Darstellung der Ertragsentwicklung und der jährlichen Veränderung der Vergütung

Die nachfolgende Tabelle stellt gemäß § 162 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 AktG die Ertragsentwicklung von Siemens, die jährliche Veränderung der Vergütung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sowie die jährliche Veränderung der durchschnittlichen Vergütung der Arbeitnehmer auf Vollzeitäquivalenzbasis über die letzten fünf Geschäftsjahre dar.

Die Ertragsentwicklung wird anhand der Konzern-Kennzahlen Umsatzerlöse, vergleichbares Wachstum der Umsatzerlöse und unverwässertes Ergebnis je Aktie aus fortgeführten und nicht fortgeführten Aktivitäten abgebildet. Letzteres war als wesentliche Steuerungsgröße bis einschließlich Geschäftsjahr 2021 auch Teil der finanziellen Ziele der kurzfristig variablen Vergütung (Bonus) des Vorstands und hatte damit einen maßgeblichen Einfluss auf die Höhe der Vergütung der Mitglieder des Vorstands. Beginnend mit dem Geschäftsjahr 2022 wurde zusätzlich das unverwässerte Ergebnis je Aktie vor Effekten aus der Kaufpreisallokation in die vergleichende Darstellung aufgenommen. Die Kennzahl hat das unverwässerte Ergebnis je Aktie aus fortgeführten und nicht fortgeführten Aktivitäten im Einklang mit dem seit Geschäftsjahr 2022 geltenden aktualisierten Siemens Financial Framework im Bonus abgelöst. Ergänzend dazu wird die Entwicklung des Jahresüberschusses der Siemens AG gemäß § 275 Absatz 3 Nummer 16 Handelsgesetzbuch (HGB) dargestellt.

Für die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats wird die im jeweiligen Geschäftsjahr gewährte und geschuldete Vergütung im Sinne des § 162 Absatz 1 Satz 1 AktG dargestellt. Frühere Vorstandsmitglieder, die keine geschäftsjahresbezogene Vergütung erhalten, werden an dieser Stelle nicht aufgeführt, da ihre Vergütung nicht von der Ertragsentwicklung der Gesellschaft abhängig ist.

Für die Darstellung der durchschnittlichen Vergütung der Arbeitnehmer wird auf die Belegschaft von Siemens in Deutschland einschließlich Auszubildende abgestellt, zu der im Geschäftsjahr 2024 durchschnittlich 72.476 Mitarbeitende (Vollzeitäquivalent) zählten. Im Vergleich dazu beschäftigte der Siemens-Konzern zum 30. September 2024 weltweit rund 245.000 Mitarbeitende und Auszubildende. Diese Angaben verstehen sich ohne die Belegschaft von Siemens Healthineers, die als eigenständige und selbst börsennotierte Gesellschaft nicht mit in die Darstellung einbezogen wird.

Die durchschnittliche Vergütung der Arbeitnehmer umfasst den Personalaufwand für Löhne und Gehälter, für Nebenleistungen, für Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung sowie für jegliche dem Geschäftsjahr zuzurechnenden kurzfristig variablen Vergütungsbestandteile. Ferner werden für Vergütungen im Zusammenhang mit Aktienplänen die im Geschäftsjahr zugeflossenen Beträge berücksichtigt. Somit entspricht, im Einklang mit der Vergütung des Vorstands und des Aufsichtsrats, auch die Vergütung der Arbeitnehmer der gewährten und geschuldeten Vergütung im Sinne des § 162 Absatz 1 Satz 1 AktG.

Vergleichende Darstellung der Ertragsentwicklung sowie der Veränderung der Vergütung der Arbeitnehmer, des Vorstands und des Aufsichtsrats

Geschäftsjahr	2020	2021	Veränderung in %	2022	Veränderung in %	2023	Veränderung in %	2024	Veränderung in %
I. ERTRAGSENTWICKLUNG									
Umsatzerlöse ¹ (in Mio. €)	57.139	62.265	9%	69.519	12%	74.882	8%	75.930	1%
Vergleichbares Wachstum der Umsatzerlöse ² (in %)	-2	11,5	n.a.	8,2	n.a.	11	n.a.	3,2	n.a.
Ergebnis je Aktie ³ (in €)	5,00	7,68	54%	4,65	-40%	10,04	116%	10,53	5%
Ergebnis je Aktie vor Effekten aus der Kaufpreisallokation (in €)	-	8,32	-	5,47	-34%	10,77	97%	11,15	4%
Jahresüberschuss gem. HGB (in Mio. €)	5.270	5.147	-2%	3.612	-30%	4.460	23%	5.518	24%

II. DURCHSCHNITTLICHE VERGÜTUNG ARBEITNEHMER (in Tsd. €)

Belegschaft in Deutschland	96	99	3%	102	3%	107	5%	110	3%
----------------------------	----	----	----	-----	----	-----	----	------------	-----------

III. VORSTANDSVERGÜTUNG (in Tsd. €)

Dr. Roland Busch (seit 04/2011, Vorsitzender seit 02/2021)	4.441	6.008	35%	5.979	0%	6.815	14%	8.612	26%
Cedrik Neike (seit 04/2017)	2.017	3.524	75%	4.215	20%	4.723	12%	5.904	25%
Matthias Rebellius (seit 10/2020)	-	3.435	-	3.160	-8%	3.723	18%	3.448	-7%
Prof. Dr. Ralf P. Thomas (seit 09/2013)	4.087	4.235	4%	4.304	2%	5.270	22%	6.739	28%
Judith Wiese (seit 10/2020)	-	4.185	-	3.223	-23%	3.696	15%	3.168	-14%
Frühere Vorstandsmitglieder									
Lisa Davis (bis 02/2020)	6.562	1.434	-78%	1.721	20%	1.671	-3%	1.364	-18%
Klaus Helmrich ⁴ (bis 03/2021)	4.186	3.341	-20%	2.225	-33%	2.281	3%	3.856	69%
Joe Kaeser ⁴ (Vorsitz bis 02/2021)	8.051	8.804	9%	4.393	-50%	4.503	3%	7.652	70%
Janina Kugel (bis 01/2020)	2.631	1.274	-52%	1.620	27%	1.670	3%	1.079	-35%
Michael Sen (bis 03/2020)	1.991	5.914	197%	1.620	-73%	2.088	29%	3.238	55%

¹ Umsatzerlöse wie im Jahresfinanzbericht der Siemens AG berichtet. Im Geschäftsjahr 2024 wurde Innomatics als zur Veräußerung gehalten und als nicht fortgeführte Aktivitäten klassifiziert. Vorjahreswerte ab Geschäftsjahr 2022 werden auf vergleichbarer Basis dargestellt. Aus diesem Grund weichen die Angaben für die Geschäftsjahre 2022 und 2023 von den Angaben im Vergütungsbericht 2023 ab.

² Zur Steuerung des Wachstums der Umsatzerlöse wird als zentrale Messgröße das vergleichbare Wachstum verwendet. Es zeigt die Entwicklung des Geschäfts ohne die Berücksichtigung von Währungsumrechnungseffekten, die aus einem von Siemens nicht beeinflussbaren externen Umfeld resultieren, sowie ohne Portfolioeffekte, die sich aus Geschäftsaktivitäten ergeben, die entweder neu oder nicht länger Bestandteil des jeweiligen Geschäfts sind.

³ Unverwässertes Ergebnis je Aktie aus fortgeführten und nicht fortgeführten Aktivitäten wie berichtet.

⁴ Beginnend mit dem Vergütungsbericht 2024 werden Pensionszahlungen in der hier ausgewiesenen Vergütung früherer Vorstandsmitglieder inkludiert. Aus diesem Grund weichen die Angaben für Klaus Helmrich und Joe Kaeser für die Geschäftsjahre 2021 bis 2023 von den Angaben im Vergütungsbericht 2023 ab.

Vergleichende Darstellung der Ertragsentwicklung sowie der Veränderung der Vergütung der Arbeitnehmer, des Vorstands und des Aufsichtsrats (Fortsetzung)

Geschäftsjahr	2020	2021	Veränderung in %	2022	Veränderung in %	2023	Veränderung in %	2024	Veränderung in %
IV. AUFSICHTSRATSVERGÜTUNG (in Tsd. €)									
Jim Hagemann Snabe (seit 10/2013, Vorsitzender seit 01/2018)	632	608	-4%	602	-1%	602	0%	600	0%
Birgit Steinborn ¹ (seit 01/2008, stellv. Vorsitzende seit 01/2015)	482	467	-3%	446	-4%	450	1%	452	0%
Dr. Werner Brandt (seit 01/2018, weiterer stellv. Vorsitzender seit 02/2021)	336	438	30%	462	5%	464	0%	462	0%
Tobias Bäuml ¹ (seit 10/2020)	–	287	–	292	2%	296	1%	325	10%
Dr. Regina E. Dugan (seit 02/2023)	–	–	–	–	–	134	–	208	55%
Dr. Andrea Fehrmann ¹ (seit 01/2018)	158	154	-3%	152	-1%	156	3%	156	0%
Bettina Haller ¹ (seit 04/2007)	256	243	-5%	250	3%	256	2%	258	1%
Oliver Hartmann (seit 09/2023)	–	–	–	–	–	14	–	160	1071%
Keryn Lee James (seit 02/2023)	–	–	–	–	–	103	–	160	55%
Jürgen Kerner ¹ (seit 01/2012)	402	384	-4%	376	-2%	326	-13%	290	-11%
Martina Merz (seit 02/2023)	–	–	–	–	–	167	–	258	54%
Dr.-Ing. Christian Pfeiffer ¹ (seit 02/2023)	–	–	–	–	–	103	–	193	86%
Benoît Potier (seit 01/2018)	157	155	-1%	162	5%	160	-1%	166	4%
Hagen Reimer ¹ (seit 01/2019)	158	154	-3%	152	-1%	222	46%	258	16%
Kasper Rørsted (seit 02/2021)	–	131	–	196	50%	198	1%	208	5%
Dr. Nathalie von Siemens (seit 01/2015)	201	173	-14%	162	-6%	160	-1%	166	4%
Dorothea Simon ¹ (seit 10/2017)	158	154	-3%	152	-1%	154	1%	160	4%
Mimon Uhamou ¹ (seit 12/2023)	–	–	–	–	–	–	–	129	–
Grazia Vittadini (seit 02/2021)	–	188	–	290	54%	264	-9%	248	-6%
Matthias Zachert ² (seit 01/2018)	256	286	12%	292	2%	323	11%	334	4%
Im Geschäftsjahr ausgeschiedene Aufsichtsratsmitglieder									
Harald Kern ¹ (bis 12/2023)	247	264	7%	240	-9%	244	2%	65	-73%

¹ Diese Vertreter der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat sowie die Vertreter der Gewerkschaften im Aufsichtsrat haben erklärt, ihre Vergütung entsprechend den Richtlinien des Deutschen Gewerkschaftsbunds an die Hans-Böckler-Stiftung abzuführen.

² Die im Vergütungsbericht 2024 für das Geschäftsjahr 2023 ausgewiesene Vergütung für Matthias Zachert ist um 3.333 € niedriger als der im Vergütungsbericht 2023 ausgewiesene Betrag. Dies ist auf die zeitanteilige Vergütung für die Übernahme des Vorsitzes des Vergütungsausschusses im Februar 2023 zurückzuführen und spiegelt die tatsächlich gewährte Vergütung wider.

E. Sonstiges

Die Gesellschaft unterhält eine Vermögensschaden-Haftpflicht-Gruppenversicherung für Organmitglieder und bestimmte Mitarbeitende des Siemens-Konzerns. Sie wird jährlich abgeschlossen beziehungsweise verlängert. Die Versicherung deckt das persönliche Haftungsrisiko für den Fall ab, dass der Personenkreis bei Ausübung seiner Tätigkeit für Vermögensschäden in Anspruch genommen wird. In der Police für das Geschäftsjahr 2024 ist für die Mitglieder des Vorstands ein Selbstbehalt enthalten, der den Vorgaben des Aktiengesetzes entspricht.

Für den Vorstand



Dr. Roland Busch
Vorsitzender des Vorstands
der Siemens AG



Prof. Dr. Ralf P. Thomas
Finanzvorstand
der Siemens AG

Für den Aufsichtsrat



Jim Hagemann Snabe
Vorsitzender des Aufsichtsrats
der Siemens AG

Prüfungsvermerk des Wirtschaftsprüfers

An die Siemens Aktiengesellschaft, Berlin und München

Wir haben den zur Erfüllung des § 162 AktG aufgestellten Vergütungsbericht der Siemens Aktiengesellschaft, Berlin und München für das Geschäftsjahr vom 1. Oktober 2023 bis zum 30. September 2024 einschließlich der dazugehörigen Angaben geprüft. Die im Kapitel »B.2.1. Angemessenheit der Vergütung« des Vergütungsberichts enthaltenen, über § 162 AktG hinaus Angaben des Vergütungsberichts haben wir nicht inhaltlich geprüft.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats

Die gesetzlichen Vertreter und der Aufsichtsrat der Siemens Aktiengesellschaft sind verantwortlich für die Aufstellung des Vergütungsberichts, einschließlich der dazugehörigen Angaben, der den Anforderungen des § 162 AktG entspricht. Die gesetzlichen Vertreter und der Aufsichtsrat sind auch verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Vergütungsberichts, einschließlich der dazugehörigen Angaben, zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Angaben ist.

Verantwortung des Wirtschaftsprüfers

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage unserer Prüfung ein Urteil zu diesem Vergütungsbericht, einschließlich der dazugehörigen Angaben, abzugeben. Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Danach haben wir die Berufspflichten einzuhalten und die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass hinreichende Sicherheit darüber erlangt wird, ob der Vergütungsbericht, einschließlich der dazugehörigen Angaben, frei von wesentlichen falschen Angaben ist.

Eine Prüfung umfasst die Durchführung von Prüfungshandlungen, um Prüfungsnachweise für die im Vergütungsbericht enthaltenen Wertansätze einschließlich der dazugehörigen Angaben zu erlangen. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Wirtschaftsprüfers. Dies schließt die Beurteilung der Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Angaben im Vergütungsbericht einschließlich der dazugehörigen Angaben ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Wirtschaftsprüfer das interne Kontrollsystem, das relevant ist für die Aufstellung des Vergütungsberichts einschließlich der dazugehörigen Angaben. Ziel hierbei ist es, Prüfungshandlungen zu planen und durchzuführen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems des Unternehmens abzugeben. Eine Prüfung umfasst auch die Beurteilung der angewandten Rechnungslegungsmethoden, der Vertretbarkeit, der von den gesetzlichen Vertretern und dem Aufsichtsrat ermittelten geschätzten Werte in der Rechnungslegung sowie die Beurteilung der Gesamtdarstellung des Vergütungsberichts einschließlich der dazugehörigen Angaben.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Prüfungsurteil

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr vom 1. Oktober 2023 bis zum 30. September 2024 einschließlich der dazugehörigen Angaben in allen wesentlichen Belangen den Rechnungslegungsbestimmungen des § 162 AktG. Unser Prüfungsurteil zum Vergütungsbericht erstreckt sich nicht auf den Inhalt der oben genannten, über § 162 AktG hinausgehenden Angaben im Kapitel »B.2.1. Angemessenheit der Vergütung« des Vergütungsberichts.

Hinweis auf einen sonstigen Sachverhalt – Formelle Prüfung des Vergütungsberichts nach § 162 AktG

Die in diesem Prüfungsvermerk beschriebene inhaltliche Prüfung des Vergütungsberichts umfasst die von § 162 Abs. 3 AktG geforderte formelle Prüfung des Vergütungsberichts, einschließlich der Erteilung eines Vermerks über diese Prüfung. Da wir ein uneingeschränktes Prüfungsurteil über die inhaltliche Prüfung des Vergütungsberichts abgeben, schließt dieses Prüfungsurteil ein, dass die Angaben nach § 162 Abs. 1 und 2 AktG in allen wesentlichen Belangen im Vergütungsbericht gemacht worden sind.

Verwendungsbeschränkung

Wir erteilen diesen Prüfungsvermerk auf Grundlage des mit der Siemens Aktiengesellschaft geschlossenen Auftrags. Die Prüfung wurde für Zwecke der Gesellschaft durchgeführt und der Prüfungsvermerk ist nur zur Information der Gesellschaft über das Ergebnis der Prüfung bestimmt. Unsere Verantwortung für die Prüfung und für unseren Prüfungsvermerk besteht gemäß diesem Auftrag allein der Gesellschaft gegenüber. Der Prüfungsvermerk ist nicht dazu bestimmt, dass Dritte hierauf gestützt (Anlage- und/oder Vermögens-)Entscheidungen treffen. Dritten gegenüber übernehmen wir demzufolge keine Verantwortung, Sorgfaltspflicht oder Haftung; insbesondere sind keine Dritten in den Schutzbereich dieses Vertrages einbezogen. § 334 BGB, wonach Einwendungen aus einem Vertrag auch Dritten entgegengehalten werden können, ist nicht abbedungen.

München, den 4. Dezember 2024

PricewaterhouseCoopers GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



 digitally
signed by

Petra Justenhoven
Wirtschaftsprüferin

 digitally
signed by

Ralph Welter
Wirtschaftsprüfer

Hinweise

Dieser Bericht enthält – in einschlägigen Rechnungslegungsrahmen nicht genau bestimmte – ergänzende Finanzkennzahlen, die sogenannte alternative Leistungskennzahlen sind oder sein können. Für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von Siemens sollten diese ergänzenden Finanzkennzahlen nicht isoliert oder als Alternative zu den im Konzernabschluss dargestellten und im Einklang mit einschlägigen Rechnungslegungsrahmen ermittelten Finanzkennzahlen herangezogen werden. Andere Unternehmen, die alternative Leistungskennzahlen mit einer ähnlichen Bezeichnung darstellen oder berichten, können diese anders berechnen. Erläuterungen zu verwendeten Finanzkennzahlen finden sich im Zusammengefassten Lagebericht des Siemens-Berichts (WWW.SIEMENS.COM/SIEMENSBERICHT).

Dieser Bericht liegt ebenfalls in englischer Übersetzung vor; bei Abweichungen geht die deutsche maßgebliche Fassung des Berichts der englischen Übersetzung vor.

Aus technischen Gründen kann es zu Abweichungen zwischen den in diesem Bericht enthaltenen und den aufgrund gesetzlicher Vorgaben veröffentlichten Unterlagen kommen.

2. Angaben über die unter Punkt 7 der Tagesordnung zur Wahl vorgeschlagenen Aufsichtsratskandidaten

Jim Hagemann Snabe, Klampenborg, Dänemark,
Vorsitzender des Aufsichtsrats der Siemens Aktiengesellschaft (börsennotiert)



Persönliche Daten:

Geburtsdatum: 27. Oktober 1965

Geburtsort: Egedal, Dänemark

Nationalität: dänisch

Ausbildung:

- Studium und Master-Abschluss der Betriebs- und Finanzwissenschaften (MA in Operational Research and Finance) an der Aarhus School of Business, Dänemark

Beruflicher Werdegang:

- seit 2018 Siemens Aktiengesellschaft, Berlin und München – Vorsitzender des Aufsichtsrats
- seit 2017 Lehrbeauftragter an der Copenhagen Business School, Kopenhagen, Dänemark
- 2022 – 2024 Northvolt AB, Schweden – Vorsitzender des Verwaltungsrats
- 2017 – 2022 A.P. Møller-Mærsk A/S, Dänemark – Vorsitzender des Verwaltungsrats
- 2016 – 2022 A.P. Møller-Mærsk A/S, Dänemark – Mitglied des Verwaltungsrats
- 2014 – 2022 Allianz SE, München – Mitglied des Aufsichtsrats
- 2014 – 2017 SAP AG, Walldorf – Mitglied des Aufsichtsrats
- seit 2013 Siemens Aktiengesellschaft, Berlin und München – Mitglied des Aufsichtsrats
- 2010 – 2014 SAP AG, Walldorf – Vorstandssprecher
- 2008 – 2010 SAP AG, Walldorf – Mitglied des Vorstands, verantwortlich für Forschung und Entwicklung
- 1996 – 2008 SAP AG, Walldorf – verschiedene Managementfunktionen im SAP-Konzern (Geschäftsführer der schwedischen SAP-Tochter, Geschäftsführer der Region SAP Nordic, Management der SAP EMEA-Region, Mitglied der globalen Entwicklungseinheit, Chief Operating Officer der Business Solution Group, Leiter der Anwendungsentwicklung)
- 1994 – 1996 IBM Danmark ApS, Lyngby, Dänemark – Leiter der europäischen Praxisgruppe Managementberatung
- 1990 – 1994 SAP AG, Walldorf – Berater beziehungsweise Leiter der Beratungsabteilung bei der dänischen SAP-Tochter

Mitgliedschaft in gesetzlich zu bildenden inländischen Aufsichtsräten:

- Siemens Aktiengesellschaft, Berlin und München (Vorsitz) (börsennotiert)
- Mitgliedschaft in vergleichbaren in- oder ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen:
- C3.ai, Inc., USA (börsennotiert)
- Urban Partners A/S, Dänemark (stellv. Vorsitz)

Keine weiteren wesentlichen Tätigkeiten.

Kompetenzschwerpunkte:

- Führungserfahrung
- Kompetenz auf den Gebieten Technologie, Nachhaltigkeit, Transformation und Einkauf / Produktion / Vertrieb / Forschung & Entwicklung
- Sachverstand auf den Gebieten Finanzen, Risikomanagement, Recht / Compliance und Personal

Herr Snabe ist seit dem 1. Oktober 2013 Mitglied und seit dem 31. Januar 2018 Vorsitzender des Aufsichtsrats der Siemens Aktiengesellschaft. Zudem ist er Mitglied und Vorsitzender des Präsidiums, des Nominierungsausschusses, des Vermittlungsausschusses und des Innovations- und Finanzausschusses sowie Mitglied des Prüfungsausschusses und des Vergütungsausschusses des Aufsichtsrats der Siemens Aktiengesellschaft.

Kasper Rørsted, Pöcking,
Aufsichtsratsmitglied



Persönliche Daten:

Geburtsdatum: 24. Februar 1962

Geburtsort: Aarhus, Dänemark

Nationalität: dänisch

Ausbildung:

- Executive Programm, Harvard Business School, USA
- Studium der Betriebswirtschaft, Copenhagen Business College, Dänemark

Beruflicher Werdegang:

seit 2021	Siemens Aktiengesellschaft, Berlin und München – Mitglied des Aufsichtsrats
2018 – 2022	Nestlé S.A., Vevey, Schweiz – Mitglied des Verwaltungsrats
2016 – 2022	adidas AG, Herzogenaurach – Vorstandsvorsitzender (CEO)
2008 – 2016	Henkel AG & Co. KGaA, Düsseldorf – Vorstandsvorsitzender (CEO)
2007 – 2008	Henkel AG & Co. KGaA, Düsseldorf – Stellvertretender Vorstandsvorsitzender
2005 – 2007	Henkel AG & Co. KGaA, Düsseldorf – Vorstandsmitglied für die Unternehmensbereiche Personal, Einkauf, Informationstechnologie und Infrastruktur-Services
2002 – 2004	Hewlett-Packard S.A., Zürich, Schweiz – Senior Vice President and General Manager EMEA
2001 – 2002	Compaq Computer, Zürich, Schweiz – Senior Vice President and General Manager EMEA
1995 – 2001	Compaq Computer, München – Verschiedene Führungspositionen (Leitung Enterprise Business Group EMEA; Vice President and General Manager EMEA)
1994 – 1995	Oracle Corporation, München – Director Business Alliances EMEA
1991 – 1994	Digital Equipment, München – Verschiedene Führungspositionen
1986 – 1991	Digital Equipment Corporation, Aarhus/Kopenhagen, Dänemark – Verschiedene Führungspositionen (Vertrieb, Marketing)

Mitgliedschaft in gesetzlich zu bildenden inländischen Aufsichtsräten:

- Siemens Aktiengesellschaft, Berlin und München (börsennotiert)

Mitgliedschaft in vergleichbaren in- oder ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen:

- A.P. Møller–Mærsk A/S, Dänemark (börsennotiert)
- Lenovo Group Limited, Hong Kong (börsennotiert)

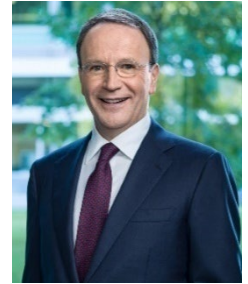
Keine weiteren wesentlichen Tätigkeiten.

Kompetenzschwerpunkte:

- Führungserfahrung
- Kompetenz auf den Gebieten Technologie, Nachhaltigkeit, Transformation und Einkauf / Produktion / Vertrieb / Forschung & Entwicklung
- Sachverstand auf den Gebieten Finanzen, Recht / Compliance und Personal

Herr Rørsted ist seit dem 3. Februar 2021 Mitglied des Aufsichtsrats der Siemens Aktiengesellschaft. Zudem ist er Mitglied des Innovations- und Finanzausschusses des Aufsichtsrats der Siemens Aktiengesellschaft.

Dr. oec. Ulf Mark Schneider, La Tour-de-Peilz, Schweiz,
Aufsichtsratsmitglied



Persönliche Daten:

Geburtsdatum: 9. September 1965

Geburtsort: Neuwied

Nationalität: deutsch, US-amerikanisch

Ausbildung:

- Studium des Finanz- und Rechnungswesens (Lic. oec.) und Promotion im Bereich Wirtschaftswissenschaften (Dr. oec.) an der Universität St. Gallen, Schweiz
- MBA, Harvard Business School, USA

Beruflicher Werdegang:

seit 2023	Roche Holding AG, Basel, Schweiz – Mitglied des Verwaltungsrats
2017 – 2024	Nestlé S.A., Vevey, Schweiz – Group Chief Executive Officer und Mitglied des Verwaltungsrats
2014 – 2017	E.I. du Pont de Nemours & Company, Delaware, USA – Mitglied des Verwaltungsrats
2003 – 2016	Fresenius SE & Co. KGaA, Bad Homburg vor der Höhe – Group Chief Executive Officer
2001 – 2003	Fresenius Medical Care AG, Hof – Chief Financial Officer
2000 – 2001	Gehe UK plc, Coventry, Vereinigtes Königreich – Chief Financial Officer
1989 – 2000	Franz Haniel & Cie. GmbH, Duisburg – Verschiedene Führungspositionen

Keine Mitgliedschaft in gesetzlich zu bildenden inländischen Aufsichtsräten.

Mitgliedschaft in vergleichbaren in- oder ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen:

- Roche Holding AG, Basel, Schweiz (börsennotiert)

Keine weiteren wesentlichen Tätigkeiten.

Kompetenzschwerpunkte:

- Führungserfahrung
- Kompetenz auf den Gebieten Technologie, Nachhaltigkeit und Transformation
- Sachverstand auf den Gebieten Finanzen, Recht / Compliance und Personal
- Finanzexperte mit Sachverstand auf dem Gebiet Rechnungslegung im Sinne von § 100 Abs. 5 Aktiengesetz und Empfehlung D.3 des Deutschen Corporate Governance Kodex

Grazia Vittadini, München,
Chief Technology Officer und Mitglied des Vorstands der Deutsche Lufthansa AG (börsennotiert)



Persönliche Daten:

Geburtsdatum: 23. September 1969
Geburtsort: Lodi, Italien
Nationalität: italienisch, deutsch

Ausbildung:

- Ehrendoktorwürde, Ingenieurwissenschaft und Technologie, der Universität Cranfield, Vereinigtes Königreich
- Studium der Luftfahrttechnik mit Schwerpunkt Aerodynamik an der Polytechnischen Universität Mailand (Politecnico di Milano), Italien

Beruflicher Werdegang:

seit 07/2024	Deutsche Lufthansa AG, Frankfurt am Main – Chief Technology Officer und Mitglied des Vorstands
05/2024 – 06/2024	Aufsichtsratsmitglied
10/2023 – 04/2024	Rolls-Royce Holdings plc, London, Vereinigtes Königreich – Sonderberaterin
01/2023 – 10/2023	Rolls-Royce Holdings plc, London, Vereinigtes Königreich – Chief Technology Officer und Mitglied des Executive Teams
2022	Rolls-Royce Holdings plc, London, Vereinigtes Königreich – Chief Technology and Strategy Officer und (ab November 2021) Mitglied des Executive Teams
2021	Airbus, Toulouse/Ottobrunn, Frankreich/Deutschland – Sonderberaterin
2018 – 2021	Airbus, Toulouse/Ottobrunn, Frankreich/Deutschland – Chief Technology Officer und Mitglied des Executive Committee
2017 – 2018	Airbus Defence and Space SE, Toulouse, Frankreich – Executive Vice President und Vorstandsmitglied, Leiterin Entwicklung
2014 – 2016	Airbus Group SE, Toulouse, Frankreich – Senior Vice President, Leiterin interne Revision
2013 – 2014	Airbus GmbH, Hamburg – Vice President, Leiterin Entwicklung/Konstruktion
2009 – 2012	Airbus GmbH, Hamburg – Leiterin Großstrukturversuche
2005 – 2009	Airbus GmbH, Bremen – Chief Engineer Hochauftriebssysteme A380
2002 – 2005	Airbus GmbH, Hamburg – A380 Entwicklung
2000 – 2002	Geci Ltd. for Fairchild Dornier GmbH, Oberpfaffenhofen – Entwicklungsingenieur
1999 – 2000	AEREA S.p.A., Mailand, Italien – Eurofighter Role Equipment Program
1998 – 1999	Marves Milano S.a.s., Mailand, Italien – Leitung technische Abteilung

Mitgliedschaft in gesetzlich zu bildenden inländischen Aufsichtsräten:

- Siemens Aktiengesellschaft, Berlin und München (börsennotiert)
- Lufthansa Technik Aktiengesellschaft, Hamburg (Vorsitz) (Konzernmandat)

Mitgliedschaft in vergleichbaren in- oder ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen:

- The Exploration Company GmbH, Gilching

Keine weiteren wesentlichen Tätigkeiten.

Kompetenzschwerpunkte:

- Führungserfahrung
- Kompetenz auf den Gebieten Technologie, Nachhaltigkeit, Transformation und Einkauf / Produktion / Vertrieb / Forschung & Entwicklung
- Sachverstand auf den Gebieten Finanzen, Risikomanagement und Recht / Compliance

Frau Vittadini ist seit dem 3. Februar 2021 Mitglied des Aufsichtsrats der Siemens Aktiengesellschaft. Zudem ist sie Mitglied des Vergütungsausschusses und des Innovations- und Finanzausschusses des Aufsichtsrats der Siemens Aktiengesellschaft.

Dr. rer. pol. Werner Brandt, Bad Homburg,
Vorsitzender des Aufsichtsrats der RWE AG (börsennotiert)



Persönliche Daten:

Geburtsdatum: 3. Januar 1954

Geburtsort: Herne

Nationalität: deutsch

Ausbildung:

- Promotion an der TU Darmstadt
- Studium der Betriebswirtschaftslehre an der Universität Erlangen-Nürnberg

Beruflicher Werdegang:

- seit 2016 RWE AG, Essen – Vorsitzender des Aufsichtsrats
- 2014 – 2022 ProSiebenSat.1 Media SE, München – Vorsitzender des Aufsichtsrats
- seit 2013 RWE AG, Essen – Mitglied des Aufsichtsrats
- 2001 – 2014 SAP AG, Walldorf – Finanzvorstand
- 1999 – 2001 Fresenius Medical Care AG, Bad Homburg – Finanzvorstand und Arbeitsdirektor
- 1992 – 1999 Baxter Deutschland GmbH, Unterschleißheim – Mitglied der Geschäftsleitung und Vice President European Operations
- 1981 – 1992 Price Waterhouse GmbH, Frankfurt am Main, später Stuttgart

Mitgliedschaft in gesetzlich zu bildenden inländischen Aufsichtsräten:

- RWE AG, Essen (Vorsitz) (börsennotiert)
- Siemens Aktiengesellschaft, Berlin und München (weiterer stellv. Vorsitzender) (börsennotiert)

Keine Mitgliedschaft in vergleichbaren in- oder ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen.

Keine weiteren wesentlichen Tätigkeiten.

Kompetenzschwerpunkte:

- Führungserfahrung
- Kompetenz auf den Gebieten Nachhaltigkeit, Transformation und Einkauf / Produktion / Vertrieb / Forschung & Entwicklung
- Sachverstand auf den Gebieten Finanzen, Risikomanagement, Recht / Compliance und Personal
- Finanzexperte mit Sachverstand auf dem Gebiet Abschlussprüfung im Sinne von § 100 Abs. 5 Aktiengesetz und Empfehlung D.3 des Deutschen Corporate Governance Kodex

Herr Dr. Brandt ist seit 31. Januar 2018 Mitglied und seit 3. Februar 2021 weiterer stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats der Siemens Aktiengesellschaft. Zudem ist er Mitglied und Vorsitzender des Prüfungsausschusses sowie Mitglied des Präsidiums, des Vermittlungsausschusses und des Nominierungsausschusses des Aufsichtsrats der Siemens Aktiengesellschaft.

Die vorgeschlagenen Kandidaten sind in hochrangigen Positionen bei anderen Unternehmen tätig. Siemens unterhält zu fast allen diesen Unternehmen Beziehungen im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit. Kauf und Verkauf eines breit gefächerten Angebots von Produkten und Dienstleistungen erfolgten dabei zu marktüblichen Bedingungen.

Ergänzend zu den oben aufgeführten Angaben wird mit Blick auf C.13 des Deutschen Corporate Governance Kodex erklärt, dass nach Einschätzung des Aufsichtsrats keiner der vorgeschlagenen Kandidaten in nach dieser Vorschrift offenzulegenden weiteren persönlichen oder geschäftlichen Beziehungen zur Siemens Aktiengesellschaft oder deren Konzernunternehmen, den Organen der Siemens Aktiengesellschaft oder einem wesentlich an der Siemens Aktiengesellschaft beteiligten Aktionär steht. Die Kandidaten sind nach Einschätzung des Aufsichtsrats als unabhängig im Sinne des Deutschen Corporate Governance Kodex anzusehen.

Der Aufsichtsrat hat sich bei den vorgeschlagenen Kandidaten versichert, dass diese jeweils den zu erwartenden Zeitaufwand aufbringen können.

3. Bericht des Vorstands zu Punkt 10 der Tagesordnung

Die Siemens Aktiengesellschaft soll in der diesjährigen Hauptversammlung erneut ermächtigt werden, eigene Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 Aktiengesetz zu erwerben und zu verwenden. Die Gesellschaft soll in einem Zeitraum von bis zu fünf Jahren Aktien im Umfang von bis zu 10% des Grundkapitals erwerben und damit den gesetzlichen Rahmen für solche Ermächtigungen nutzen können. Der Erwerb der eigenen Aktien kann als Kauf über die Börse, mittels eines öffentlichen Kaufangebots oder eines öffentlichen Tauschangebots durch die Gesellschaft selbst oder durch Konzerngesellschaften oder für ihre oder deren Rechnung handelnde Dritte erfolgen. Der Erwerb über die Börse kann auch im Rahmen eines Rückkaufprogramms durchgeführt werden, mit dem Kreditinstitute oder Wertpapierhäuser beauftragt werden. Die Gesellschaft kann auch einem solchen Unternehmen die Führung des Rückkaufprogramms übertragen. So wird beispielsweise der am 12. Februar 2024 begonnene, laufende Aktienrückkauf der Gesellschaft unter Führung eines solchen Unternehmens durchgeführt. Durch die Möglichkeit eines Tauschangebots erhält die Gesellschaft zusätzliche Flexibilität, indem sie als Gegenleistung für den Erwerb eigener Aktien anstelle von Geld auch von ihr gehaltene Aktien einer im Sinne von § 3 Abs. 2 Aktiengesetz börsennotierten Gesellschaft anbieten kann. Auch für die Aktionäre kann ein solches Tauschangebot eine attraktive Alternative zu einem öffentlichen Kaufangebot darstellen.

Sofern die Anzahl der zum Kauf oder Tausch angedienten beziehungsweise angebotenen Siemens-Aktien das von der Gesellschaft insgesamt zum Erwerb vorgesehene Volumen übersteigt, kann der Erwerb unter Ausschluss des Andienungsrechts der Aktionäre statt nach dem Verhältnis der Beteiligungsquoten nach dem Verhältnis der angedienten beziehungsweise angebotenen Siemens-Aktien je Aktionär erfolgen, um das Zuteilungsverfahren zu vereinfachen. Dieser Vereinfachung dient auch die Möglichkeit der bevorrechtigten Berücksichtigung geringer Stückzahlen bis zu 150 Stück angedienter beziehungsweise angebotener Aktien je Aktionär und der Rundung nach kaufmännischen Grundsätzen.

Mit dem vorgeschlagenen Beschluss wird auch die Ermächtigung zur Verwendung beziehungsweise Veräußerung eigener Aktien erteilt, die nachfolgend näher beschrieben wird, insbesondere, soweit sie mit einem Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre verbunden ist.

Zurück erworbene eigene Aktien können nach lit. c) Ziffer (2) der unter Tagesordnungspunkt 10 vorgeschlagenen Ermächtigung im Zusammenhang mit aktienbasierten Vergütungs- beziehungsweise Belegschaftsaktienprogrammen verwendet werden. Siemens fördert eine Eigentümerkultur im Unternehmen und ermöglicht Mitarbeitern und Führungskräften möglichst weltweit über Aktienprogramme und aktienbasierte Vergütung eine Beteiligung am Unternehmen und seiner Entwicklung. Eine solche Beteiligung ist auch vom Gesetzgeber erwünscht und wird daher in mehrfacher Weise erleichtert. Die Ausgabe von Aktien an Mitarbeiter der Siemens Aktiengesellschaft oder mit ihr verbundener Unternehmen sowie an Organmitglieder von mit der Siemens Aktiengesellschaft verbundenen Unternehmen soll die Identifikation der genannten Personen mit Siemens stärken. Sie sollen an das Unternehmen gebunden und auch als Aktionäre an dessen langfristiger Entwicklung beteiligt werden. Hierdurch sollen im Interesse des Unternehmens und seiner Aktionäre das Verständnis und die Bereitschaft zur Übernahme größerer, vor allem wirtschaftlicher Mitverantwortung gestärkt werden. Die Ausgabe von Aktien ermöglicht auch Gestaltungen mit langfristiger Anreizwirkung, bei denen nicht nur positive, sondern auch negative Entwicklungen Berücksichtigung finden können. So erlaubt beispielsweise die Gewährung von Aktien mit einer Veräußerungssperre oder Sperrfrist oder mit Halteanreizen zusätzlich zu dem Bonus- auch einen Malus-Effekt im Fall von negativen Entwicklungen. Sie soll damit einen Anreiz geben, auf eine dauerhafte Wertsteigerung für das Unternehmen zu achten. Die Ermächtigung ermöglicht dabei auch die Überlassung von Aktien an Mitarbeiter und Führungskräfte ohne an die Übertragung geknüpfte Gegenleistung sowie zu besonderen Mitarbeiterkonditionen. Die Einzelheiten der Bedingungen der verschiedenen Modelle von Belegschaftsaktienprogrammen und aktienbasierter Vergütung können dabei unter Beachtung der Interessen des Unternehmens und seiner Aktionäre jeweils unterschiedlich festgelegt werden und müssen dabei auch die weltweit unterschiedlich ausgestalteten, relevanten nationalen Regelungen für solche Programme berücksichtigen.

Die genannten Ziele werden im Siemens-Konzern derzeit mit verschiedenen Modellen von Belegschaftsaktienprogrammen und aktienbasierter Vergütung verfolgt.

Im Rahmen eines sogenannten Share Matching Plans haben teilnahmeberechtigte Mitarbeiter und Führungskräfte der Siemens Aktiengesellschaft und der an dem Plan teilnehmenden verbundenen Unternehmen in jedem Jahr, in dem eine neue Tranche des Plans aufgelegt wird, die Möglichkeit, einen bestimmten Teil ihrer Vergütung in Siemens-Aktien zum Marktpreis zu investieren. Nach Ablauf einer rund dreijährigen Haltefrist erhalten die Planteilnehmer für je drei im Rahmen des Plans gekaufte und durchgängig gehaltene Siemens-Aktien eine zusätzliche unentgeltliche Siemens-Aktie, die sogenannte Matching-Aktie. Voraussetzung ist, dass sie bis zum Ende der Haltefrist ununterbrochen bei der Siemens Aktiengesellschaft oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen beschäftigt sind.

Zudem wird teilnahmeberechtigten Führungskräften und Mitarbeitern in Deutschland angeboten, Aktien zu gleichen Teilen mittels eines Eigeninvestments und eines Unternehmenszuschusses zu erwerben. Auch der Erwerb beziehungsweise das Halten der auf diese Weise vergünstigt erworbenen Aktien berechtigen unter denselben Bedingungen wie beim Share Matching Plan zum Erhalt von Matching-Aktien.

Teilnahmeberechtigten Führungskräften und Mitarbeitern der Siemens Aktiengesellschaft und mit ihr verbundener Unternehmen werden Siemens-Aktien derzeit auch ohne vorheriges Eigeninvestment mit einer Sperrfrist zugesagt und nach Ablauf der Sperrfrist übertragen (sogenannte Siemens Stock Awards). Die Sperrfristen sind grundsätzlich mehrjährig. Es kann jedoch auch eine jährliche ratierte Übertragung von jeweils gleichen Teilen einer insgesamt zugesagten Anzahl an Aktien über eine mehrjährige Laufzeit vorgesehen werden. Stock Awards werden zudem teilweise an Erfolgsziele geknüpft. Diese Erfolgsziele sind derzeit die Entwicklung der Rendite der Siemens-Aktie im internationalen Branchenvergleich sowie Nachhaltigkeitsziele.

Außerdem sollen teilnahmeberechtigten Mitarbeitern der Siemens Aktiengesellschaft und mit ihr verbundener Unternehmen zurückerworbene eigene Aktien ohne Eigeninvestment übertragen werden können, um eine langjährige Betriebszugehörigkeit zu honorieren.

Die Ausgabe von Aktien im Rahmen der genannten Aktienprogramme kann gegebenenfalls auch an Dritte (etwa Kreditinstitute oder nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 des Gesetzes über das Kreditwesen tätige Unternehmen) erfolgen, die den Teilnehmern dieser Programme die Aktien übertragen beziehungsweise das wirtschaftliche Eigentum und/oder die wirtschaftlichen Früchte aus den Aktien überlassen. Die Nutzung der unter Tagesordnungspunkt 10 lit. c) Ziffer (2) vorgeschlagenen Ermächtigung soll nicht auf die vorstehend genannten Belegschaftsaktienprogramme und aktienbasierten Vergütungen beschränkt sein. Die von dieser Ermächtigung umfassten Aktien sollen auch für Fälle zur Verfügung stehen, in denen zugunsten von Mitarbeitern der Siemens Aktiengesellschaft oder mit ihr verbundener Unternehmen sowie von Organmitgliedern von mit der Siemens Aktiengesellschaft verbundenen Unternehmen neue, gegebenenfalls auch auf einzelne Gesellschaften beschränkte Belegschaftsaktienprogramme und aktienbasierte Vergütungen eingeführt oder bestehende Belegschaftsaktienprogramme und aktienbasierte Vergütungen erweitert oder angepasst werden.

Die Ausgabe der Aktien kann an weitere Bedingungen wie zum Beispiel Sperrfristen, Veräußerungssperren, die Erreichung bestimmter Ziele oder den Verbleib im Konzern geknüpft werden.

Die oben ausführlich dargestellten Ziele der Identifikation mit dem Unternehmen, der Bindung an das Unternehmen und der Übernahme unternehmerischer Mitverantwortung liegen im Interesse des Unternehmens und seiner Aktionäre. Die Übertragung bereits vorhandener beziehungsweise neu zurückerworbener eigener Aktien anstelle der Inanspruchnahme eventuell ebenfalls zur Verfügung stehender genehmigter Kapitalia kann eine wirtschaftlich sinnvolle Alternative sein, da sie den mit einer Kapitalerhöhung und der Zulassung neuer Aktien verbundenen Aufwand vermeidet. Die Gestaltung der einzelnen Belegschaftsaktienprogramme und der aktienbasierten Vergütung und die Zahl der jeweils an Begünstigte ausgegebenen Aktien und gewährten Vergünstigungen stehen jeweils in einem angemessenen Verhältnis zur Lage der Gesellschaft und den zu erwartenden Vorteilen für das Unternehmen. Der bei dieser Verwendung erforderliche Bezugsrechtsausschluss liegt damit grundsätzlich im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre.

Zurückerworbene eigene Aktien sollen nach lit. d) der unter Tagesordnungspunkt 10 vorgeschlagenen Ermächtigung auch zur Bedienung von Erwerbspflichten oder Erwerbsrechten auf Siemens-Aktien verwendet werden können, die mit Mitgliedern des Vorstands der Siemens Aktiengesellschaft im Rahmen der Regelungen zur Vorstandsvergütung vereinbart wurden beziehungsweise werden. Auch insoweit ist ein Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre erforderlich und im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre. So können variable Vergütungsbestandteile gewährt werden, die einen Anreiz für eine langfristige, auf Nachhaltigkeit angelegte Unternehmensführung setzen, indem zum Beispiel ein Teil der variablen Vergütung statt in bar in für eine bestimmte Zeit veräußerungsgesperren Aktien oder in Zusagen auf Aktien mit einer Sperrfrist gewährt werden. Zudem können solche aktienbasierten Vergütungsbestandteile an bestimmte Erfolgsziele geknüpft werden, wie etwa die Entwicklung der Rendite der Siemens-Aktie im internationalen Branchenvergleich oder sonstige Wertsteigerungs- oder Nachhaltigkeitsziele.

Durch die Übertragung veräußerungsgesperrrter Aktien oder die Zusage von Aktien mit Sperrfrist oder die Gewährung sonstiger aktienbasierter Vergütungsinstrumente an Vorstandsmitglieder kann ein Teil der Vergütung aufgeschoben und somit die Bindung an die Gesellschaft erhöht werden, indem der Vorstand an einer nachhaltigen Wertsteigerung des Unternehmens partizipiert und erst nach Ablauf der Sperrfrist über die Vergütungsbestandteile verfügen kann. Die Mindestsperrfrist für solche Vergütungsinstrumente soll rund vier Jahre betragen. Da eine Veräußerung solcher Aktien erst nach Ablauf der Sperrfrist erfolgen kann, nimmt das Vorstandsmitglied während der Sperrfrist nicht nur an positiven,

sondern auch an negativen Entwicklungen des Börsenkurses teil. Es kann somit zusätzlich zu dem Bonus- auch ein Malus-Effekt für die Vorstandsmitglieder eintreten.

Die Einzelheiten der Vergütung für die Vorstandsmitglieder werden im Rahmen des von der Hauptversammlung gebilligten Vergütungssystems für die Vorstandsmitglieder vom Aufsichtsrat festgelegt. Hierzu gehören auch Regelungen über weitere Bedingungen wie zum Beispiel Sperrfristen, Veräußerungssperren, die Erreichung bestimmter Ziele, die Verfallbarkeit beziehungsweise Unverfallbarkeit von Aktienzusagen sowie Regelungen über die Behandlung von Aktienzusagen und veräußerungsgesperrten Aktien in Sonderfällen, wie etwa bei Pensionierung, Erwerbsunfähigkeit oder Tod sowie bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Unternehmen, für die zum Beispiel ein Barausgleich oder ein Entfallen einer Veräußerungssperre oder Sperrfrist vorgesehen werden kann.

Die Entscheidung über die jeweils gewählte Gestaltung und Bedienungsart treffen der Aufsichtsrat zu den im Rahmen der Vorstandsvergütung eingesetzten Aktien und der Vorstand zu den übrigen Aktien. Dabei werden sich diese Organe ausschließlich vom Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre leiten lassen.

Außerdem soll es dem Vorstand nach lit. c) Ziffer (3) der unter Tagesordnungspunkt 10 vorgeschlagenen Ermächtigung mit Zustimmung des Aufsichtsrats möglich sein, eigene Aktien gegen Sachleistungen anzubieten und zu übertragen und sie somit als Gegenleistung im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder als Gegenleistung zum (auch mittelbaren) Erwerb von Unternehmen, Betrieben, Unternehmensteilen, Beteiligungen oder sonstigen Vermögensgegenständen oder Ansprüchen auf den Erwerb von Vermögensgegenständen einschließlich Forderungen gegen die Gesellschaft oder ihre Konzerngesellschaften einzusetzen. Die aus diesem Grund vorgeschlagene Ermächtigung soll die Siemens Aktiengesellschaft im Wettbewerb um interessante Akquisitionsobjekte stärken und ihr ermöglichen, schnell, flexibel und liquiditätsschonend auf sich bietende Gelegenheiten zum Erwerb solcher Vermögensgegenstände unter Einsatz eigener Aktien zu reagieren. Dem trägt der vorgeschlagene Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre Rechnung. Die Entscheidung, ob und in welchem Umfang im Einzelfall eigene Aktien oder Aktien aus einem genehmigten Kapital als Akquisitionswährung genutzt werden, trifft der Vorstand, wobei er sich ausschließlich vom Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre leiten lässt. Bei der Festlegung der Bewertungsrelationen wird der Vorstand sicherstellen, dass die Interessen der Aktionäre angemessen gewahrt werden. Dabei wird der Vorstand den Börsenkurs der Siemens-Aktie berücksichtigen. Eine schematische Anknüpfung an einen Börsenkurs ist indes nicht vorgesehen, insbesondere damit einmal erzielte Verhandlungsergebnisse durch Schwankungen des Börsenkurses nicht wieder infrage gestellt werden können.

Erworbene eigene Aktien sollen nach lit. c) Ziffer (4) der unter Tagesordnungspunkt 10 vorgeschlagenen Ermächtigung mit Zustimmung des Aufsichtsrats auch gegen Barzahlung unter Ausschluss des Bezugsrechts veräußert werden können, zum Beispiel an einen oder mehrere institutionelle Investoren oder zur Erschließung neuer Investorenkreise. Voraussetzung einer solchen Veräußerung ist, dass der Veräußerungspreis den Börsenkurs einer Siemens-Aktie nicht wesentlich unterschreitet. Die Möglichkeit der Veräußerung zurückerworbener eigener Aktien gegen Barzahlung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre dient dem Interesse der Gesellschaft an der Erzielung eines bestmöglichen Preises bei Veräußerung der eigenen Aktien. Durch den Ausschluss des Bezugsrechts wird eine Platzierung nahe am Börsenkurs ermöglicht, sodass der bei Bezugsrechtsemissionen übliche Abschlag entfällt. Im Vergleich zu einem zeitlich gestreckten Verkauf der Aktien über die Börse führt dieses Vorgehen zu einem umgehenden Mittelzufluss und vermeidet für den vereinnahmten Gesamtpreis die Unsicherheiten der künftigen Börsenentwicklung. Die Gesellschaft wird in die Lage versetzt, sich im Rahmen der jeweiligen Börsenverfassung bietende Chancen schnell und flexibel sowie kostengünstig zu nutzen. Der rechnerische Anteil am Grundkapital, der auf die unter einem solchen erleichterten Bezugsrechtsausschluss veräußerten eigenen Aktien entfällt, darf insgesamt 10% des Grundkapitals zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung oder – falls dieser Wert geringer ist – zum Zeitpunkt der Ausnutzung der Ermächtigung nicht überschreiten. Durch die Orientierung des Veräußerungspreises am Börsenkurs wird dem Gedanken des Verwässerungsschutzes Rechnung getragen, und das Vermögens- und Stimmrechtsinteresse der Aktionäre wird angemessen gewahrt. Die Verwaltung wird sich bei Festlegung des endgültigen Veräußerungspreises – unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten – bemühen, einen etwaigen Abschlag vom Börsenkurs so niedrig wie möglich zu halten. Die Aktionäre haben grundsätzlich die Möglichkeit, ihre Beteiligungsquote durch Kauf von Siemens-Aktien über die Börse zu vergleichbaren Bedingungen aufrechtzuerhalten, während der Gesellschaft im Interesse der Aktionäre weitere Handlungsspielräume eröffnet werden.

Ergänzend ist sichergestellt, dass die Anzahl der nach Tagesordnungspunkt 10 lit. c) Ziffer (4) unter erleichtertem Bezugsrechtsausschluss in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 Aktiengesetz ausgegebenen eigenen Aktien zusammen mit anderen Aktien, die in direkter oder entsprechender Anwendung dieser Vorschrift während der Laufzeit der Ermächtigung bis zum Zeitpunkt ihrer Ausnutzung ausgegeben oder veräußert werden, die in § 186 Abs. 3 Satz 4 Aktiengesetz festgelegte gesetzliche Begrenzung von 20% des Grundkapitals nicht übersteigt. Auf diese Begrenzung

anzurechnen sind auch Aktien, die aufgrund einer während der Laufzeit der Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 Aktiengesetz begebenen Wandel- beziehungsweise Optionsschuldverschreibung ausgegeben oder gewährt wurden oder auszugeben oder zu gewähren sind.

Außerdem soll die Gesellschaft eigene Aktien nach lit. c) Ziffer (5) der unter Tagesordnungspunkt 10 vorgeschlagenen Ermächtigung auch zur Bedienung beziehungsweise Absicherung von Erwerbspflichten oder Erwerbsrechten auf Siemens-Aktien verwenden können, insbesondere aus und im Zusammenhang mit Wandel-/Optionsschuldverschreibungen der Gesellschaft oder ihrer Konzerngesellschaften. Der Vorstand wird bei der Entscheidung, ob bei Bedienung solcher Erwerbspflichten oder Erwerbsrechte eigene Aktien oder neue Aktien ausgegeben werden, die Interessen der Aktionäre angemessen berücksichtigen. Dasselbe gilt für die Frage der – gegebenenfalls auch ausschließlichen – Bedienbarkeit von Wandel-/Optionsschuldverschreibungen mit eigenen Aktien. In allen solchen Fällen muss das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen sein. Dies gilt auch für die Gewährung einer marktüblichen Form des Verwässerungsschutzes, soweit den Inhabern beziehungsweise Gläubigern von Wandlungs-/Optionsrechten auf Aktien der Gesellschaft beziehungsweise entsprechender Wandlungs-/Optionspflichten bei Bezugsrechtsemissionen der Gesellschaft Bezugsrechte auf Aktien in dem Umfang gewährt werden, wie sie ihnen nach bereits erfolgter Ausübung dieser Rechte beziehungsweise Erfüllung dieser Pflichten zustünden.

Weiter soll nach lit. f) der unter Tagesordnungspunkt 10 vorgeschlagenen Ermächtigung im Fall einer Veräußerung eigener Aktien durch öffentliches Angebot an alle Aktionäre das Bezugsrecht für Spitzenbeträge ausgeschlossen werden können, um die Abwicklung zu erleichtern.

Schließlich sollen eigene Aktien nach lit. c) Ziffer (1) der unter Tagesordnungspunkt 10 vorgeschlagenen Ermächtigung ohne erneuten Beschluss der Hauptversammlung eingezogen werden können. Die Einziehung kann auch ohne Kapitalherabsetzung erfolgen, sodass sich der anteilige Betrag der übrigen Stückaktien am Grundkapital erhöht.

Der Vorstand wird der Hauptversammlung über die Ausnutzung der Ermächtigung berichten.

4. Bericht des Vorstands zu Punkt 11 der Tagesordnung

Im Rahmen des Erwerbs eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 Aktiengesetz soll der Gesellschaft zusätzlich zu den in Tagesordnungspunkt 10 vorgesehenen Möglichkeiten zum Erwerb eigener Aktien auch der Einsatz bestimmter Derivate ermöglicht werden. Diese Ermächtigung eröffnet der Gesellschaft mehr Flexibilität bei der Gestaltung von Rückkaufstrategien und -programmen. Der Einsatz von Put-Optionen, Call-Optionen und Terminkäufen oder einer Kombination aus diesen Instrumenten (nachfolgend „Derivate“) kann – auch im Zusammenspiel mit nicht unter diese Ermächtigung fallenden, anderweitig zulässigen Transaktionen – im Vergleich zum direkten Erwerb vorteilhaft sein oder beispielsweise zur finanzwirtschaftlichen Optimierung einer Erwerbsstrategie Vorteile bieten und einen Rückkauf eigener Aktien verbessern. Die Ermächtigung soll von der Gesellschaft, Konzerngesellschaften und über Dritte genutzt werden können, die für Rechnung der Gesellschaft oder einer Konzerngesellschaft handeln. Die unter Tagesordnungspunkt 11 vorgeschlagene Ermächtigung führt nicht zu einer Ausweitung der in Tagesordnungspunkt 10 vorgesehenen Höchstgrenze für den Erwerb eigener Aktien von bis zu insgesamt 10% des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung oder – falls dieser Wert geringer ist – des zum Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung bestehenden Grundkapitals. Sie eröffnet lediglich innerhalb der vorgesehenen zusätzlichen Höchstgrenze von maximal 5% des Grundkapitals weitere Erwerbsmodalitäten.

Die Derivatgeschäfte sind mit einem unabhängigen Kreditinstitut oder nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 des Gesetzes über das Kreditwesen tätigen Unternehmen oder einem Konsortium solcher Kreditinstitute oder Unternehmen abzuschließen. Die Laufzeit der Derivate muss so gewählt werden, dass der Erwerb der Aktien gemäß den Derivatbedingungen nicht nach dem 12. Februar 2030 erfolgt. Dadurch wird sichergestellt, dass die Gesellschaft nach Auslaufen der bis zum 12. Februar 2030 gültigen Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien keine eigenen Aktien mehr aufgrund dieser Ermächtigung erwirbt. Zusätzlich wird die Laufzeit der einzelnen Derivate auf maximal 18 Monate beschränkt.

Bei der Veräußerung von Put-Optionen wird dem Erwerber das Recht gewährt, Siemens-Aktien zu einem in der Put-Option festgelegten Preis, dem Ausübungspreis, an die Gesellschaft zu veräußern. Als Gegenleistung erhält die Gesellschaft eine Optionsprämie, die unter Berücksichtigung unter anderem des Ausübungspreises, der Laufzeit der Option und der Volatilität der Siemens-Aktie dem Wert des Veräußerungsrechts entspricht. Wird die Put-Option ausgeübt, vermindert die Optionsprämie, die der Erwerber der Put-Option gezahlt hat, den von der Gesellschaft für den Erwerb der Aktie insgesamt

erbrachten Gegenwert. Die Ausübung der Put-Option ist für den Optionsinhaber in der Regel dann wirtschaftlich sinnvoll, wenn der Kurs der Siemens-Aktie zum Zeitpunkt der Ausübung unter dem Ausübungspreis liegt, weil er dann die Aktie zu dem höheren Ausübungspreis verkaufen kann. Aus Sicht der Gesellschaft kann der Aktienrückkauf unter Einsatz von Put-Optionen etwa den Vorteil bieten, dass der Ausübungspreis bereits bei Abschluss des Optionsgeschäfts festgelegt wird, während die Liquidität erst am Ausübungstag abfließt. Übt der Optionsinhaber die Option nicht aus, weil der Aktienkurs am Ausübungstag über dem Ausübungspreis liegt, kann die Gesellschaft auf diese Weise zwar keine eigenen Aktien erwerben, ihr verbleibt jedoch die vereinnahmte Optionsprämie.

Beim Erwerb einer Call-Option erhält die Gesellschaft gegen Zahlung einer Optionsprämie das Recht, eine vorher festgelegte Anzahl an Siemens-Aktien zu einem vorher festgelegten Preis, dem Ausübungspreis, vom Veräußerer der Option, dem Stillhalter, zu kaufen. Mit der Ermächtigung wird die Gesellschaft in die Lage versetzt, solche Optionen abzuschließen und auszuüben. Die Ausübung der Call-Option ist für die Gesellschaft dann wirtschaftlich sinnvoll, wenn der Kurs der Siemens-Aktie über dem Ausübungspreis liegt, da sie die Aktien dann zu dem niedrigeren Ausübungspreis vom Stillhalter kaufen kann. Zusätzlich wird die Liquidität der Gesellschaft erst dann mit dem vereinbarten Ausübungspreis belastet, wenn bei Ausübung der Call-Option der festgelegte Preis für die Aktien gezahlt werden muss.

Beim Terminkauf erwirbt die Gesellschaft die Aktien nach der Vereinbarung mit dem Terminverkäufer zu einem bestimmten, in der Zukunft liegenden Termin zu dem bei Abschluss des Terminkaufs festgelegten Erwerbspreis. Der Abschluss von Terminkäufen kann für die Gesellschaft sinnvoll sein, wenn sie einen Bedarf an eigenen Aktien zum Termin zu einem bestimmten Preisniveau sichern will.

Die in der Ermächtigung enthaltenen Vorgaben für die Ausgestaltung dieser Derivate sollen sicherstellen, dass auch beim Einsatz solcher Derivatgeschäfte der Gleichbehandlungsgrundsatz gewahrt wird und Aktionäre nicht wirtschaftlich benachteiligt werden.

Der von der Gesellschaft für Derivate gezahlte Erwerbspreis darf nicht wesentlich über und der von der Gesellschaft vereinnahmte Veräußerungspreis für Derivate darf nicht wesentlich unter dem nach anerkannten finanzmathematischen Methoden ermittelten theoretischen Marktwert der jeweiligen Derivate liegen, bei dessen Ermittlung unter anderem der vereinbarte Ausübungspreis zu berücksichtigen ist.

Durch die beschriebene Festlegung von Optionsprämie und Ausübungs- beziehungsweise Erwerbspreis sowie durch die in die Derivatbedingungen aufzunehmende Verpflichtung, Optionen und Terminkäufe nur mit Aktien zu bedienen, die unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes, etwa über die Börse, erworben wurden, wird ausgeschlossen, dass Aktionäre durch einen solchen Erwerb eigener Aktien wirtschaftlich benachteiligt werden. Da die Gesellschaft einen fairen Marktpreis vereinnahmt beziehungsweise zahlt, erleiden die an den Derivatgeschäften nicht beteiligten Aktionäre keinen wesentlichen wertmäßigen Nachteil. Das entspricht insoweit der Stellung der Aktionäre beim Aktienrückkauf über die Börse, bei dem ebenfalls nicht alle Aktionäre tatsächlich Aktien an die Gesellschaft verkaufen können. Sowohl die Vorgaben für die Ausgestaltung der Derivate als auch die Vorgaben für die zur Belieferung geeigneten Aktien stellen sicher, dass auch bei dieser Erwerbsform dem Grundsatz der Gleichbehandlung der Aktionäre umfassend Rechnung getragen wird. Insofern ist es, auch unter dem § 186 Abs. 3 Satz 4 Aktiengesetz zugrunde liegenden Rechtsgedanken, gerechtfertigt, dass den Aktionären kein Recht zustehen soll, solche Derivatgeschäfte mit der Gesellschaft abzuschließen. Ohne den Ausschluss eines etwaigen Bezugs- und Andienungsrechts wäre es wirtschaftlich sinnvoll im Übrigen kaum möglich, Derivatgeschäfte kurzfristig oder mit für solche Derivate geeigneten Gegenparteien abzuschließen.

Beim Erwerb eigener Aktien unter Einsatz von Derivaten soll Aktionären ein Recht auf Andienung ihrer Aktien nur zustehen, soweit die Gesellschaft aus den Derivaten ihnen gegenüber zur Abnahme der Aktien verpflichtet ist. Anderenfalls wäre der Einsatz von Derivaten im Rahmen des Rückerwerbs eigener Aktien nicht möglich, und die damit für die Gesellschaft verbundenen Vorteile wären nicht erreichbar. Der Vorstand hält die Nichtgewährung beziehungsweise Einschränkung des Andienungsrechts nach sorgfältiger Abwägung des Interesses der Gesellschaft und der Interessen der Aktionäre aufgrund der Vorteile, die sich aus dem Einsatz von Derivaten für die Gesellschaft ergeben können, für gerechtfertigt.

Der Vorstand wird der Hauptversammlung über die Ausnutzung der Ermächtigung berichten.

5. Bericht des Vorstands zu Punkt 12 der Tagesordnung

Eine angemessene Kapitalausstattung und Finanzierung ist eine wesentliche Grundlage für die Entwicklung des Unternehmens. Durch die Begebung von Wandel-/Optionsschuldverschreibungen kann die Gesellschaft je nach Marktlage und ihren Finanzierungsbedürfnissen attraktive Finanzierungsmöglichkeiten nutzen, etwa um dem Unternehmen zinsgünstig Fremdkapital zukommen zu lassen oder die Kapitalstruktur zu optimieren. Ferner können durch die Ausgabe von Wandel-/Optionsschuldverschreibungen, gegebenenfalls in Ergänzung zum Einsatz anderer Instrumente wie einer Kapitalerhöhung, neue Investorenkreise erschlossen werden, einschließlich sogenannter Ankerinvestoren.

Die von der Hauptversammlung am 5. Februar 2020 unter Tagesordnungspunkt 9 beschlossene, nicht genutzte Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel-/Optionsschuldverschreibungen läuft am 4. Februar 2025 aus. Der Vorstand soll daher erneut, auch gegen Sachleistungen, zur Ausgabe von Wandel-/Optionsschuldverschreibungen ermächtigt, das Bedingte Kapital 2020 gestrichen und ein neues Bedingtes Kapital 2025 beschlossen werden. Zusammen mit der fortbestehenden, von der Hauptversammlung am 8. Februar 2024 unter Tagesordnungspunkt 9 beschlossenen Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel-/Optionsschuldverschreibungen würde die Gesellschaft damit insgesamt wieder über ein ausreichend großes Ermächtigungsvolumen verfügen.

Die unter Tagesordnungspunkt 12 vorgeschlagene Ermächtigung sieht vor, dass Schuldverschreibungen über bis zu 15.000.000.000 € mit Wandlungs-/Optionsrechten beziehungsweise -pflichten auf Aktien der Siemens Aktiengesellschaft ausgegeben werden können. Dafür sollen bis zu 60.000.000 Stück neue Aktien der Siemens Aktiengesellschaft mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von bis zu 180.000.000 € aus dem neu zu schaffenden Bedingten Kapital 2025 zur Verfügung stehen. Bei vollständiger Ausnutzung dieser Ermächtigung könnten Schuldverschreibungen begeben werden, die im Zeitpunkt ihrer jeweiligen Begründung Bezugs- beziehungsweise Umtauschrechte auf bis zu 7,5% des derzeitigen Grundkapitals einräumen würden. Die Ermächtigung ist bis zum 12. Februar 2030 befristet.

Die Gesellschaft soll, gegebenenfalls auch über ihre Konzerngesellschaften, die Schuldverschreibungen in Euro oder anderen gesetzlichen Währungen von OECD-Ländern begeben können. Die Schuldverschreibungen sollen auch die Möglichkeit einer Verpflichtung zur Ausübung des Wandlungs-/Optionsrechts beziehungsweise von Umtauschrechten der Emittentin oder der Siemens Aktiengesellschaft vorsehen können, insbesondere Rechte zur Ersetzung der darunter ursprünglich geschuldeten Leistungen durch Siemens-Aktien (auch als Andienungsrecht, Ersetzungsbefugnis beziehungsweise Tilgungswahlrecht). Darüber hinaus soll – neben einer Bedienung aus bedingtem oder genehmigtem Kapital – auch die Erfüllung der Schuldverschreibungen durch die Lieferung eigener Aktien, die Zahlung eines Wertausgleichs in Geld oder die Lieferung anderer handelbarer Wertpapiere vorgesehen werden können.

Neben Wandel-/Optionsschuldverschreibungen mit Bezugsrechten nur für die Gläubiger beziehungsweise Inhaber sind damit auch sogenannte Pflichtwandelschuldverschreibungen (mit einem Umtauschrecht der Emittentin oder der Siemens Aktiengesellschaft) vorgesehen. Darüber hinaus sollen auch Schuldverschreibungen ermöglicht werden, bei denen die Emittentin oder die Siemens Aktiengesellschaft nach Begebung der Schuldverschreibung durch Erklärung gegenüber den Gläubigern ein Umtauschrecht ausüben kann, infolgedessen ganz oder teilweise statt der ursprünglich in der Schuldverschreibung verbrieften Schuld Siemens-Aktien zu liefern sind. Mit der letztgenannten Möglichkeit kann auf Veränderungen der Rahmenbedingungen zwischen Begebung und dem Laufzeitende solcher Schuldverschreibungen flexibel und liquiditätsschonend reagiert werden.

Der Wandlungs-/Optionspreis darf jeweils einen Mindestausgabebetrag je Aktie nicht unterschreiten, dessen Berechnungsgrundlagen genau angegeben sind. Anknüpfungspunkt für die Berechnung ist jeweils der Börsenkurs der Siemens-Aktie im zeitlichen Zusammenhang mit der Platzierung der Schuldverschreibungen beziehungsweise im Fall einer Wandlungs-/Optionspflicht oder eines Umtauschrechts gegebenenfalls alternativ der Börsenkurs der Siemens-Aktie im zeitlichen Zusammenhang mit der Ermittlung des Wandlungs-/Optionspreises nach näherer Maßgabe der Schuldverschreibungsbedingungen. Der Wandlungs-/Optionspreis kann unbeschadet von § 9 Abs. 1 und § 199 Abs. 2 Aktiengesetz aufgrund einer Verwässerungsschutz- beziehungsweise Anpassungsklausel nach näherer Bestimmung der jeweiligen Schuldverschreibung zugrunde liegenden Bedingungen angepasst werden, wenn es während der Laufzeit der Schuldverschreibungen beziehungsweise der Optionsscheine zum Beispiel zu Kapitalveränderungen bei der Gesellschaft kommt, etwa einer Kapitalerhöhung beziehungsweise Kapitalherabsetzung oder einem Aktiensplit. Weiter können Verwässerungsschutz beziehungsweise Anpassungen vorgesehen werden im Zusammenhang mit Dividendenzahlungen, der Begebung weiterer Wandel-/Optionsschuldverschreibungen, Umwandlungsmaßnahmen sowie im Fall anderer Ereignisse mit Auswirkungen auf den Wert der Options- beziehungsweise Wandlungsrechte, die während der Laufzeit der Schuldverschreibungen beziehungsweise der Optionsscheine eintreten (wie zum Beispiel einer Kontrollerlangung durch einen Dritten). Verwässerungsschutz beziehungsweise Anpassungen können insbesondere durch Einräumung von

Bezugsrechten, durch Veränderung des Wandlungs-/Optionspreises sowie durch die Veränderung oder Einräumung von Barkomponenten vorgesehen werden.

Grundsätzlich besteht ein gesetzliches Bezugsrecht der Aktionäre auf Schuldverschreibungen dieser Art. Um die Abwicklung zu erleichtern, soll auch von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden können, die Schuldverschreibungen an Kreditinstitute und andere Emissionsunternehmen im Sinne von § 186 Abs. 5 Satz 1 Aktiengesetz mit der Verpflichtung zu begeben, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Der Vorstand soll in den in der Ermächtigung genannten Fällen auch ermächtigt sein, das Bezugsrecht der Aktionäre auf die Schuldverschreibungen mit Zustimmung des Aufsichtsrats auszuschließen.

Für den Bezugsrechtsausschluss bei Begebung von Wandel-/Optionsschuldverschreibungen gilt nach § 221 Abs. 4 Satz 2 Aktiengesetz die Bestimmung des § 186 Abs. 3 Satz 4 Aktiengesetz sinngemäß. Die gesetzlich vorgesehene Grenze für Bezugsrechtsausschlüsse von bis zu 20% des jeweiligen Grundkapitals wird nicht ausgeschöpft. Der rechnerische Anteil am Grundkapital, der auf Aktien entfällt, die aufgrund von unter dieser Ermächtigung ausgegebenen Schuldverschreibungen auszugeben oder zu gewähren sind, darf vielmehr 10% des Grundkapitals zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung oder – falls dieser Wert geringer ist – zum Zeitpunkt der Ausnutzung dieser Ermächtigung nicht überschreiten. Auf diese Begrenzung sind Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zum Zeitpunkt ihrer Ausnutzung in direkter oder entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 Aktiengesetz ausgegeben oder veräußert werden. Ferner sind Aktien anzurechnen, die aufgrund einer während der Laufzeit dieser Ermächtigung auf der Grundlage der Ausnutzung einer anderen Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts entsprechend dieser Vorschrift begebenen Wandel- beziehungsweise Optionsschuldverschreibung ausgegeben oder gewährt wurden oder auszugeben oder zu gewähren sind.

Die Platzierung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ermöglicht es der Gesellschaft, kurzfristig günstige Kapitalmarktsituationen auszunutzen und so einen gegebenenfalls deutlich höheren Mittelzufluss als im Fall der Begebung unter Wahrung des Bezugsrechts zu erzielen. Zudem können die erzielbaren Konditionen (insbesondere der Wandlungs-/Optionspreis je Aktie und die Höhe der vereinnahmten beziehungsweise zu verausgebenden Optionsprämie sowie bei Fremdwährungen der Wechselkurs) auf eine sehr kurze Frist weit zuverlässiger eingeschätzt und attraktive Konditionen damit auch zuverlässiger erreicht werden. Bei Einräumung eines Bezugsrechts wäre die erfolgreiche Platzierung wegen der Ungewissheit über die Ausnutzung der Bezugsrechte gefährdet beziehungsweise mit zusätzlichem Aufwand sowie deutlich längeren Vorlaufzeiten verbunden, während derer sich die Marktbedingungen ändern können. Für die Gesellschaft günstige, möglichst marktnahe Konditionen können nur festgesetzt werden, wenn die Gesellschaft an diese nicht für einen zu langen Angebotszeitraum gebunden ist. Sonst wäre, um die Attraktivität der Konditionen und damit die Erfolgchancen der jeweiligen Emission für den ganzen Angebotszeitraum sicherzustellen, ein nicht unerheblicher Sicherheitsabschlag erforderlich. Bei der Aufnahme von Fremdwährungen lassen sich bei Ausschluss des Bezugsrechts und einem entsprechend verkürzten Angebotszeitraum überdies Einflüsse von Wechselkursschwankungen auf die Emission geringer halten. Schließlich kann es sich insbesondere bei Schuldverschreibungen in Fremdwährungen oder mit mehr als einem eingebetteten Derivat um Instrumente handeln, die nur für spezialisierte Anlegergruppen geeignet oder interessant sind.

Die Interessen der Aktionäre werden dadurch gewahrt, dass die Schuldverschreibungen im Fall von bereits bei Begebung der Schuldverschreibungen begründeten Bezugsrechten beziehungsweise Bezugspflichten nicht wesentlich unter dem theoretischen Marktwert ausgegeben werden. Dabei ist der theoretische Marktwert anhand von anerkannten finanzmathematischen Methoden zu ermitteln. Der Vorstand wird bei seiner Preisfestsetzung unter Berücksichtigung der jeweiligen Situation am Kapitalmarkt den Abschlag von diesem Marktwert so gering wie möglich halten. Damit wird der rechnerische Wert eines Bezugsrechts auf die Schuldverschreibungen auf beinahe null sinken, sodass den Aktionären durch den Bezugsrechtsausschluss kein nennenswerter wirtschaftlicher Nachteil entstehen kann. Sie können bei Befürchtung eines nachteiligen Verwässerungseffekts überdies ihren Anteil am Grundkapital der Gesellschaft mittels eines Erwerbs der erforderlichen Aktien über die Börse zeitnah zur Festsetzung der Ausgabekonditionen der Schuldverschreibungen erhöhen.

Ferner kann das Bezugsrecht der Aktionäre auch ausgeschlossen werden, wenn die Schuldverschreibungen gegen Sachleistungen begeben werden. Dies soll den Vorstand unter anderem in die Lage versetzen, die Schuldverschreibungen auch als Akquisitionswährung einsetzen zu können, um in geeigneten Einzelfällen im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder zum (auch mittelbaren) Erwerb von Unternehmen, Betrieben, Unternehmensteilen, Beteiligungen oder sonstigen Vermögensgegenständen oder Ansprüchen auf den Erwerb von Vermögensgegenständen einschließlich Forderungen gegen die Gesellschaft oder ihre Konzerngesellschaften solche Sachleistungen gegen Übertragung von solchen Finanzierungsinstrumenten erwerben zu können. Unternehmenserweiterungen, die durch einen Unternehmens- oder Beteiligungserwerb erfolgen, erfordern in der Regel schnelle Entscheidungen. Durch die vorgesehene Ermächtigung kann der Vorstand auf dem nationalen oder internationalen Markt rasch und flexibel auf vorteilhafte Angebote oder sich ansonsten bietende Gelegenheiten reagieren

und Möglichkeiten zur Unternehmenserweiterung durch den Erwerb von Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen gegen Begebung von Schuldverschreibungen im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre ausnutzen. Der Vorstand wird jeweils im Einzelfall sorgfältig prüfen, ob er von der Ermächtigung zur Begebung der Schuldverschreibungen unter Bezugsrechtsausschluss Gebrauch machen soll, wenn sich Möglichkeiten zum Erwerb von Vermögensgegenständen, insbesondere Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen, konkretisieren. Er wird das Bezugsrecht der Aktionäre nur dann ausschließen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre liegt.

Die übrigen vorgeschlagenen Fälle des Bezugsrechtsausschlusses dienen lediglich dazu, die Begebung von Schuldverschreibungen zu vereinfachen. Der Ausschluss bei Spitzenbeträgen ist sinnvoll und marktkonform, um ein praktisch handhabbares Bezugsverhältnis herstellen zu können. Zudem ist der mögliche Verwässerungseffekt aufgrund der Beschränkung auf Spitzenbeträge in der Regel sehr gering. Der marktübliche Ausschluss des Bezugsrechts zugunsten der Inhaber beziehungsweise Gläubiger bereits ausgegebener Schuldverschreibungen kann vorteilhaft sein, wenn der Wandlungs-/Optionspreis für die bereits ausgegebenen und regelmäßig mit einem Verwässerungsschutzmechanismus ausgestatteten Schuldverschreibungen nicht ermäßigt zu werden braucht. Die vorgeschlagenen Ausschlüsse des Bezugsrechts liegen damit im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre.

Der Anteil am Grundkapital derjenigen Aktien, die (i) aus bedingtem Kapital ausgegeben wurden oder (ii) auszugeben oder zu gewähren sind, um Schuldverschreibungen zu bedienen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung aufgrund dieser oder einer anderen Ermächtigung zur Begebung von Wandel-/Optionsschuldverschreibungen unter Bezugsrechtsausschluss begeben werden, darf insgesamt einen Betrag von 10% des Grundkapitals zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung nicht übersteigen. Auf diese Begrenzung sind Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung aus dem Genehmigten Kapital 2024 unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben werden. Durch diese Regelungen zu einer Kapitalgrenze wird die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts bei Inanspruchnahme einer Ermächtigung zur Begebung von Wandel-/Optionsschuldverschreibungen zusätzlich zu den Regelungen zum vereinfachten Bezugsrechtsausschluss entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 Aktiengesetz weiter eingeschränkt und die Aktionäre werden insoweit noch einmal besonders gegen eine Verwässerung ihrer Beteiligung abgesichert.

Das Bedingte Kapital 2025 wird benötigt, um mit entsprechend ausgestalteten Schuldverschreibungen verbundene Wandlungs-/Optionsrechte beziehungsweise Wandlungs-/Optionspflichten oder Andienungsrechte in Bezug auf Siemens-Aktien erfüllen zu können, soweit nicht andere Erfüllungsformen zur Bedienung eingesetzt werden.

Der Vorstand wird in jedem Fall sorgfältig prüfen, ob die Ausnutzung der Ermächtigung und insbesondere ein Ausschluss des Bezugsrechts im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre liegen. Der Vorstand wird der Hauptversammlung über die Ausnutzung der Ermächtigung berichten.

III. Weitere Angaben und Hinweise

1. Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte

Im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung ist das Grundkapital der Gesellschaft in 800.000.000 Stück Aktien ohne Nennbetrag eingeteilt, von denen jede eine Stimme gewährt. Die Gesamtzahl der Stimmrechte beläuft sich somit auf 800.000.000. Von den 800.000.000 Stück Aktien entfallen zum Zeitpunkt der Aufstellung des Jahresabschlusses durch den Vorstand 12.359.762 Stück auf eigene Aktien, aus denen der Gesellschaft keine Rechte zustehen.

2. Voraussetzungen für die Teilnahme an der virtuellen Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts

In Ausübung der von der Hauptversammlung der Siemens Aktiengesellschaft am 9. Februar 2023 mit großer Mehrheit beschlossenen Ermächtigung hat der Vorstand entschieden, die Hauptversammlung gemäß § 118a Aktiengesetz ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung als virtuelle Hauptversammlung abzuhalten. Eine physische Teilnahme der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten (mit Ausnahme der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter) ist daher ausgeschlossen. Wir bitten um besondere Beachtung der nachfolgenden Hinweise, insbesondere zur Möglichkeit der Verfolgung der Hauptversammlung in Bild und Ton, zur Ausübung des Stimmrechts, des Antragsrechts, des Rechts zur Einreichung von Stellungnahmen, des Rederechts, des Auskunftsrechts und des Widerspruchsrechts.

Aktionäre und ihre Bevollmächtigten können die gesamte Hauptversammlung am Donnerstag, 13. Februar 2025, ab 10.00 Uhr (MEZ) mit Bild und Ton live durch Nutzung des Internetservice unter **WWW.SIEMENS.COM/HV-SERVICE** verfolgen. Wie Aktionäre und ihre Bevollmächtigten Zugang zum Internetservice erhalten, ist nachfolgend im Abschnitt „Zugang zum Internetservice und elektronische Zuschaltung zur Versammlung“ beschrieben.

Aktionäre oder ihre Bevollmächtigten können das Stimmrecht ausschließlich über Briefwahl (auch im Wege elektronischer Kommunikation) oder Vollmachtserteilung wie nachstehend näher bestimmt ausüben.

Bei seiner Entscheidung über das Format der Hauptversammlung hat der Vorstand die Interessen der Gesellschaft und ihrer Aktionäre berücksichtigt und hierbei insbesondere die Wahrung der Aktionärsrechte ebenso wie Aufwand und Kosten sowie Nachhaltigkeitserwägungen in den Blick genommen.

Mit den virtuellen Hauptversammlungen 2023 und 2024 ist es gelungen, die wesentlichen Vorteile der Präsenzveranstaltung in das digitale Format zu übertragen. Auf die Vorabereinreichung von Fragen wurde verzichtet und die Aktionäre und ihre Vertreter hatten vollumfängliche Rede-, Frage- und Antragsrechte. Diese konnten sie ohne Aufwand für An- und Abreise, somit effizient und ressourcenschonend, live in der Hauptversammlung ausüben, was zu einer erfreulich hohen Präsenz und einer verstärkten Teilnahme auch internationaler Investoren führte. Die Hauptversammlungen 2023 und 2024 verliefen auch aus technischer und organisatorischer Sicht insgesamt ohne relevante Probleme.

Mit der erneuten Abhaltung einer virtuellen Hauptversammlung sollen diese positiven Aspekte berücksichtigt und der Anspruch von Siemens unterstrichen werden, in den Bereichen Digitalisierung und Nachhaltigkeit eine führende Rolle einzunehmen.

Zugang zum Internetservice und elektronische Zuschaltung zur Versammlung

Die Gesellschaft hat einen Internetservice zur Hauptversammlung eingerichtet. Ordnungsgemäß angemeldete Aktionäre können sich über den Internetservice elektronisch zur Hauptversammlung zuschalten und auf diese Weise an der Versammlung teilnehmen und Aktionärsrechte ausüben sowie im Wege elektronischer Kommunikation die gesamte Hauptversammlung live in Bild und Ton verfolgen. Der Internetservice ist abrufbar unter der Internetadresse

WWW.SIEMENS.COM/HV-SERVICE

Den Online-Zugang zum Internetservice erhalten Sie durch Eingabe Ihrer Aktionärsnummer und Ihrer zugehörigen individuellen Zugangsnummer (PIN), die Sie den Ihnen übersandten Unterlagen entnehmen können. Aktionäre, die sich

mit einem selbst vergebenen Zugangspasswort für den elektronischen Versand der Einladung zur Hauptversammlung registriert haben, verwenden anstelle der individuellen Zugangsnummer ihr Zugangspasswort.

Aktionäre, die erst nach dem Beginn des 23. Januar 2025 im Aktienregister eingetragen werden, erhalten nach den gesetzlichen Vorgaben ohne Anforderung keine Einladungsunterlagen und somit auch keine Zugangsdaten für den Internetservice zur Hauptversammlung übersandt. Sie können aber über die nachfolgend im Abschnitt „Anmeldung“ genannte Anmeldeanschrift die Einladungsunterlagen mit der erforderlichen Aktionärsnummer und der zugehörigen individuellen Zugangsnummer (PIN) anfordern.

Bevollmächtigte erhalten eigene Zugangsdaten zum Internetservice (wie näher im Abschnitt „Verfahren für die Stimmabgabe durch andere Bevollmächtigte“ beschrieben).

Zugang zum Internetservice haben auch diejenigen Aktionäre, die nicht zur Hauptversammlung angemeldet sind. Ohne ordnungsgemäße Anmeldung zur Versammlung können Aktionäre sich jedoch nicht elektronisch als Teilnehmer zur Versammlung zuschalten. Nicht ordnungsgemäß angemeldete Aktionäre können daher die Versammlung nur als Zuschauer in Bild und Ton live verfolgen, aber keine Aktionärsrechte ausüben.

Anmeldung

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung (das heißt zur elektronischen Zuschaltung zu der Hauptversammlung) und zur Ausübung des Stimmrechts und der teilnahmegebundenen Aktionärsrechte sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die im Aktienregister als Aktionäre der Gesellschaft eingetragen und rechtzeitig angemeldet sind. Die Anmeldung muss spätestens bis Donnerstag, 6. Februar 2025, 24.00 Uhr (MEZ), bei der Gesellschaft eingegangen sein.

Aktionäre, die im Aktienregister eingetragen sind, können sich in Textform in deutscher oder englischer Sprache bei der Siemens Aktiengesellschaft unter der Anschrift

Siemens Hauptversammlung
c/o ADEUS Aktienregister-Service-GmbH
20636 Hamburg
Telefaxnummer: +49 (0) 89/2070-37951
E-Mail-Adresse: hv-service.siemens@adeus.de

oder unter Nutzung des passwortgeschützten Internetservice zur Hauptversammlung elektronisch unter der Internetadresse

WWW.SIEMENS.COM/HV-SERVICE

anmelden. Hinweise zum Online-Zugang finden sich im Abschnitt „Zugang zum Internetservice und elektronische Zuschaltung zur Versammlung“. Ein Anmeldeformular, das sowohl für die Anmeldung in Textform als auch für die Vollmachtserteilung und Briefwahl genutzt werden kann, wird zusammen mit dem Einladungsschreiben übersandt. Ein Muster eines Anmeldeformulars findet sich zudem auf unserer Internetseite unter **WWW.SIEMENS.COM/HAUPTVERSAMMLUNG**.

Bei oder nach der Anmeldung können Sie auswählen, ob Sie Ihre Stimme durch Briefwahl abgeben oder ob Sie die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter oder andere Bevollmächtigte – zum Beispiel einen Intermediär (wie etwa ein Kreditinstitut), eine Aktionärsvereinigung, einen Stimmrechtsberater oder eine Person, die sich geschäftsmäßig gegenüber Aktionären zur Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung er bietet – bevollmächtigen wollen. Einzelheiten zu diesen Möglichkeiten werden in den nachfolgenden Abschnitten näher erläutert.

Nach erfolgter rechtzeitiger Anmeldung sind Briefwahl oder Vollmachts- und Weisungserteilung sowie deren Änderung einschließlich eines Wechsels zwischen diesen Möglichkeiten noch wie folgt möglich: Sie können per Brief, E-Mail oder Telefax an die oben genannte Adresse übermittelt werden, wo sie spätestens bis zu dem vom Versammlungsleiter im Rahmen der Abstimmungen festgelegten Zeitpunkt am Tag der Hauptversammlung eingegangen sein müssen, damit sie noch berücksichtigt werden können. Zudem steht Ihnen unser Internetservice für solche Änderungen bis zu dem vom Versammlungsleiter im Rahmen der Abstimmungen festgelegten Zeitpunkt am Tag der Hauptversammlung zur Verfügung. Der Versammlungsleiter wird rechtzeitig darauf hinweisen, wann die Änderungsmöglichkeit endet. Bei Anmeldungen durch Intermediäre (wie etwa Kreditinstitute), Aktionärsvereinigungen, Stimmrechtsberater sowie durch Personen, die sich

geschäftsmäßig gegenüber Aktionären zur Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung erboten, gelten Besonderheiten in Bezug auf die Nutzung unseres Internetservice.

Bitte beachten Sie, dass eine Briefwahl oder Vollmachts- und Weisungserteilung über den Internetservice stets als vorrangig betrachtet wird und eine eventuelle anderweitige Briefwahl oder Vollmachts- und Weisungserteilung mit der gleichen Aktionärsnummer unabhängig vom Zeitpunkt des Zugangs gegenstandslos ist. Bei mehreren form- und fristgerechten anderweitigen Erklärungen wird dagegen die zeitlich zuletzt zugegangene als vorrangig betrachtet.

Intermediäre (wie etwa Kreditinstitute), Aktionärsvereinigungen, Stimmrechtsberater sowie Personen, die sich geschäftsmäßig gegenüber Aktionären zur Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung erboten, können das Stimmrecht für Aktien, die ihnen nicht gehören, als deren Inhaber sie aber im Aktienregister eingetragen sind, nur aufgrund einer Ermächtigung ausüben.

Inhaber von American Depositary Receipts (ADR) können weitere Informationen über Deutsche Bank Trust Company Americas, c/o Equiniti Trust Company, LLC, Peck Slip Station, PO BOX 2050, New York NY 10272-2050, USA (Telefonnummer: +1 (866) 249-2593 (kostenfrei innerhalb der USA) oder (international) +1 (718) 921-8137, E-Mail-Adresse: adr@equiniti.com, Internetseite unter <https://equiniti.com/us/ast-access/individuals>), erhalten.

Freie Verfügbarkeit der Aktien

Aktionäre sind auch nach erfolgter Anmeldung zur Hauptversammlung weiterhin berechtigt, über ihre Aktien zu verfügen. Maßgeblich für das Teilnahme- und Stimmrecht ist – unabhängig von etwaigen Depotbeständen – der im Aktienregister eingetragene Bestand am Tag der Hauptversammlung. Aufträge zur Umschreibung des Aktienregisters, die der Gesellschaft nach dem Ende des Anmeldeschlusstages in der Zeit vom 7. Februar 2025 bis einschließlich 13. Februar 2025 zugehen, werden erst mit Wirkung nach der Hauptversammlung am 13. Februar 2025 verarbeitet und berücksichtigt. Technisch maßgeblicher Bestandsstichtag (sogenannter Technical Record Date) ist daher der Ablauf des 6. Februar 2025.

Verfahren für die Stimmabgabe durch Briefwahl

Aktionäre, die im Aktienregister eingetragen sind, können ihre Stimme durch Briefwahl (auch im Wege elektronischer Kommunikation) abgeben. Zur Ausübung des Stimmrechts im Wege der Briefwahl sind nur diejenigen eingetragenen Aktionäre berechtigt, die rechtzeitig angemeldet sind (siehe oben im Abschnitt „Anmeldung“). Bevollmächtigte einschließlich bevollmächtigter Intermediäre (wie etwa Kreditinstitute), Aktionärsvereinigungen, Stimmrechtsberater sowie Personen, die sich geschäftsmäßig gegenüber Aktionären zur Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung erboten, können sich ebenfalls der Briefwahl bedienen.

Die Stimmabgabe im Wege der Briefwahl erfolgt schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation und ist bis zu dem oben im Abschnitt „Anmeldung“ angegebenen Zeitpunkt möglich. Bitte nutzen Sie den oben im Abschnitt „Zugang zum Internetservice und elektronische Zuschaltung zur Versammlung“ genannten Internetservice oder senden Sie Ihre Briefwahl per Brief, E-Mail oder Telefax an die oben im Abschnitt „Anmeldung“ genannte Anschrift. Bitte verwenden Sie hierfür möglichst das zusammen mit dem Einladungsschreiben übersandte Anmeldeformular. Ein Muster eines Anmeldeformulars findet sich auch auf unserer Internetseite unter **WWW.SIEMENS.COM/HAUPTVERSAMMLUNG**. Zur Möglichkeit der Änderung der Briefwahl beachten Sie bitte die Hinweise oben im Abschnitt „Anmeldung“.

Verfahren für die Stimmabgabe durch die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter

Wir bieten Ihnen außerdem an, sich nach Maßgabe Ihrer Weisungen durch Mitarbeiter der Gesellschaft bei der Ausübung des Stimmrechts in der virtuellen Hauptversammlung vertreten zu lassen. Auch in diesem Fall ist für eine rechtzeitige Anmeldung des Aktionärs Sorge zu tragen (siehe oben im Abschnitt „Anmeldung“).

Die Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform oder sind über den oben im Abschnitt „Zugang zum Internetservice und elektronische Zuschaltung zur Versammlung“ genannten Internetservice bis zu dem oben im Abschnitt „Anmeldung“ angegebenen Zeitpunkt zu erteilen. Bitte nutzen Sie diesen Internetservice oder senden Sie Ihre Vollmachts- und Weisungserteilung per Brief, E-Mail oder Telefax an die oben im Abschnitt „Anmeldung“ genannte Anschrift. Bitte verwenden Sie hierfür möglichst das zusammen mit dem Einladungsschreiben übersandte Anmeldeformular. Ein Muster eines Anmeldeformulars findet sich zudem auf unserer Internetseite unter **WWW.SIEMENS.COM/HAUPTVERSAMMLUNG**. Mit der Rücksendung des Anmeldeformulars oder der Verwendung des Internetservice wird zugleich gegenüber der Siemens Aktiengesellschaft der Nachweis der Bevollmächtigung erbracht. Zur Möglichkeit der Änderung der Vollmachts- und Weisungserteilung beachten Sie bitte die Hinweise oben im Abschnitt „Anmeldung“.

Bevollmächtigte einschließlich bevollmächtigter Intermediäre (wie etwa Kreditinstitute), Aktionärsvereinigungen, Stimmrechtsberater sowie Personen, die sich geschäftsmäßig gegenüber Aktionären zur Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung erboten, können sich, vorbehaltlich abweichender Bestimmungen des Vertretenen, ebenfalls nach Maßgabe ihrer Weisungen durch die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter bei der Ausübung des Stimmrechts vertreten lassen.

Wir bitten zu beachten, dass die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft das Stimmrecht nur zu denjenigen Punkten der Tagesordnung, Anträgen und Wahlvorschlägen ausüben können, zu denen Sie Weisungen erteilen, und dass sie das Stimmrecht nicht nach eigenem Ermessen ausüben. Aufträge zu Redebeiträgen und Auskunftsverlangen, zum Stellen von Anträgen und Wahlvorschlägen, zu Verlangen zur Aufnahme von Fragen in die Niederschrift sowie zum Einlegen von Widersprüchen gegen Hauptversammlungsbeschlüsse nehmen die Stimmrechtsvertreter nicht entgegen.

Verfahren für die Stimmabgabe durch andere Bevollmächtigte

Aktionäre, die im Aktienregister eingetragen sind, können auch andere Bevollmächtigte – zum Beispiel einen Intermediär (wie etwa ein Kreditinstitut), eine Aktionärsvereinigung, einen Stimmrechtsberater, eine Person, die sich geschäftsmäßig gegenüber Aktionären zur Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung erbotet, oder einen anderen Dritten – bevollmächtigen, um ihr Stimmrecht in der virtuellen Hauptversammlung ausüben zu lassen. Auch in diesem Fall ist für eine rechtzeitige Anmeldung des Aktionärs Sorge zu tragen (siehe oben im Abschnitt „Anmeldung“). Bevollmächtigt der Aktionär mehr als eine Person, ist die Gesellschaft unter den Voraussetzungen von § 134 Abs. 3 Satz 2 Aktiengesetz in Verbindung mit Art. 10 Abs. 2 der Aktionärsrechterichtlinie (Richtlinie 2007/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über die Ausübung bestimmter Rechte von Aktionären in börsennotierten Gesellschaften) berechtigt, eine oder mehrere von diesen zurückzuweisen.

Eine Vollmacht, die nicht an einen Intermediär oder ihm nach § 135 Abs. 8 Aktiengesetz gleichgestellten Vertreter erteilt wird, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform oder sind über den oben im Abschnitt „Zugang zum Internetservice und elektronische Zuschaltung zur Versammlung“ genannten Internetservice bis zu dem oben im Abschnitt „Anmeldung“ angegebenen Zeitpunkt zu erteilen. Bitte nutzen Sie diesen Internetservice oder senden Sie Ihre Vollmachts- und gegebenenfalls Weisungserteilung per Brief, E-Mail oder Telefax an die oben im Abschnitt „Anmeldung“ genannte Anschrift. Bitte verwenden Sie hierfür möglichst das zusammen mit dem Einladungsschreiben übersandte Anmeldeformular. Ein Muster eines Anmeldeformulars findet sich zudem auf unserer Internetseite unter **WWW.SIEMENS.COM/HAUPTVERSAMMLUNG**. Mit der Rücksendung des Anmeldeformulars oder der Verwendung des Internetservice wird zugleich gegenüber der Siemens Aktiengesellschaft der Nachweis der Bevollmächtigung erbracht. Zur Möglichkeit der Änderung der Vollmachts- und Weisungserteilung beachten Sie bitte die Hinweise oben im Abschnitt „Anmeldung“.

Für die Bevollmächtigung von Intermediären (wie etwa Kreditinstituten) gilt § 135 Abs. 1 bis 7 Aktiengesetz. Insbesondere ist die Vollmachtserklärung von dem Bevollmächtigten nachprüfbar festzuhalten; sie muss zudem vollständig sein und darf nur mit der Stimmrechtsausübung verbundene Erklärungen enthalten. Intermediäre können zum Verfahren für ihre Bevollmächtigung eigene Regelungen vorsehen. Entsprechendes gilt für Aktionärsvereinigungen, Stimmrechtsberater sowie Personen, die sich geschäftsmäßig gegenüber Aktionären zur Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung erboten, es sei denn, derjenige, der das Stimmrecht ausüben will, ist gesetzlicher Vertreter, Ehegatte oder Lebenspartner des Aktionärs oder mit ihm bis zum vierten Grad verwandt oder verschwägert. Aktionäre sollten sich in diesen Fällen mit dem zu Bevollmächtigenden über die Form der Vollmacht abstimmen.

Bevollmächtigte (mit Ausnahme der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter) können nicht physisch an der Hauptversammlung teilnehmen. Sie können das Stimmrecht für von ihnen vertretene Aktionäre ausschließlich über Briefwahl (auch im Wege elektronischer Kommunikation) oder die Erteilung von (Unter)Vollmachten und Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter ausüben. Insoweit gelten die obigen Hinweise entsprechend. Für die Nutzung des Internetservice werden den Bevollmächtigten nach erfolgter rechtzeitiger Anmeldung durch den Aktionär Zugangsdaten übermittelt, die ihnen die Rechtsausübung im Wege der elektronischen Kommunikation über den Internetservice ermöglichen. Die Bevollmächtigung sollte daher möglichst frühzeitig erfolgen, um einen rechtzeitigen Zugang der Zugangsdaten bei den Bevollmächtigten zu ermöglichen.

3. Anträge, Wahlvorschläge, Stellungnahmen, Rederecht, Auskunftsrecht, Widerspruch (Angaben zu den Rechten der Aktionäre nach § 122 Abs. 2, § 126 Abs. 1 und 4, § 127, § 130a, § 131 Abs. 1, § 118a Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 in Verbindung mit § 245 Aktiengesetz)

Tagesordnungsergänzungsverlangen gemäß § 122 Abs. 2 Aktiengesetz

Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von 500.000 € erreichen (Letzteres entspricht 166.667 Aktien), können verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden.

Die Antragsteller haben nachzuweisen, dass sie seit mindestens 90 Tagen vor dem Tag des Zugangs des Verlangens Inhaber der Aktien sind und dass sie die Aktien bis zur Entscheidung des Vorstands über den Antrag halten, wobei § 70 Aktiengesetz bei der Berechnung der Aktienbesitzzeit Anwendung findet. Der Tag des Zugangs des Verlangens ist nicht mitzurechnen. Eine Verlegung von einem Sonntag, einem Sonnabend oder einem Feiertag auf einen zeitlich vorausgehenden oder nachfolgenden Werktag kommt nicht in Betracht. Die §§ 187 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind nicht entsprechend anzuwenden.

Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Das Verlangen ist schriftlich an den Vorstand der Siemens Aktiengesellschaft zu richten und muss der Gesellschaft spätestens bis Montag, 13. Januar 2025, 24.00 Uhr (MEZ), zugehen. Entsprechende Verlangen sind schriftlich an folgende Adresse

Vorstand der Siemens Aktiengesellschaft
Werner-von-Siemens-Str. 1
80333 München

oder in elektronischer Form nach § 126a BGB, das heißt per E-Mail unter Hinzufügung des Namens und mit qualifizierter elektronischer Signatur, an

hv2025@siemens.com

zu richten.

Bekannt zu machende Ergänzungen der Tagesordnung werden – soweit dies nicht bereits mit der Einberufung geschehen ist – unverzüglich nach Zugang des Verlangens einschließlich des Namens und Wohnorts beziehungsweise Sitzes des Antragstellers im Bundesanzeiger bekannt gemacht. Sie werden außerdem unter der Internetadresse **WWW.SIEMENS.COM/HAUPTVERSAMMLUNG** bekannt gemacht und den Aktionären mitgeteilt.

Gegenanträge und Wahlvorschläge gemäß § 126 Abs. 1 und 4, § 127 Aktiengesetz

Darüber hinaus können Aktionäre der Gesellschaft Gegenanträge gegen Vorschläge von Vorstand und/oder Aufsichtsrat zu bestimmten Punkten der Tagesordnung sowie Wahlvorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern, Abschlussprüfern oder Prüfern des Nachhaltigkeitsberichts übersenden. Gegenanträge (nebst Begründung) und Wahlvorschläge, die vor der Hauptversammlung zugänglich gemacht werden sollen, sind ausschließlich an

Siemens Aktiengesellschaft
Controlling and Finance, Investor Relations (CF IR)
Werner-von-Siemens-Str. 1, B5.03
80333 München
Telefaxnummer: +49 (0) 89/7805-32475

oder per E-Mail an

hv2025@siemens.com

zu richten.

Wir werden zugänglich zu machende Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären, einschließlich des Namens und Wohnorts beziehungsweise Sitzes des Aktionärs sowie zugänglich zu machender Begründungen und gegebenenfalls versehen mit den nach § 127 Satz 4 Aktiengesetz zu ergänzenden Inhalten, unverzüglich nach ihrem Eingang unter der

Internetadresse **WWW.SIEMENS.COM/HAUPTVERSAMMLUNG** veröffentlichen. Dabei werden Gegenanträge und Wahlvorschläge zu den Punkten der Tagesordnung berücksichtigt, die spätestens bis Mittwoch, 29. Januar 2025, 24.00 Uhr (MEZ), bei der genannten Adresse eingehen. Etwaige Stellungnahmen der Verwaltung werden ebenfalls unter der genannten Internetadresse veröffentlicht.

Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären, die nach § 126 oder § 127 Aktiengesetz zugänglich zu machen sind, gelten gemäß § 126 Abs. 4 Aktiengesetz als im Zeitpunkt der Zugänglichmachung gestellt. Zu ihnen kann das Stimmrecht nach erfolgter rechtzeitiger Anmeldung auf den oben beschriebenen Wegen ausgeübt werden (siehe oben im Abschnitt „2. Voraussetzungen für die Teilnahme an der virtuellen Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts“). Sofern der Aktionär, der den Antrag oder Wahlvorschlag gestellt hat, nicht im Aktienregister als Aktionär der Gesellschaft eingetragen und nicht ordnungsgemäß zur Hauptversammlung angemeldet ist, muss der Antrag beziehungsweise Wahlvorschlag in der Hauptversammlung nicht behandelt werden.

Recht zur Einreichung von Stellungnahmen gemäß § 130a Abs. 1 bis 4 Aktiengesetz

Vor der Hauptversammlung können Aktionäre Stellungnahmen zu den Gegenständen der Tagesordnung im Wege elektronischer Kommunikation einreichen. Solche Stellungnahmen können der Gesellschaft in Textform übermittelt werden. Sie sind ausschließlich per E-Mail an

hv2025-stellungnahme@siemens.com

zu richten und müssen spätestens bis Freitag, 7. Februar 2025, 24.00 Uhr (MEZ), bei der genannten Adresse eingehen. Wir bitten den Umfang von Stellungnahmen auf ein angemessenes Maß zu begrenzen, um den Aktionären eine ordnungsgemäße Sichtung der Stellungnahmen zu ermöglichen. Als Orientierung sollte ein Umfang von 10.000 Zeichen dienen.

Wir werden zugänglich zu machende Stellungnahmen von Aktionären, einschließlich des Namens und Wohnorts beziehungsweise Sitzes des einreichenden Aktionärs, für ordnungsgemäß angemeldete Aktionäre und ihre Vertreter im Internetservice zur Hauptversammlung unter der Internetadresse **WWW.SIEMENS.COM/HV-SERVICE** veröffentlichen (voraussichtlich ab Mitte der dritten Kalenderwoche 2025, jedoch spätestens am Samstag, 8. Februar 2025). Etwaige Stellungnahmen der Verwaltung werden ebenfalls im genannten Internetservice veröffentlicht. Hinweise zum Online-Zugang finden sich oben im Abschnitt „Zugang zum Internetservice und elektronische Zuschaltung zur Versammlung“.

Die Möglichkeit zur Einreichung von Stellungnahmen begründet keine Möglichkeit zur Vorab-Einreichung von Fragen nach § 131 Abs. 1a Aktiengesetz. Etwaige in Stellungnahmen enthaltene Fragen werden daher in der virtuellen Hauptversammlung nicht beantwortet, es sei denn, sie werden im Wege der Videokommunikation in der Hauptversammlung gestellt. Auch in Stellungnahmen enthaltene Anträge, Wahlvorschläge und Widersprüche gegen Beschlüsse der Hauptversammlung werden nicht berücksichtigt. Diese sind ausschließlich auf den in dieser Einberufung gesondert angegebenen Wegen einzureichen beziehungsweise zu stellen oder zu erklären.

Rederecht gemäß § 130a Abs. 5 und 6 Aktiengesetz

In der Hauptversammlung haben die ordnungsgemäß angemeldeten und elektronisch zu der Hauptversammlung zugeschalteten Aktionäre und ihre Vertreter ein Rederecht im Wege der Videokommunikation. Anträge und Wahlvorschläge nach § 118a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 Aktiengesetz sowie alle Arten von Auskunftsverlangen nach § 131 Aktiengesetz dürfen Bestandteil des Redebeitrags sein.

Redebeiträge sind während der Hauptversammlung nach Aufforderung durch den Versammlungsleiter über den Internetservice unter der Internetadresse **WWW.SIEMENS.COM/HV-SERVICE** anzumelden. Hinweise zum Online-Zugang finden sich oben im Abschnitt „Zugang zum Internetservice und elektronische Zuschaltung zur Versammlung“. Der Versammlungsleiter wird das Verfahren der Wortmeldung und Worterteilung in der Hauptversammlung näher erläutern.

Die Gesellschaft behält sich vor, die Funktionsfähigkeit der Videokommunikation zwischen Aktionär und Gesellschaft in der Hauptversammlung und vor dem Redebeitrag zu überprüfen und diesen zurückzuweisen, sofern die Funktionsfähigkeit nicht sichergestellt ist. Technische Mindestvoraussetzung für eine Live-Videozuschaltung sind daher ein internetfähiges Gerät mit Kamera und Mikrofon sowie eine stabile Internetverbindung. Empfehlungen für eine optimale Funktionsfähigkeit der Videokommunikation finden Sie unter **WWW.SIEMENS.COM/HAUPTVERSAMMLUNG**.

Auskunftsrecht gemäß § 131 Abs. 1 Aktiengesetz

In der Hauptversammlung kann jeder Aktionär oder Aktionärsvertreter nach erfolgter rechtzeitiger Anmeldung gemäß § 131 Abs. 1 Aktiengesetz vom Vorstand Auskunft verlangen über Angelegenheiten der Gesellschaft, die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu verbundenen Unternehmen sowie über die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen, soweit die Auskunft zur sachgemäßen Beurteilung eines Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist. Außerdem besteht in der Hauptversammlung gemäß § 131 Abs. 1d Aktiengesetz ein Nachfragerecht zu allen vom Vorstand gegebenen Antworten.

Es ist vorgesehen, dass der Versammlungsleiter in der Hauptversammlung gemäß § 131 Abs. 1f Aktiengesetz festlegt, dass alle Arten des Auskunftsrechts nach § 131 Aktiengesetz in der Hauptversammlung ausschließlich im Wege der Videokommunikation über den Internetservice ausgeübt werden dürfen. Eine anderweitige Einreichung von Fragen im Wege der elektronischen oder sonstigen Kommunikation ist weder vor noch während der Hauptversammlung vorgesehen.

Widerspruch zur Niederschrift gemäß § 118a Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 in Verbindung mit § 245 Aktiengesetz

Die ordnungsgemäß angemeldeten und elektronisch zu der Hauptversammlung zugeschalteten Aktionäre und ihre Vertreter haben das Recht, im Wege elektronischer Kommunikation Widerspruch gegen Beschlüsse der Hauptversammlung zu erklären. Ein solcher Widerspruch kann von Beginn bis Ende der Hauptversammlung über den Internetservice unter der Internetadresse **WWW.SIEMENS.COM/HV-SERVICE** erklärt werden. Der Notar hat die Gesellschaft zur Entgegennahme von Widersprüchen über den Internetservice ermächtigt und erhält die Widersprüche über den Internetservice. Hinweise zum Online-Zugang finden sich oben im Abschnitt „Zugang zum Internetservice und elektronische Zuschaltung zur Versammlung“.

4. Weitergehende Erläuterungen

Unter der Internetadresse **WWW.SIEMENS.COM/HAUPTVERSAMMLUNG** finden sich weitergehende Erläuterungen zu den Rechten der Aktionäre nach § 122 Abs. 2, § 126 Abs. 1 und 4, § 127, § 130a, § 131 Abs. 1, § 118a Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 in Verbindung mit § 245 Aktiengesetz.

Live-Übertragung der Hauptversammlung, Bericht des Vorstandsvorsitzenden und des Aufsichtsratsvorsitzenden

Die gesamte Hauptversammlung am 13. Februar 2025 wird für Aktionäre und ihre Bevollmächtigten ab 10.00 Uhr (MEZ) mit Bild und Ton live über den Internetservice unter der Internetadresse **WWW.SIEMENS.COM/HV-SERVICE** übertragen. Hinweise zum Online-Zugang finden sich oben im Abschnitt „Zugang zum Internetservice und elektronische Zuschaltung zur Versammlung“.

Die Eröffnung der Hauptversammlung und die Reden des Aufsichtsrats- und des Vorstandsvorsitzenden können auch von sonstigen Interessierten unter **WWW.SIEMENS.COM/HAUPTVERSAMMLUNG** live über das Internet verfolgt werden. Unter derselben Internetadresse steht nach der Hauptversammlung eine Aufzeichnung dieser Reden, nicht aber der gesamten Hauptversammlung, zur Verfügung.

Voraussichtlich spätestens ab Mittwoch, 5. Februar 2025, werden Übersichten mit dem wesentlichen Inhalt der Reden des Vorstandsvorsitzenden und des Aufsichtsratsvorsitzenden im Internet unter **WWW.SIEMENS.COM/HAUPTVERSAMMLUNG** zugänglich sein, auch wenn keine rechtliche Verpflichtung zu einer solchen Vorabveröffentlichung besteht, da von der Möglichkeit der Vorabreichung von Fragen kein Gebrauch gemacht wird. Modifikationen für den Tag der Hauptversammlung bleiben vorbehalten.

Internetseite, über die die Informationen gemäß § 124a Aktiengesetz zugänglich sind

Die Einberufung der Hauptversammlung mit den gesetzlich geforderten Angaben und Erläuterungen ist auch über unsere Internetseite **WWW.SIEMENS.COM/HAUPTVERSAMMLUNG** zugänglich, auf der sich zudem die Informationen gemäß § 124a Aktiengesetz, die Informationen gemäß § 125 Aktiengesetz in Verbindung mit der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212 sowie die derzeit gültige Fassung der Satzung der Siemens Aktiengesellschaft befinden.

Weiterhin wird während der virtuellen Hauptversammlung das Teilnehmerverzeichnis vor der ersten Abstimmung allen ordnungsgemäß angemeldeten und elektronisch zu der Hauptversammlung zugeschalteten Aktionären und ihren Vertretern zur Einsichtnahme über den Internetservice unter der Internetadresse **WWW.SIEMENS.COM/HV-SERVICE** zur Verfügung stehen. Hinweise zum Online-Zugang finden sich oben im Abschnitt „Zugang zum Internetservice und elektronische Zuschaltung zur Versammlung“.

Nach der Hauptversammlung werden die Abstimmungsergebnisse unter der Internetadresse **WWW.SIEMENS.COM/HAUPTVERSAMMLUNG** bekannt gegeben. Eine Bestätigung über die Stimmzählung gemäß § 129 Abs. 5 Aktiengesetz kann innerhalb eines Monats nach dem Tag der Hauptversammlung über den Internetservice unter der Internetadresse **WWW.SIEMENS.COM/HV-SERVICE** abgerufen werden. Hinweise zum Online-Zugang finden sich oben im Abschnitt „Zugang zum Internetservice und elektronische Zuschaltung zur Versammlung“. Alternativ kann sich der Abstimmende an die Aktionärs-Hotline (unter Tel. Deutschland: 0 800-10 10 676, Tel. International: +49 (0) 89/7805-1200, E-Mail: hv-service.siemens@adeus.de) wenden.

Hinweise zum Datenschutz

Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der Hauptversammlung und dem Aktienregister finden Sie unter **WWW.SIEMENS.COM/HV-DATENSCHUTZ**. Gerne senden wir Ihnen diese auch postalisch zu.

Mit freundlichen Grüßen

Siemens Aktiengesellschaft
Der Vorstand

Anschrift Siemens AG
Werner-von-Siemens-Str. 1
D-80333 München

Internet www.siemens.com

Telefon +49 (0) 89 7805-33443 (Media Relations)
+49 (0) 89 7805-32474 (Investor Relations)

Telefax +49 (0) 89 7805-32475 (Investor Relations)

E-Mail press@siemens.com
investorrelations@siemens.com

